

Dieser Prospekt ist ein Prospekt der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG für Optionsscheine jeglicher Art im Sinne von Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der geltenden Fassung (die "Prospektverordnung") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 (1) der Prospektverordnung.



# Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Die s Wohnbaubank AG (die "s Wohnbaubank" oder die "Emittentin") kann gemäß den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt") dargestellten Bestimmungen ihres Emissionsprogramms zur Begebung von Wohnbauanleihen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "Erste Bank" oder die "Treugeberin") nicht-nachrangige, in Partizipationsrechte der Emittentin (die "Partizipationsrechte") wandelbare, Wohnbauwandelschuldverschreibungen (i) mit fixer Verzinsung oder Stufenzinssatz oder (ii) mit variabler Verzinsung mit oder ohne Mindest- und/oder Höchstzinssatz (die "Schuldverschreibungen") und, zusammen mit den Partizipationsrechten, die "Wertpapiere") als Einmal- oder als Daueremission begeben und in Österreich öffentlich zur Zeichnung anbieten (jeweils ein "Angebot"). Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Emissionsbedingungen" ab Seite 58 dieses Prospekts beschriebenen Muster-Emissionsbedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in zwei unterschiedlichen Varianten (siehe (i) und (ii) oben) (i.e. "Optionen" im Sinne von Artikel 8 (3) der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Emissionsbedingungen"). Die Muster-Emissionsbedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch das Formular für die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 8 (2) lit a der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen mit den maßgeblichen Muster-Emissionsbedingungen die "Emissionsbedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen entweder (i) durch Verweis eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen oder (ii) durch Wiederholung eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 85 dieses Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen, gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Emissionsbedingungen, die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") ergeben. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge 1, 6, 11 (nur Punkte 3.1 und 3.2), 14, 18 und 22 der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischem Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "KMG 2019") gebilligt und auf der Website der Emittentin, [www.swohnbaubank.at](https://www.swohnbaubank.at), derzeit erreichbar unter <https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen> veröffentlicht. Die Emittentin beabsichtigt derzeit nicht, die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive*, die "MiFID II") in der geltenden Fassung oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu beantragen. Eine Einbeziehung des Programms in den von der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID II (*Multilateral Trading Facility - "MTF"*) betriebenen Vienna MTF (der "Vienna MTF") wird angestrebt. Unter diesem Prospekt können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht in den Handel am Vienna MTF einbezogen sind. In den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob diese Schuldverschreibungen in den Handel am Vienna MTF einbezogen werden sollen oder nicht. Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft. Jede Sammelurkunde wird ab dem Emissionsbeginn von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "Wertpapiersammelbank") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

**Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit Risiken verbunden ist und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Anleger sollten ihre Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.** Die Emittentin ist gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), falls während der Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw. festgestellt werden. Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert. **Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Artikel 20 Abs 4 Prospektverordnung. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Partizipationsrechte als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.**

**Warnung: Der Prospekt vom 12.06.2020 wird voraussichtlich bis zum 11.06.2021 gültig sein. Die Emittentin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht besteht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.**

## HINWEISE

Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Schuldverschreibungen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen, unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende in diesem Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der Treugeberin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt bekannt zu machen (gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung).

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich zu ermöglichen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin - bzw. durch die Treugeberin hinsichtlich jener Abschnitte und Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen und für die diese daher (neben der Emittentin) die Verantwortung trägt (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“) - und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der darin enthaltenen Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder zu einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen oder über die Partizipationsrechte gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Dieser Prospekt steht im Einklang mit den Bestimmungen des KMG 2019. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt und von dieser bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) gemäß den Bestimmungen des KMG 2019 hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert noch von irgendeiner U.S. Bundesbehörde oder irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan

oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin bzw. die Treugeberin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin bzw. der Treugeberin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Geschäftszweig und die Märkte, in denen die Emittentin bzw. die Treugeberin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen (Wert-)Entwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin bzw. der Treugeberin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019. Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Treugeberin stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Treugeberin zum 31.12.2019.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen zum Geschäft der Emittentin wurden, soweit nichts anderes angegeben ist, dem Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2019 entnommen, der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bildet. Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen zum Geschäft der Treugeberin wurden, soweit nichts anderes angegeben ist, dem Jahresabschluss der Treugeberin für das Geschäftsjahr 2019 entnommen, der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bildet.

Soweit in diesem Prospekt geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

# INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS .....	4
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG .....	6
DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE .....	7
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	9
RISIKOFAKTOREN.....	15
1. ALLGEMEINES.....	15
2. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....	17
2.1 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin .....	17
2.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branche der Emittentin .....	19
2.3 Rechtliche und regulatorische Risiken .....	21
2.4 Risiken in Bezug auf interne Kontrolle .....	22
2.5 Risiken in Bezug auf umwelt- und sozialpolitische Umstände sowie in Bezug auf die Unternehmensführung .....	22
3. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE TREUGEBERIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT ....	26
3.1 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Treugeberin .....	26
3.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branche der Treugeberin .....	27
3.3 Rechtliche und regulatorische Risiken .....	30
3.4 Risiken in Bezug auf interne Kontrolle .....	32
3.5 Risiken in Bezug auf umwelt- und sozialpolitische Umstände sowie in Bezug auf die Unternehmensführung .....	33
4. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE .....	37
4.1 Gemeinsame Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen und (nach Wandlung) die Partizipationsrechte.....	37
4.2 Besondere Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen .....	41
4.3 Besondere Risiken in Bezug auf die Partizipationsrechte .....	47
DAS PROGRAMM .....	52
EMISSIONSBEDINGUNGEN .....	58
1. MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	58
Option I – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung.....	59
Option II – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung.....	69
2. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	85
STEUERHINWEISE .....	96
1. Warnhinweise .....	96
2. Steuerregelung für Wohnbauanleihen nach österreichischem Recht.....	96
ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....	97
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE .....	97

2. ABSCHLUSSPRÜFER .....	97
3. RISIKOFAKTOREN.....	98
4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN .....	98
5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....	99
6. ORGANISATIONSTRUKTUR.....	103
7. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE .....	104
8. KAPITALAUSSTATTUNG .....	111
9. REGULINGSUMFELD .....	116
10. TRENDINFORMATIONEN .....	117
11. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN.....	117
12. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGAN UND OBERES MANAGEMENT .....	117
13. VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN .....	123
14. PRAKTIKEN DES LEITUNGSORGANS.....	124
15. BESCHÄFTIGTE.....	126
16. HAUPTAKTIONÄRE.....	127
17. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN.....	128
18. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN .....	129
19. WEITERE ANGABEN.....	132
20. WESENTLICHE VERTRÄGE .....	136
21. VERFÜGBARE DOKUMENTE.....	139
ANGABEN ZUR TREUGEBERIN .....	140
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE .....	140
2. ABSCHLUSSPRÜFER .....	141
3. RISIKOFAKTOREN.....	141
4. ANGABEN ZUR TREUGEBERIN .....	141
5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT .....	142
6. ORGANISATIONSTRUKTUR.....	143
7. TRENDINFORMATIONEN .....	144
8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN .....	145
9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE .....	145
10. HAUPTAKTIONÄRE.....	149
11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER TREUGEBERIN .....	149
12. WEITERE ANGABEN.....	150
13. WESENTLICHE VERTRÄGE .....	151
14. VERFÜGBARE DOKUMENTE.....	155

# ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin und die Treugeberin erteilen allen Kreditinstituten, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**") ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt gemeinsam mit allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts übernimmt, wobei hinsichtlich jener Abschnitte und Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen, die Treugeberin (neben der Emittentin) die Verantwortung trägt und die Haftung übernimmt (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“), auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin bzw. die Treugeberin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Treugeberin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird, die Gültigkeit dieses Prospekts (d.h. die Ergänzung durch allenfalls erforderliche Nachträge) vorausgesetzt, bis zum 11.06.2021 erteilt; bis zu diesem Zeitpunkt kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, ist in den Endgültigen Bedingungen offengelegt. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der hier enthaltenen Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin bzw. der Treugeberin vorbehalten.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Treugeberin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit den folgenden Dokumenten, die bereits veröffentlicht wurden oder gemeinsam mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die bei der FMA hinterlegt wurden, und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden, gelesen werden: (i) hinsichtlich der Emittentin, die geprüften Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017, jeweils gemeinsam mit den Prüfberichten über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung und (ii) hinsichtlich der Treugeberin, die geprüften Jahresabschlüsse der Erste Bank zum 31.12.2019 und 31.12.2018, jeweils gemeinsam mit dem Prüfbericht über die Kapitalflussrechnung. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information von einer in diesem Prospekt enthaltenen Information abweicht, hat die in diesem Prospekt enthaltene Information Vorrang.

Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- Jahresabschluss zum 31.12.2019:

[https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www\\_swohnbaubank\\_at/dokumente/bilanzzahlen/2019/jahresabschluss-2019.pdf](https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2019/jahresabschluss-2019.pdf)

- Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2019:

[https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www\\_swohnbaubank\\_at/dokumente/bilanzzahlen/2019/pruefbericht-kapitalveraenderungen-2019.pdf](https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2019/pruefbericht-kapitalveraenderungen-2019.pdf)

- Jahresabschluss zum 31.12.2018:

[https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www\\_swohnbaubank\\_at/dokumente/bilanzzahlen/2018/Jahresabschluss\\_2018.pdf](https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2018/Jahresabschluss_2018.pdf)

- Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2018:

[https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www\\_swohnbaubank\\_at/dokumente/pruefbericht-der-kapitalveraenderungen.pdf](https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/pruefbericht-der-kapitalveraenderungen.pdf)

- Jahresabschluss zum 31.12.2017:

[https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www\\_swohnbaubank\\_at/dokumente/bilanzzahlen/2017/Jahresabschluss\\_2017.pdf](https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2017/Jahresabschluss_2017.pdf)

- Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2017:

[https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www\\_swohnbaubank\\_at/dokumente/bilanzzahlen/2017/sWBB\\_AG\\_2017\\_Kapitalveränderungsrechnung\\_und\\_Cash\\_Flow.pdf](https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2017/sWBB_AG_2017_Kapitalveränderungsrechnung_und_Cash_Flow.pdf)

Die folgenden Dokumente der Treugeberin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- Jahresabschluss zum 31.12.2019:  
<https://www.sparkasse.at/content/dam/at/spk-erstebank/wir-%C3%BCber-uns/ebo-jahresabschluss-2019.pdf>
- Prüfbericht über die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2019:  
<https://www.sparkasse.at/content/dam/at/spk-erstebank/wir-%C3%BCber-uns/cf-rechnung-2018-2019-eboe.pdf>
- Jahresabschluss zum 31.12.2018:  
<https://www.sparkasse.at/content/dam/at/spk-erstebank/wir-über-uns/ebo-jahresabschluss-2018.pdf>
- Prüfbericht über die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2018:  
<https://www.sparkasse.at/content/dam/at/spk-erstebank/wir-%C3%BCber-uns/cf-rechnung-2018-2019-eboe.pdf>

Kopien dieses Prospekts und Kopien der Endgültigen Bedingungen sind auf der Website der Emittentin unter <https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen> verfügbar. Der Prospekt und die im vorhergehenden Absatz angegebenen durch Verweis aufgenommen Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich kostenlos bezogen werden.

# GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"AktG"	meint das Aktiengesetz in der geltenden Fassung
"Angebot"	meint ein Angebot von Schuldverschreibungen
"Anleger"	meint Inhaber von Schuldverschreibungen bzw. Partizipationsrechten
"Anleihegläubiger"	meint Inhaber von Schuldverschreibungen
"Aphrodite AG"	meint die APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft
"AR"	meint Aufsichtsratsmitglied
"ATS"	meint, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, Österreichische Schilling, d.h. die vor der Einführung des Euro in Österreich geltende Währung
"bail-in tool"	meint das Instrument der Gläubigerbeteiligung
"Bankarbeitstag"	meint einen Bankarbeitstag gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
"BaSAG"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ( <i>Sanierungs- und Abwicklungsgesetz</i> )
"Beauftragte Stelle"	meint eine Beauftragte Stelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
"Beaufsichtigende Behörde"	meint die FMA bzw. die EZB
"Berechnungsstelle"	meint eine Berechnungsstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
"BR"	meint Beiratsmitglied
"BWG"	meint das Bankwesengesetz 1993 in der geltenden Fassung
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> )
"Dividenden"	meint die Erträge aus den Partizipationsrechten
"EGS"	meint die Erste Group Services GmbH
"Emissionsbedingungen"	meint die für eine bestimmte Serie von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, gegebenenfalls gemeinsam mit den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen

<b>"Emittentin"</b>	meint die s Wohnbaubank AG
<b>"Endgültige Bedingungen"</b>	meint die für eine bestimmte Serie von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die sich als Muster ab Seite 85 dieses Prospekts befinden
<b>"Erste Bank"</b>	meint die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
<b>"Erste Bank Gruppe"</b>	meint die Erste Group Bank AG und alle mit ihr konsolidierten Unternehmen
<b>"Erste Group Bank"</b>	meint die Erste Group Bank AG
<b>"Erste Stiftung"</b>	meint die DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
<b>"ESAEG"</b>	meint das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz in der geltenden Fassung
<b>"EStG"</b>	meint das Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung
<b>"EURIBOR"</b>	meint Euro Inter-bank Offered Rate
<b>"EURO", "EUR" oder "€"</b>	meint jeweils, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, die am Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in derzeit geltender Form) eingeführte Währung
<b>"EWR"</b>	meint den Europäischer Wirtschaftsraum
<b>"EZB"</b>	meint die Europäische Zentralbank
<b>"Finanzintermediäre"</b>	meint Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind
<b>"FMA"</b>	meint die Finanzmarktaufsichtsbehörde
<b>"Folgender-Geschäftstag-Konvention"</b>	meint die Folgender-Geschäftstag-Konvention gemäß § 5 der Emissionsbedingungen
<b>"GF"</b>	meint ein Mitglied der Geschäftsführung
<b>"Hauptzahlstelle"</b>	meint die Hauptzahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
<b>"IT-Systeme"</b>	meint Informationstechnologiesysteme
<b>"KESt"</b>	meint Kapitalertragsteuer
<b>"KMG 2019"</b>	meint das Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung
<b>"Kupontermin"</b>	meint den Kupontermin gemäß § 3 der Emissionsbedingungen

<b>"KStG"</b>	meint das Körperschaftsteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung
<b>"MiFID II"</b>	meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ( <i>Markets in Financial Instruments Directive II</i> )
<b>"Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention"</b>	meint die Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention gemäß § 5 der Emissionsbedingungen
<b>"MTF"</b>	meint ein multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID II ( <i>Multilateral Trading Facility</i> )
<b>"Muster-Emissionsbedingungen"</b>	meint die in zwei unterschiedlichen Varianten (Optionen I und II) ausgestalteten Muster-Emissionsbedingungen, von denen jeweils eine, wie in den Endgültigen Bedingungen (durch Wiederholung oder Verweis) angegeben, für jede Emission von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt anwendbar ist.
<b>"Nennbetrag"</b>	meint den Nennbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 1 der Emissionsbedingungen
<b>"Nominalzinssatz"</b>	meint den Nominalzinssatz gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
<b>"ÖCGK"</b>	meint den Österreichischen Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung
<b>"OeKB"</b>	meint die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich
<b>"OeKB CSD GmbH"</b>	meint die OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich
<b>"Optionen"</b>	meint Optionen im Sinne von Artikel 8 (3) der Prospektverordnung
<b>"Partizipant"</b>	meint einen Partizipanten gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
<b>"Partizipationsrechte"</b>	meint Partizipationsrechte der Emittentin, in die die Schuldverschreibungen gewandelt werden können
<b>"Programm"</b>	meint das Programm zur Begebung von in Partizipationsrechte der Emittentin wandelbare Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt treuhändig für die Erste Bank als Treugeberin (Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
<b>"Prospekt"</b>	meint diesen Prospekt
<b>"Prospektverordnung"</b>	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 in der geltenden Fassung

<b>"RWA"</b>	meint risikogewichtete Aktiva (Risk-Weighted Assets)
<b>"s Bausparkasse"</b>	meint die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft
<b>"s IT Solutions"</b>	meint die s IT Solutions AT Spardat GmbH
<b>"s Wohnbauanleihen"</b>	meint die von der s Wohnbaubank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich ausgegebenen langfristigen Anleihen
<b>"s Wohnbaubank"</b>	meint die s Wohnbaubank AG
<b>"Sammelurkunde"</b>	meint die Sammelurkunde gemäß § 1 der Emissionsbedingungen
<b>"Securities Act"</b>	meint den United States Securities Act of 1933 idgF
<b>"Serie"</b>	meint eine Serie von Schuldverschreibungen
<b>"spaltungsrelevanter Bankbetrieb"</b>	meint den gesamten Bankbetrieb der Emittentin (mit Ausnahme des auf die treuhändige Emission von Wohnbauanleihen bezogenen Bankbetriebs), der von der Emittentin auf die Treugeberin im Wege einer Spaltung (Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG) mit Wirksamkeit vom 01.11.2018 abgespalten wurde
<b>"spaltungsrelevante Beteiligungen"</b>	meint Beteiligungen der Emittentin an der (i) Aphrodite AG, (ii) Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH und (iii) s Wohnbauträger GmbH, die von der Emittentin auf die sBAU Holding GmbH im Wege einer Spaltung (Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG) mit Wirksamkeit vom 01.11.2018 abgespalten wurden
<b>"Sparkassengruppe"</b>	meint alle österreichischen Sparkassen sowie die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
<b>"SRF"</b>	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds ( <i>Single Resolution Fund</i> )
<b>"SRM"</b>	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus ( <i>Single Resolution Mechanism</i> )
<b>"Steuern"</b>	meint in den Emissionsbedingungen Steuern gemäß § 8 der Emissionsbedingungen
<b>"StWbFG"</b>	meint das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF)
<b>"SWBB Bankbetrieb"</b>	meint den auf die treuhändige Emission von Wohnbauanleihen beschränkten Bankbetrieb der Emittentin
<b>"TARGET-Geschäftstag"</b>	meint einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2),

	oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln
<b>"TEUR" oder "T€"</b>	meint jeweils 1.000 (tausend) Euro
<b>"Tilgungsbetrag"</b>	meint 100 % des Nennbetrags
<b>"Tilgungstermin"</b>	meint den Tilgungstermin gemäß §§ 3 bzw. 4 der Emissionsbedingungen
<b>"Treugeberin"</b>	meint die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
<b>"UGB"</b>	meint das Unternehmensgesetzbuch in der geltenden Fassung
<b>"Verzinsungsbeginn"</b>	meint den Verzinsungsbeginn gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
<b>"Verzinsungsende"</b>	meint das Verzinsungsende gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
<b>"Vienna MTF"</b>	meint den von der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID II betriebenen Vienna MTF
<b>"VO"</b>	meint ein Mitglied des Vorstands
<b>"Wandlung"</b>	meint eine Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte
<b>"Wandlungserklärung"</b>	meint eine Wandlungserklärung gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
<b>"Wandlungstermin"</b>	meint einen Wandlungstermin gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
<b>"Wertpapiere"</b>	meint die Schuldverschreibungen und die Partizipationsrechte zusammen und jeden(s) davon
<b>"Wertpapiersammelbank"</b>	meint die OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank
<b>"WohnbauförderG"</b>	meint das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253) in der geltenden Fassung
<b>"Zahlstelle"</b>	meint eine Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
<b>"Zinsbetrag"</b>	meint einen Zinsbetrag gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
<b>"Zinsperiode"</b>	meint eine Zinsperiode gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
<b>"Zinssatzfestlegungstag"</b>	meint einen Zinssatzfestlegungstag gemäß § 3 der Emissionsbedingungen für Option II (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung)

**"Zinstagequotient"**

meint den Zinstagequotient gemäß § 3 der  
Emissionsbedingungen

# RISIKOFAKTOREN

## 1. ALLGEMEINES

*Potentielle Anleger sollten sich zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit den nachfolgenden, aus Sicht der Emittentin wesentlichsten, spezifischen Risikofaktoren eingehend vertraut machen, bevor sie eine Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen (oder die Wandlung in Partizipationsrechte) treffen.*

*Zukünftige Investoren sollten dabei ein Augenmerk auf die treuhändige Begebung der Schuldverschreibungen legen. Die Emittentin und die Treugeberin haben hinsichtlich der gegenständlichen Emission (sowie künftiger Emissionen) einen Treuhandvertrag abgeschlossen, wonach die Emittentin die Schuldverschreibungen treuhändig für die Treugeberin als wirtschaftlich Berechtigte und Verpflichtete begibt und die Emittentin das Gestionsrisiko trägt. Das Gestionsrisiko wird dabei im Allgemeinen als jenes Risiko verstanden, das in einem Treuhandverhältnis vom Treuhänder (also hier von der Emittentin) selbst zu tragen ist, auch wenn dieser auf Rechnung des Treugebers tätig ist; also das Risiko einer nicht auftragungsgemäßen Abwicklung der treuhändigen Tätigkeit. Aufgrund dieses zwischen der Emittentin und der Treugeberin geschlossenen Treuhandvertrags hinsichtlich der treuhändigen Ausgabe der Schuldverschreibungen für die Treugeberin ist die Emittentin verpflichtet, den aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielten Emissionserlös an die Treugeberin weiterzuleiten, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Treugeberin ist wiederum verpflichtet, der Emittentin die für die Bedienung der Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig zu überweisen. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter den Schuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält.*

*Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Schuldverschreibungen nur in Partizipationsrechte der Emittentin gewandelt werden können, nach der Wandlung in Partizipationsrechte der Emittentin die Treuhandschaft mit der Treugeberin aufgelöst wird und eine Treuhandschaft in Bezug auf die Partizipationsrechte nicht besteht.*

*Aufgrund der treuhändigen Begebung ist das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin für die Investoren von erheblicher Bedeutung (siehe daher konkrete Risiken im Kapitel "Risiken in Bezug auf die Treugeberin und ihre Geschäftstätigkeit" S. 26ff):*

*Denn einerseits hängt die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unmittelbar davon ab, ob die Treugeberin in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Insbesondere jede erheblich nachteilige Auswirkung auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin, die folglich dazu führen kann, dass die Treugeberin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen, kann daher unmittelbar die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu erfüllen, erheblich nachteilig beeinträchtigen.*

*Andererseits hängt nach Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin (und der damit zusammenhängenden Auflösung der Treuhandschaft mit der Treugeberin) mittelbar auch der Wert der Partizipationsrechte erheblich davon ab, ob und inwieweit (i) die Emittentin mit der Treugeberin als wichtigste Vertragspartnerin neue Geschäftsbeziehungen*

abschließt bzw. abschließen kann und/oder (ii) die Treugeberin in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dann noch bestehenden Vertragsverhältnissen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Denn eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin als Vertragspartnerin der Treugeberin haben und daher mittelbar auch die Partizipationsrechte der Emittentin erheblich nachteilig beeinträchtigen, weil der Wert der Partizipationsrechte wiederum vom Geschäftsergebnis sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin abhängt.

Darüber hinaus hat die Emittentin - mit Ausnahme des auf die treuhändige Emission von Wohnbauanleihen bezogenen Bankbetriebs (der "**SWBB Bankbetrieb**") - keinen Bankbetrieb und kein eigenes Kreditgeschäft (und unterliegt nur noch eingeschränkten bankrechtlichen Eigenkapitalanforderungen). Sie ist aber - aufgrund der treuhändigen Begebung der Schuldverschreibungen bzw. der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Emittentin von der Treugeberin - mittelbar Risiken aus dem Bankbetrieb der Treugeberin ausgesetzt und unterliegt daher sämtlichen für die Treugeberin relevanten Risiken (siehe daher "Risiken in Bezug auf die Treugeberin und ihre Geschäftstätigkeit" S. 26ff).

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit bleiben für die Investoren ebenso relevant, sofern sie den SWBB Bankbetrieb betreffen (siehe daher konkrete Risiken im Kapitel "Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit" S. 17ff): Denn die Verwirklichung von Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, können einerseits insbesondere zur Verwirklichung des Gestionsrisikos (also das Risiko einer nicht auftragsgemäßen Abwicklung der treuhändigen Tätigkeit) führen und so die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinträchtigen. Andererseits hängt nach Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin der Wert der Partizipationsrechte unmittelbar vom Geschäftsergebnis sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ab.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, denen die Emittentin und die Treugeberin ausgesetzt sind. Weitere Risiken, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die derzeit für unwesentlich erachtet werden, könnten ebenfalls den Geschäftsbetrieb der Emittentin und/oder der Treugeberin beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre jeweilige Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ihre Zukunftsaussichten haben. Die nachfolgend beschriebenen oder auch weitere Risiken könnten auch kumulativ eintreten und dies könnte deren Auswirkungen weiter verstärken.

Bevor potentielle zukünftige Investoren eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs von Schuldverschreibungen (bzw. der Wandlung in Partizipationsrechte) treffen, sollten sie eine gründliche eigene Analyse, insbesondere auch der finanziellen, rechtlichen, und steuerlichen Aspekte, durchführen, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen (bzw. der Wandlung in Partizipationsrechte) für den potentiellen Investor sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation, als auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen (bzw. Partizipationsrechte) abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es den Anlegern nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, sollte der Investor fachmännischen Rat bei seinem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen (bzw. der Wandlung in Partizipationsrechte) gefasst wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden (bzw. die Wandlung in Partizipationsrechte nur von Anlegern durchgeführt werden), die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

*Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren werden in Kategorien mit dem jeweils wesentlichsten Risikofaktor (beurteilt aus Sicht der Emittentin bzw. der Treugeberin, wobei die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und der zu erwartende Umfang negativer Auswirkungen berücksichtigt werden), der zuerst dargestellt wird, eingeteilt. Auf den ersten Risikofaktor in derselben Kategorie folgende Risikofaktoren werden nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit eingestuft. Wenn ein Risikofaktor in mehr als eine Kategorie eingestuft werden könnte, erscheint dieser Risikofaktor nur einmal und in der für diesen Risikofaktor relevantesten Kategorie.*

## **2. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

### **2.1 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin**

#### ***Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Erste Bank und Risiko einer Insolvenz der Erste Bank.***

Die Emittentin begibt die Schuldverschreibungen treuhändig auf Rechnung der Erste Bank und ist verpflichtet, die aus der Begebung der Schuldverschreibungen erzielten Erlöse an die Erste Bank zur Kredit- und Darlehensvergabe an Dritte für Zwecke iSd StWbFG weiterzuleiten. Die Erste Bank ist ihrerseits gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Zins- und Tilgungszahlungen aus den Schuldverschreibungen zu leisten. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Schuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder von der Erste Bank als Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleger erhält.

Der Geschäftsverlauf der Emittentin, ihre Fähigkeit, die Verbindlichkeiten (Zinszahlungen, Tilgungszahlungen) gegenüber den Anlegern zu erfüllen, und damit die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, hängen daher ganz wesentlich davon ab, dass die Erste Bank ihrerseits ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin (Zinszahlungen, Tilgungszahlungen) erfüllen kann und erfüllt. Die Erste Bank ist als Universalbank einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, deren Verwirklichung die Fähigkeit der Erste Bank, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ordnungsgemäß zu erfüllen, wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen würde. Ist aber die Erste Bank nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ordnungsgemäß zu erfüllen, kann auch die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht ordnungsgemäß erfüllen, da die Emittentin Zins- und Kapitalzahlungen unter den Schuldverschreibungen nur und insoweit schuldet, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält.

Im Falle einer Insolvenz der Erste Bank besteht das Risiko, dass die Anleger keine oder keine vollständige Befriedigung ihrer Ansprüche aus den Schuldverschreibungen erhalten. Ferner besteht im Falle einer Insolvenz der Erste Bank das Risiko, dass diese auch eine Insolvenz der Emittentin nach sich zieht und die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, Ansprüche aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, da die Emittentin keine oder keine vollständigen Zins- und Kapitalzahlungen von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleger erhält.

Eine Insolvenz der Erste Bank birgt überdies das Risiko, dass Ansprüchen der Emittentin bzw. allenfalls der Anleihegläubiger gegenüber bestimmten Einlagen eine nachrangige Befriedigung zukommt. Denn im Fall der Insolvenz der Erste Bank räumt § 131 BaSAG bestimmten Einlageforderungen in einem Insolvenzverfahren einen höheren Rang (d.h. eine bevorzugte

Befriedigung) gegenüber sonstigen ungesicherten Insolvenzforderungen ein (siehe auch "Risiko der gegenüber bestimmten Einlagen nachrangigen Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger im Insolvenzfall der Emittentin bzw. Treugeberin" S. 41).

Eine weitere Abhängigkeit der Emittentin besteht darin, dass sich ihre geschäftliche Tätigkeit im Wesentlichen auf den bestehenden Kundenkreis der Erste Bank bezieht. Risiken, die den Geschäftsverlauf der Erste Bank betreffen, können sich daher auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich nachteilig auswirken (zu diesen Risiken siehe Punkt "*Risiken in Bezug auf die Treugeberin und ihre Geschäftstätigkeit*" S. 26ff).

### ***Risiko der Abhängigkeit von Treuhandentgelten und aus rückläufigem Emissionsvolumen am Markt.***

Die Emittentin verfügt über kein eigenes Kreditgeschäft und auch kein Kreditportfolio. Das Geschäftsmodell der Emittentin beschränkt sich daher ausschließlich auf die treuhändige Emission von (Wandel-)Anleihen für die Erste Bank (als Treugeberin). Für die Ertragssituation der Emittentin bedeutet dies, dass für die Emissionen nur ein Treuhandentgelt vereinnahmt wird. Die Emittentin wird Erträge voraussichtlich fast ausschließlich aus den Treuhandentgelten für derartige (Wandel-)Anleiheemissionen erwirtschaften können. Ein Ausfall dieser Treuhandentgelte könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Derzeit ist in dem Markt für derartige Anleihen überdies ein stark rückläufiges Emissionsvolumen zu beobachten. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, kann dies zu verringerten Treuhandentgelten führen und somit einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

### ***Risiko von Abwertungserfordernissen infolge einer Veränderung von Marktpreisen.***

Schwankungen an den Kapitalmärkten (Anleihe-, Aktienmärkten, etc.) können den Wert und die Liquidität der davon abhängigen Vermögensgegenstände der Emittentin beeinflussen, d.h. den Wert von Verbindlichkeiten der Emittentin erhöhen oder den Wert von Aktiva verringern. Dieses Risiko ist für die Emittentin insbesondere deswegen maßgeblich, weil Liquidität und Liquiditätsüberschüsse in Anleihen der öffentlichen Hand investiert werden, hinsichtlich welcher – abhängig von der jeweiligen Marktsituation – eine Abwertung erforderlich sein kann. Das Auftreten von Marktschwankungen kann sohin erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### ***Liquiditätsrisiko.***

Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die globalen Kredit- und Geldmärkte haben in der Vergangenheit, und könnten auch weiterhin, aufgrund der Unsicherheit über die Bonität der Kreditinstitute eine Zurückhaltung der Kreditinstitute, gegenseitig Geld auszuleihen, erfahren. Selbst bloße Vermutungen von Marktteilnehmern, wonach ein Kredit- bzw. Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, können zu erheblichen Schäden eines Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit der Emittentin, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich unter anderem durch eine Gegenüberstellung der Höhe

und der Fälligkeitstermine von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsforderungen darstellen. Durch eine unerwartete Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungspflichten nicht mehr rechtzeitig erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss. Darüber hinaus ist die Höhe des Treuhandentgelts vom Gesamtbestand der ausgegebenen Emissionen abhängig und sollte sich dieser deutlich reduzieren, so kommt es zeitgleich mit einem Rückgang der Treuhand-/Provisionserlöse zu einem Rückgang der Liquiditätszuflüsse an die Emittentin. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung der Emittentin mit 28.01.2020 eine ordentliche Kapitalherabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 20.356.000,00 auf EUR 5.000.000,00 beschlossen. Die Rückzahlung des Herabsetzungsbetrags von EUR 15.356.000,00 an die Alleinaktionärin erfolgt frühestens nach Ablauf der sechsmonatigen Frist des Gläubigeraufrufes. Diese Frist hat am 04.02.2020 begonnen. Die Rückzahlung führt zu einem Abfluss von liquiden Mitteln, welcher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen kann.

## **2.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branche der Emittentin**

### ***Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Vertragspartner der Emittentin.***

Die Emittentin ist Gegenpartei- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, insbesondere auch die Treugeberin, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, Wertverlusten von anderen Vermögensgegenständen, Betriebsausfällen oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Nicht vorhersehbare schwerwiegende wirtschaftliche Störungen, wie jene zum Beispiel durch die weltweite COVID-19-Pandemie verursachte, können ebenso dazu führen, dass die Vertragspartner der Emittentin ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### ***Risiko der Unmöglichkeit widmungskonformer Verwendung der Emissionserlöse.***

Die von der Emittentin - durch im Rahmen dieses Emissionsprogramms treuhändig erfolgende Emissionen - aufgebrauchten Mittel müssen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen eingesetzt werden. Der Unternehmensschwerpunkt einer Wohnbaubank und somit der Emittentin im Sinne des StWbFG ist die Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne, wenn die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu mindestens 65 % zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne eingesetzt werden. Gleichzeitig muss der Erlös aus jeder einzelnen Emission bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres zur Finanzierung des Wohnbaus "im engeren Sinn" (gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen) tatsächlich eingesetzt werden; dieses Erfordernis ist erreicht, wenn der Emissionserlös den Kreditnehmern bis zu diesem Zeitpunkt zu mindestens 80 % zugezählt ist. Rücklaufende Gelder sind revolving wieder zur Wohnbaufinanzierung einzusetzen, sodass zumindest 80 % des durchschnittlichen Emissionserlöses widmungsgemäß verwendet sind.

Aufgrund des zwischen der Emittentin und der Treugeberin geschlossenen Treuhandvertrags hinsichtlich der treuhändigen Ausgabe der Schuldverschreibungen für die Treugeberin ist die Emittentin verpflichtet, den aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielten Emissionserlös an die Treugeberin weiterzuleiten, die diese Mittel im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verwenden hat. Daher ist die Emittentin im Zusammenhang mit der widmungskonformen Verwendung der Emissionserlöse von der Treugeberin abhängig und diesbezüglich dem Risiko ausgesetzt, dass eine widmungskonforme Verwendung durch die Treugeberin nicht jederzeit möglich sein könnte. Die Unmöglichkeit einer widmungskonformen Verwendung der aufgebrauchten Mittel durch die Treugeberin könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, und zu einem Wegfall der KESt-Befreiung der Anleger gemäß anwendbarer Sondergesetze führen (siehe Punkt "*Risiko im Zusammenhang mit verschärften regulatorischen/steuerlichen Rahmenbedingungen.*" S.21f).

***Risiko, dass im Zusammenhang mit gewissen Hilfs- und Nebentätigkeiten, die vom Unternehmensgegenstand der Emittentin erfasst sind, Verluste entstehen.***

Vom Unternehmensgegenstand der Emittentin sind im Rahmen von Hilfs- und Nebentätigkeiten, somit nicht schwerpunktmäßig, (i) der Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten, auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, insbesondere der Wohnbauten, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen sowie (ii) der Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen, erfasst.

Sofern die Emittentin Geschäfte im Rahmen dieser Hilfs- und Nebentätigkeiten tätigen sollte, ist sie sohin insbesondere Änderungen der Immobilienmarktpreise ausgesetzt. Preisschwankungen am Immobilienmarkt können folglich erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Darüber hinaus könnten Dritte, die der Emittentin aus den im Rahmen dieser Hilfs- und Nebentätigkeiten getätigten Geschäfte verpflichtet sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Dies könnte ebenfalls erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (siehe dazu auch "*Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Vertragspartner der Treugeberin.*" S. 19).

***Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.***

Der österreichische Wohnbaubankenbereich ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Wie die Emittentin, vertreiben auch andere (Wohnbau-)Banken, die von ihnen emittierten (Wohnbauwandel-)Anleihen über verbundene Kreditinstitute bzw. Kreditinstitute ihres jeweiligen Sektors und dritte Banken. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Vertrieb ihrer Wohnbauanleihen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Kreditinstituten, die ebenfalls in Österreich ähnliche Produkte anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Provisionserträge aus Treuhandentgelten für die treuhändig emittierten (Wohnbauwandel-)Anleihen unter Druck, was erheblich nachteilige Auswirkungen auf

das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

## **2.3 Rechtliche und regulatorische Risiken**

### ***Risiko im Zusammenhang mit verschärften regulatorischen/steuerlichen Rahmenbedingungen.***

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist von den anwendbaren steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig. Die Einführung neuer Abgaben oder eine mögliche zukünftige Einführung einer auf europäischer Ebene diskutierten Finanztransaktionssteuer, sowie sonstige Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis können das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus besteht für die Inhaber der Schuldverschreibungen das Risiko, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigt bzw. zurückzahlt, wenn sich Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich, bzw. sich ihre Anwendung oder Auslegung, ändern.

Sämtliche Änderungen im regulatorischen Umfeld könnten zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der Emittentin und zu allgemein höheren Kosten des Betriebes der Emittentin führen. Darüber hinaus können bei Nichteinhaltung der anwendbaren Anforderungen die zuständigen Behörden Geldstrafen, Strafmaßnahmen oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen. Der Eintritt all dieser Folgen kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben.

### ***Sollte die Emittentin die rechtlichen Rahmenbedingungen wiederholt und/oder schwer verletzen, besteht das Risiko, dass die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird.***

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die beaufsichtigende Behörde hat in diesem Zusammenhang weitreichende Kompetenzen und kann bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber etwaigen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit anvertrauter Vermögenswerte oder zur Gewährleistung der Stabilität des Finanzsektors beispielsweise der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten oder einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die geeignet sind, die obige Gefahr zu vergrößern. Weiters kann die beaufsichtigende Behörde dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

### ***Risiko negativer Auswirkungen durch mögliche Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen.***

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden und/oder Mitbewerbern sowie Klagen durch Privatpersonen und Untersuchungen von Behörden, Verwaltungsverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorische Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen ist schwer zu

beurteilen und kann hohe Geldstrafen oder Rückzahlungen zur Folge haben. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren entstehen. Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

## **2.4 Risiken in Bezug auf interne Kontrolle**

### ***Operationales Risiko.***

Die Emittentin ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu den operativen Risiken der Emittentin zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder branchenspezifischer Trends. Auch ein Reputationsverlust der Emittentin auf Grund des Eintritts eines oder mehrerer solcher Ereignisse fällt in diese Risikokategorie. Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann sich erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

### ***Risiko im Zusammenhang mit möglicherweise unzureichendem Risikomanagement und nicht vorhersehbaren Situationen.***

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben.

Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens und anderer vergangenheitsbezogener Daten. Statistische Methoden werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind. Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert, erwartet oder richtig bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

## **2.5 Risiken in Bezug auf umwelt- und sozialpolitische Umstände sowie in Bezug auf die Unternehmensführung**

### ***Abhängigkeit von Treugeberin und Unternehmen der Erste Bank Gruppe.***

Die Treugeberin hat, mit Ausnahme des SWBB Bankbetriebs, keinen eigenen Bankbetrieb. Ihr Geschäftsmodell ist dabei ausschließlich von Unternehmen der Erste Bank Gruppe abhängig.

Wichtige Unternehmensbereiche wurden von der Emittentin durch Outsourcingverträge an die Treugeberin und andere Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausgelagert. Somit werden wesentliche operative Aufgaben der Emittentin durch Unternehmen der Erste Bank Gruppe erfüllt. Hierzu zählen etwa IT-Systeme, Wertpapierabwicklung, Personalwesen, Rechnungswesen, Compliance und andere wesentliche Geschäftsbereiche der Emittentin. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Emittentin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit zur auftragsgemäßen Abwicklung der treuhändigen Tätigkeit. Eine Kündigung von Outsourcingverträgen durch die Vertragspartner der Emittentin oder eine Verletzung dieser Verträge könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Weiters könnten die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Emittentin, ihre Rechte aus den Outsourcingverträgen mit den jeweiligen Vertragspartnern durchzusetzen, durch den beherrschenden Einfluss der Treugeberin und deren Muttergesellschaft sowie aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Emittentin von der Treugeberin und der Erste Bank Gruppe erheblich eingeschränkt sein (*siehe hierzu auch "Beherrschender Einfluss der Treugeberin und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser." S. 23*).

### ***Beherrschender Einfluss der Treugeberin und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser.***

Die Treugeberin ist derzeit Alleinaktionärin der Emittentin. Als solche kann die Treugeberin aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen alle Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin allein kontrollieren und möglicherweise auch Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleger und/oder der Emittentin liegen. Die Anleger verfügen über kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin. Der beherrschende Einfluss der Treugeberin auf die Emittentin könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### ***Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen.***

Die volkswirtschaftliche Situation in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Folglich ist die Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die den österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin, sowie den österreichischen Immobilienmarkt beeinflussen, ausgesetzt. Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten und damit verbundene starke Kurseinbrüche sowie Staatsschuldenkrisen in der Euro-Zone haben sich seit 2008 nachteilig auf den österreichischen Markt und damit einhergehend auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin ausgewirkt. Eine Wiederholung bzw. neuerliche Verstärkung solcher Turbulenzen könnte sich auch in Zukunft negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Das aktuell besonders niedrige Zinsniveau setzt den Finanzsektor – dabei auch die Emittentin und ihr Geschäftsmodell – global weiter unter Druck. Künftige Maßnahmen der EZB oder anderer Institutionen sowie deren mögliche Auswirkungen sind nicht absehbar. Änderungen in der Geldpolitik und andere Faktoren könnten zu starken Schwankungen auf Schulden-, Zins- und Devisenmärkten führen. Ein nachhaltig niedriges bzw. negatives Zinsniveau erschwert die Absatzmöglichkeiten von Anleihen – insbesondere auch der Wohnbauanleihen der Emittentin – (*siehe auch Punkt "Risiko der Abhängigkeit von Treuhändlergelten und aus rückläufigem*

*Emissionsvolumen am Markt." S.18).* Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, kann dies zu verringerten Treuhandentgelten führen und somit einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben und zu einer Gefährdung des Geschäftsmodells der Emittentin führen.

Darüber hinaus erhöhen seit 2014 geopolitische Faktoren, wie etwa die Ereignisse in Folge der Krimkrise und der Syrienkonflikt, sowie die Risiken unterschiedlicher geldpolitischer Zielsetzungen einiger Regionen und eines starken Rückgangs des Ölpreises, die Unsicherheit für die globale Aussicht. Sowohl der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (der sogenannte "Brexit") als auch Chinas wirtschaftliche Transformation beeinflussen die weltweite Wirtschaft, was ebenso wie die Entwicklungen der Rohstoffpreise und der weltweiten Devisenreserven zu erhöhter Unsicherheit beiträgt. Des Weiteren führen außenpolitische Maßnahmen, wie etwa die Einführung von Strafzöllen auf Einfuhren von Gütern in die Vereinigten Staaten von Amerika, zur Verschärfung der weltweiten Handelskonflikte. Diese weltweite wirtschaftliche Situation führt zu entsprechenden Risiken innerhalb der Eurozone. Von rezenter Bedeutung sind überdies auch Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie im Jahr 2020. Da sich die Geschäftstätigkeit der Emittentin auf Österreich konzentriert und sie somit volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die den österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin, sowie den österreichischen Immobilienmarkt beeinflussen, ausgesetzt ist, wobei sich die skizzierten makroökonomischen Turbulenzen auch nachteilig auf den österreichischen Markt auswirken können, können diese Faktoren auch negative Konsequenzen für die Geschäftstätigkeit der Emittentin hervorrufen.

Jeder dieser Faktoren könnte zu einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen in Österreich führen und damit erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Risiken, die sich für die Emittentin ergeben, seitdem das Coronavirus (COVID-19) im März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zur globalen Pandemie erklärt wurde.***

Die rasche Ausbreitung von COVID-19 seit dem Jahresende 2019 beeinflusst die politische, sozioökonomische und finanzielle Situation im Allgemeinen weltweit. Zur Verlangsamung der COVID-19-Pandemie ergriffen die meisten Staaten restriktive Maßnahmen, wie Ausgangsbeschränkungen und Geschäftssperren, die sowohl das gesellschaftliche als auch das wirtschaftliche Leben massiv einschränken. Die COVID-19 Pandemie bzw. staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie können sich direkt negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken, falls etwa ihre Mitarbeiter erkranken, isoliert werden oder Geschäftsräume gesperrt oder geschlossen werden. Darüber hinaus reichen möglicherweise staatliche Programme/Maßnahmen nicht aus, um die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen und die Emittentin einzudämmen. Die COVID-19 Pandemie kann auch negative Auswirkungen auf den Marktwert der Vermögenswerte (wie etwa Immobilien oder Anleihen von Gebietskörperschaften) haben, welche von der Emittentin finanziert werden und somit erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Da sich das Geschäftsmodell der Emittentin ausschließlich auf die treuhändige Emission von (Wandel-)Anleihen für die Erste Bank (als Treugeberin) beschränkt, bedeutet dies für die Ertragssituation der Emittentin, dass für die Emissionen nur ein Treuhandentgelt vereinnahmt wird. Wenn es auf Grund der COVID-19-Pandemie zu einem Ausfall dieser Treuhandentgelte kommt (siehe hierzu auch *"Risiken, die sich für die Treugeberin ergeben, seitdem das Coronavirus*

*(COVID-19) im März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zur globalen Pandemie erklärt wurde." S. 35) oder sich im Allgemeinen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin verschlechtert, kann dies unter anderem zu verringerten Treuhandentgelten führen und somit einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.*

### ***IT-Risiko.***

Die Emittentin und ihre Aktivitäten sind zunehmend von hochspezialisierten und komplexen IT-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen verletzlich, wie Vireninfektionen, Computerhacker, physische Zerstörung oder defekte IT-Zentren sowie Soft- und Hardware-Funktionsstörungen. IT-Systeme bedürfen regelmäßiger Modernisierungen, um die wechselnden geschäftlichen und regulatorischen Erfordernisse zu erfüllen und um mit der Geschwindigkeit des Wachstums von bestehenden Geschäftsfeldern und möglichen Expansionen Schritt halten zu können. Die Emittentin verfügt über keine eigenen IT-Systeme. Die von der Treugeberin dienstüberlassenen Mitarbeiter der Emittentin nutzen die Hardwarekomponenten sowie die Software der s IT Solutions, von denen sie abhängig sind und auf die sie keinen unmittelbaren Einfluss haben. Die s IT Solutions könnte nicht in der Lage sein, notwendige Modernisierungsmaßnahmen zeitgerecht umzusetzen und auch umgesetzte Modernisierungsmaßnahmen könnten nicht wie geplant funktionieren. Neben den durch Fehler des IT-Systems verursachten Kosten könnte die Emittentin von Aufsichtsbehörden verhängte Bußgelder zahlen müssen, wenn die IT-Systeme der s IT Solutions es den dienstüberlassenen Mitarbeitern der Emittentin nicht ermöglichen, die anwendbaren bankrechtlichen Vorschriften oder Berichtsverpflichtungen einzuhalten. Folglich kann jede Störung des IT-Systems der s IT Solutions einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### ***Risiko in Zusammenhang mit Interessenkonflikten und Doppelfunktionen.***

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Sparkassengruppe bzw. der Erste Bank Gruppe und insbesondere bei der Treugeberin, zahlreiche weitere Funktionen inne. Aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen könnten sich Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder der Inhaber von Wertpapieren der Emittentin liegen.

### ***Risiko in Zusammenhang mit der Rekrutierung sowie des Haltens von Schlüsselpersonal.***

Die Emittentin benötigt für einen erfolgreichen Geschäftsverlauf unter anderem hochqualifiziertes Schlüsselpersonal. Ein wesentlicher Teil der Schlüsselfunktionen der Emittentin werden derzeit von Mitarbeitern erfüllt, die der Emittentin von Unternehmen der Erste Bank Gruppe dienstüberlassen werden, sodass sich die Abhängigkeit der Emittentin von der Treugeberin und der restlichen Erste Bank Gruppe auch auf das Personalwesen erstreckt (*siehe hierzu auch "Beherrschender Einfluss der Treugeberin und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser." S. 23*).

Bei der Emittentin sind derzeit vier Mitarbeiter operativ tätig, die der Emittentin von der Treugeberin dienstüberlassen werden. Dies umfasst die beiden Mitglieder des Vorstands sowie zwei Vollzeitmitarbeiter. Die weitere Mitarbeit dieses Schlüsselpersonals der Emittentin ist wesentlich für die Unternehmensführung der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihre Strategien erfolgreich umzusetzen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern sowie

auch innerhalb der Erste Bank Gruppe erschwert es der Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen. Ein Verlust eines oder mehrerer dieser Mitarbeiter des Schlüsselpersonals könnte die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

### **3. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE TREUGEBERIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

#### **3.1 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Treugeberin**

***Es besteht das Risiko, dass die Treugeberin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).***

Auf Grund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Treugeberin besteht das Risiko, dass die Treugeberin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen (so etwa auch gegenüber der Emittentin) nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

#### ***Risiko in Zusammenhang mit dem Haftungsverbund.***

Im Jahr 2002 haben die Erste Group Bank und ein Großteil der österreichischen Sparkassen durch vertragliche Vereinbarungen den Haftungsverbund begründet. Ziel des Haftungsverbundes war es, ein gemeinsames Frühwarnsystem sowie einen Haftungsverbund für bestimmte Verbindlichkeiten der teilnehmenden Institute zu schaffen, und so die Zusammenarbeit innerhalb der Sparkassengruppe zu stärken.

Im Jahr 2013 wurde die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Haftungsverbunds weiter intensiviert. Ziel der neuen, im Jänner 2014 in Kraft getretenen Vereinbarung ist die Schaffung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (Artikel 113(7) CRR) sowie eines Haftungsverbunds (iSv Artikel 4(1)(127) CRR) um die Erfordernisse des Artikel 84(6) CRR für die Anrechnung von Minderheitsbeteiligungen innerhalb des Haftungsverbunds zur Gänze zu erfüllen sowie in Hinblick auf IFRS 10 die Befugnisse der Erste Group Bank hinsichtlich des Haftungsverbunds zu stärken.

Auf Basis des Haftungsverbunds sind die Treugeberin sowie die anderen Haftungsverbundmitglieder verpflichtet, in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Haftungsverbundmitglieder finanziell und operationell zu unterstützen, sowie im Fall der Insolvenz eines Haftungsverbundmitglieds bestimmte Beiträge für die Rückzahlung von Einlagen zu leisten. Die Haftungsverbundmitglieder haben vereinbart, dass ein Teil dieser potentiellen Verbindlichkeiten in Form eines Spezialfonds vorfinanziert werden soll, wobei die Mittel des Spezialfonds unter der alleinigen Verfügung der Haftungsverbund GmbH stehen. Die Haftungsverbund GmbH ist verpflichtet, vor Verwendung der Spezialfondsmittel alle anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Haftungsverbundmitglieder leisten quartalsweise Zahlungen an den Spezialfonds, bis dieser nach 10 Jahren ein Gesamtvermögen von EUR 250 Millionen erreicht hat. Haftungsverbundmitglieder sind auch verpflichtet, spezielle Richtlinien zum Kredit- und

Risikomanagement zu befolgen. Diese werden von der Erste Group Bank festgesetzt, die jedoch keine direkte Kontrolle über die Haftungsverbundmitglieder ausübt.

Auf Basis des Haftungsverbunds könnte daher auch die Treugeberin verpflichtet sein, andere Haftungsverbundmitglieder finanziell und operationell zu unterstützen. Dies könnte daher erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

### **3.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten und die Branche der Treugeberin**

#### ***Risiko, dass Kunden vertragliche (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin nicht erfüllen (Kreditrisiko und Ausfallsrisiko).***

Kunden der Treugeberin könnten ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Treugeberin in einem Ausmaß nicht erfüllen, das mit der derzeitigen Erwartung der Treugeberin nicht im Einklang steht. Dieses Risiko betrifft unter anderem Geschäfte mit Privat- oder Firmenkunden, mit anderen in- und ausländischen Banken und anderen Finanzinstitutionen sowie mit staatlichen Schuldern. Nicht vorhersehbare schwerwiegende wirtschaftliche Störungen, wie jene zum Beispiel durch die weltweite COVID-19-Pandemie verursachte, können ebenso dazu führen, dass die Kunden der Treugeberin ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen. Das Ausmaß uneinbringlicher oder notleidender Kredite sowie erforderliche Wertberichtigungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

#### ***Risiko des Wertverfalls von Immobilien, die als Sicherheiten im Kreditgeschäft der Treugeberin bestellt werden.***

Die Treugeberin ist von Änderungen bzw. Preisschwankungen am Immobilienmarkt - dabei insbesondere am Wohnbaumarkt im östlichen Österreich - abhängig. Denn Änderungen bzw. Preisschwankungen am Immobilienmarkt (insbesondere des östlichen Österreichs) beeinflussen die Werthaltigkeit von Immobilien, die als Sicherheiten im Kreditgeschäft der Treugeberin bestellt werden (Kreditsicherheiten) wesentlich. Ein durch die Änderung von Immobilienpreisen eintretender Wertverfall dieser Kreditsicherheiten, kann folglich erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

#### ***Risiko von Zinsschwankungen und negativer Zinsen im Kreditgeschäft.***

Die Treugeberin erzielt einen wesentlichen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzsätze gekoppelt. Referenzsätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, die außerhalb der Kontrolle der Treugeberin liegen, wie etwa Inflation oder die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik. Bestimmte Referenzsätze befinden sich derzeit auf historisch sehr niedrigem Niveau und sind zum Teil negativ. Wenn der jeweilige einem Kredit zugrunde liegende Referenzsatz negativ ist, könnte die Situation entstehen, dass negative Zinsen auf Kredite verlangt werden. Dies könnte einen wesentlichen, erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Weiters kann die Benchmark Verordnung erhebliche Auswirkungen auf an einen Benchmark gebundenen oder auf einen Benchmark bezogenen Kredit mit sich bringen (*siehe darüber hinaus auch „Die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz wird unter*

*Bezugnahme auf einen oder mehrere Benchmark Indizes berechnet, die Gegenstand aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein können oder geworden sind, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der und den Ertrag aus den Schuldverschreibungen, die an eine Benchmark gebunden sind, haben könnte.“ S. 46f).* Darüber hinaus unterliegt die Treugeberin dem Risiko allgemeiner Zinsschwankungen in Bezug auf ihr Kreditportfolio. Auch ein Rückgang der Zinserträge kann das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin erheblich nachteilig beeinflussen.

### ***Risiken im Zusammenhang mit der Veränderung von Fremdwährungswechselkursen (Währungsrisiko).***

Fremdwährungswechselkurse unterliegen erheblichen Schwankungen, denen die Treugeberin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt ist (Währungsrisiko). Auch für den Fall, dass die Treugeberin Währungsrisiken teilweise durch Absicherungsgeschäfte (Hedging) verringert, beseitigt dies die Währungsrisiken nicht vollständig. Die Treugeberin ist derzeit etwa insbesondere in Bezug auf den Schweizer Franken, den U.S. Dollar und den japanischen Yen Währungsrisiken ausgesetzt. Schwankungen dieser und anderer Fremdwährungswechselkurse könnten einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

### ***Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Zinsen Verluste entstehen (Zinsrisiko).***

Das Zinsrisiko ist das Verlustpotenzial, das durch eine mögliche Wertänderung einer offenen Zinsposition durch Veränderung der Zinsen und Zinskurven begründet ist. Die Nachfrage nach den von der Treugeberin angebotenen Produkten und Dienstleistungen - und damit ihre Ertragslage - hängt im weiteren Sinn wesentlich von der Zinskurve ab. Im engeren Sinn umfasst das Zinsrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Treugeberin. Die Verwirklichung dieser Zinsrisiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

### ***Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).***

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremden Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den von der Treugeberin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit die Ertragslage der Treugeberin hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Markpreisschwankungen ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Bankbuches der Treugeberin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

### ***Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall staatlicher Schuldner.***

Die Treugeberin ist unter anderem durch Nostroveranlagungen in Schuldverschreibungen, die von staatlichen, staatsähnlichen, oder staatsnahen Schuldnern begeben wurden, dem Risiko hoheitlicher Maßnahmen sowie des Zahlungsausfalls eines staatlichen Schuldners ausgesetzt. Zahlungsausfälle staatlicher Schuldner sowie für die Treugeberin nachteilige hoheitliche Maßnahmen könnten einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

### ***Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Vertragspartner der Treugeberin.***

Die Treugeberin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Treugeberin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, Wertverlusten von Immobilien oder anderen Vermögensgegenständen, Betriebsausfällen oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

### ***Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.***

Die Treugeberin unterliegt als regional agierende Universalbank dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation. In Österreich herrscht im Vergleich zu anderen Staaten aufgrund einer hohen Bankendichte sowie einer sehr hohen Bankstellendichte ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen Banken. Durch den intensiven Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern und der sich daraus ergebenden schwierigen Wettbewerbssituation insbesondere auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter abnehmen und das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin erheblich nachteilig beeinflusst werden.

### ***Risiko von Wertverlusten aus den von der Treugeberin gehaltenen Beteiligungen (Beteiligungsrisiko).***

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die von der Treugeberin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine erheblich nachteilige Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Treugeberin zur Folge haben, was mittelbar auch die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen oder (nach Wandlung) den Partizipationsrechten erheblich nachteilig beeinträchtigen würde.

### ***Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.***

Die Refinanzierung der Treugeberin erfolgt im Wesentlichen einerseits indirekt (über die Erste Group Bank) am Kapitalmarkt und andererseits zu einem erheblichen Teil durch Spareinlagen. Die künftige Geschäftsentwicklung und Profitabilität der Treugeberin hängen sohin von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie Einlagen von Privat-, Firmenkunden und Institutionellen Kunden ab.

Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt einerseits, kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Treugeberin bzw. der Erste Group Bank einschränken oder verteuern, insbesondere (i) wenn sich die Bonität der Treugeberin bzw. Erste Group Bank verschlechtert, (ii) wenn sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen verschlechtern, oder (iii) aufgrund unerwarteter Ereignisse wie beispielsweise im Zusammenhang mit einer Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu ungünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten der

Treugeberin führen können, kann sich erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin auswirken.

Die Refinanzierung durch Einlagen von Privat-, Firmenkunden und Institutionellen Kunden unterliegt Schwankungen, die von der Treugeberin nicht beeinflusst werden können. Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einem unerwarteten beträchtlichen Abfluss von Einlagen innerhalb eines kurzen Zeitraumes kommen kann, etwa weil eine große Zahl von Kunden der Treugeberin versucht möglichst zeitnah ihre Einlagen abzuheben (Bank Run). Dies könnte insbesondere durch eine Schädigung des Unternehmensrufes verstärkt werden. Ein erheblicher Abfluss von Einlagen könnte sich erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin auswirken.

***Risiko, dass eine Schädigung des Unternehmensrufes negative Auswirkungen auf die Treugeberin hat (Reputationsrisiko).***

Die Reputation der Treugeberin sowie anderer Unternehmen der Erste Bank Gruppe ist ein wesentlicher Faktor für die Geschäftstätigkeit der Treugeberin. Eine Schädigung der Reputation der Treugeberin und/oder der Unternehmen der Erste Bank Gruppe unter ihren Kunden, Fremdkapitalgebern, Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder allgemein ihrem gesellschaftlichen Umfeld könnte eine erheblich nachteilige Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Treugeberin zur Folge haben, was mittelbar auch die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen oder (nach Wandlung) den Partizipationsrechten erheblich nachteilig beeinträchtigen würde.

### **3.3 Rechtliche und regulatorische Risiken**

***Risiko im Zusammenhang mit verschärften regulatorischen Rahmenbedingungen.***

Die Treugeberin unterliegt sämtlichen auf österreichische Kreditinstitute anwendbaren Rechtsvorschriften sowie der behördlichen Aufsicht. In den vergangenen Jahren hat es (vor allem auch als Reaktion auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa) zahlreiche Änderungen der auf die Treugeberin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch strengere Anforderungen für Eigenmittel, Liquidität und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, gegeben. So ist die Treugeberin etwa verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund - SRF*) und an ex-ante finanzierte Fonds des Einlagensicherungssystemes der Sparkassengruppe abzuführen, was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Treugeberin führt. Es besteht das Risiko, dass die Treugeberin möglicherweise nicht in der Lage ist, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel, Liquidität und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Außerdem gibt es auf europäischer Ebene laufend eine Reihe von Initiativen zur weiteren Verbesserung der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen. Neue aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten, Liquiditätsanforderungen und des Verschuldungsgrades könnten die Treugeberin erhöhten Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital erforderlich machen und/oder zu erhöhten Liquiditätsanforderungen führen.

Gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Änderungen der aktuellen Definition von Eigenmitteln könnten zur Minderung des anrechenbaren Kapitals der Treugeberin und/oder zur Erhöhung der RWA der Treugeberin führen. Es kann nicht garantiert werden, dass im Falle einer Änderung der geltenden Vorschriften, Übergangsregeln oder -fristen zur Anwendung kommen, die es der

Treugeberin erlauben, auszubuchende Eigenmittelinstrumente rechtzeitig oder zu günstigen Konditionen zurückzuzahlen oder zu ersetzen. Aus diesen Gründen benötigt die Treugeberin unter Umständen in Zukunft zusätzliche Eigenmittel, um die Kapitalanforderungen zu erfüllen. Solches Kapital, sei es in Form von Stammkapital oder anderen Kapitalinstrumenten, die als Eigenmittel anerkannt werden, kann möglicherweise nicht bzw. nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen.

Zudem kann es zu einer verstärkten staatlichen Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten kommen. So wurden in Österreich unter anderem gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zu ergreifen (Rekapitalisierungs- und Verstaatlichungsmaßnahmen nach dem "Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes - Finanzmarktstabilitätsgesetz "FinStaG"). Je nach Art der Maßnahme und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen kann es zu einer verstärkten staatlichen Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten, und somit auch der Treugeberin, kommen.

Sämtliche Änderungen im regulatorischen Umfeld könnten zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der Treugeberin und zu allgemein höheren Kosten des Bankbetriebes der Treugeberin führen. Darüber hinaus können bei Nichteinhaltung der anwendbaren Anforderungen die zuständigen Behörden Geldstrafen, Strafmaßnahmen oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen. Der Eintritt all dieser Folgen kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und die Ertragslage der Treugeberin haben.

***Sollte die Treugeberin die rechtlichen Rahmenbedingungen wiederholt und/oder schwer verletzen, besteht das Risiko, dass die Konzession der Treugeberin beschränkt oder entzogen wird.***

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Treugeberin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die beaufsichtigende Behörde hat in diesem Zusammenhang weitreichende Kompetenzen und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die beaufsichtigende Behörde eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Treugeberin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Treugeberin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die beaufsichtigende Behörde der Treugeberin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Treugeberin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Treugeberin gefährden können. Weiters kann die beaufsichtigende Behörde dem Vorstand der Treugeberin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Treugeberin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin erheblich nachteilig beeinflussen.

***Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können sich negativ auf jene Produkte und Dienstleistungen auswirken, die die Treugeberin ihren Kunden anbietet.***

Änderungen der Konsumentenschutzgesetze, oder der Auslegung solcher Gesetze durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden sowie der Erlass gänzlich neuer solcher Normen können die Möglichkeit

bzw. das Ausmaß von Zinsmargen und Provisionen beschränken, die die Treugeberin für bestimmte ihrer Produkte und Dienstleistungen verlangen darf oder im Allgemeinen zu für die Treugeberin nachteiligen Auswirkungen in ihren Geschäftsbeziehungen mit Kunden führen. Dies kann zu geringeren Zins- und/oder Provisionserträgen führen und kann überdies die Fähigkeit der Treugeberin, bestimmte Produkte und/oder Dienstleistungen anzubieten oder bestimmte Vertragsbestimmungen durchzusetzen beeinträchtigen, die Erträge der Treugeberin reduzieren und daher insgesamt erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

### ***Risiko im Zusammenhang mit der Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen.***

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin ist auch von den anwendbaren steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig. Die Einführung neuer Abgaben oder eine mögliche zukünftige Einführung einer auf europäischer Ebene diskutierten Finanztransaktionssteuer, sowie sonstige Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung (beispielsweise die Judikatur des EuGH zur mehrwertsteuerlichen Zusammenschlussregelung, denn die Treugeberin nimmt derzeit gewisse im österreichischen Umsatzsteuergesetz (§ 6 (1) Z 28 UStG) vorgesehene Steuerbefreiungen in Anspruch (sogenannte „Zusammenschlussbefreiung“), die laut EuGH unionsrechtswidrig ist; eine unionsrechtskonforme Nachfolgeregelung wurde vom österreichischen Gesetzgeber bis zum Datum dieses Prospekts noch nicht erlassen.) oder der steuerlichen Verwaltungspraxis können das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin erheblich nachteilig beeinflussen.

### ***Risiko negativer Auswirkungen durch mögliche Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen.***

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Treugeberin besteht das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden und/oder Mitbewerbern sowie Klagen durch Privatpersonen und Untersuchungen von Behörden, Verwaltungsverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorische Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen ist schwer zu beurteilen und kann hohe Geldstrafen oder Rückzahlungen zur Folge haben. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren entstehen. Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

## **3.4 Risiken in Bezug auf interne Kontrolle**

### ***Risiko im Zusammenhang mit möglicherweise unzureichendem Risikomanagement und nicht vorhersehbaren Situationen.***

Die im Rahmen des Risikomanagements der Treugeberin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Treugeberin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben.

Einige Methoden des Risikomanagements der Treugeberin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens und anderer vergangenheitsbezogener Daten. Statistische Methoden werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Treugeberin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind. Wenn Umstände auftreten, die die Treugeberin bei der

Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert, erwartet oder richtig bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Treugeberin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Treugeberin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben könnten.

### ***Operationales Risiko.***

Die Treugeberin ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu den operativen Risiken der Treugeberin zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können.

Diese Risiken beinhalten auch das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder branchenspezifischer Trends. Auch ein Reputationsverlust der Treugeberin auf Grund des Eintritts eines oder mehrerer solcher Ereignisse fällt in diese Risikokategorie. Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann sich erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin auswirken.

### **3.5 Risiken in Bezug auf umwelt- und sozialpolitische Umstände sowie in Bezug auf die Unternehmensführung**

#### ***Abhängigkeit von der Erste Group Bank und Unternehmen der Erste Bank Gruppe.***

Wichtige Unternehmensbereiche werden von der Treugeberin durch Outsourcingverträge an die Erste Group Bank und andere Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausgelagert. Das bedeutet, dass wesentliche operative Aufgaben der Treugeberin durch Unternehmen der Erste Bank Gruppe erfüllt werden. Hierzu zählen etwa IT-Systeme, Zahlungsverkehr, Wertpapier- und Kreditabwicklung, Personalwesen, Rechnungswesen und andere wesentliche Geschäftsbereiche der Treugeberin. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Treugeberin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Treugeberin und ihre Fähigkeit, Gewinne zu erwirtschaften. Eine Kündigung von Outsourcingverträgen durch die Vertragspartner der Treugeberin oder eine Verletzung dieser Verträge könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin erheblich nachteilig beeinflussen.

Die Treugeberin hat einen Teil ihrer Hypothekar- bzw. Kommunalforderungen gegen Provision in den Deckungsstock für Pfandbriefe der Erste Group Bank eingestellt. Sollte die Erste Group Bank ihren Verpflichtungen aus den durch diesen Deckungsstock besicherten Pfandbriefen nicht nachkommen können und die Inhaber dieser Pfandbriefe aus dem Deckungsstockvermögen befriedigt werden, hätte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin, da sie anstelle der deckungsstockfähigen Hypothekar- bzw. Kommunalforderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die Erste Group Bank hätte.

Weiters könnten die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Treugeberin, ihre Rechte aus den Outsourcingverträgen mit den jeweiligen Vertragspartnern durchzusetzen, durch den beherrschenden Einfluss der Erste Group Bank sowie aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Treugeberin von der Erste Group Bank und der Erste Bank Gruppe erheblich eingeschränkt sein.

### ***Beherrschender Einfluss der Erste Group Bank und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Erste Bank Gruppe.***

Die Erste Group Bank ist derzeit Alleinaktionärin der Treugeberin. Als solche kann die Erste Group Bank aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen alle Beschlüsse der Hauptversammlung der Treugeberin allein kontrollieren und möglicherweise auch Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleger und/oder der Treugeberin liegen. Die Anleger verfügen über kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Treugeberin. Der beherrschende Einfluss der Erste Group Bank auf die Treugeberin könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Darüber hinaus wird der Geschäftsverlauf der Treugeberin wesentlich vom Geschäftserfolg der Erste Bank Gruppe beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Erste Bank Gruppe birgt das Risiko, einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin zu bewirken.

### ***Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen.***

Die volkswirtschaftliche Situation in Österreich, sowie die Entwicklungen der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Treugeberin entwickelt und angeboten werden.

Die Treugeberin ist allgemeinen Wirtschaftsentwicklungen (Wirtschaftswachstum, Arbeitslosigkeit, Inflation, Entwicklung der Bau- und Immobilienwirtschaft, Unternehmensinsolvenzen, etc.) ausgesetzt. Dabei beeinflussen die Treugeberin insbesondere allgemeine Entwicklungen an den Finanzmärkten (etwa Zins-, Währungs-, Kredit- oder Aktienmärkten) in Österreich, weil die Treugeberin ihren Tätigkeitsfokus auf Österreich (vor allem auf Wien, Niederösterreich und das Burgenland) hat. Aber auch internationale Entwicklungen an den Finanzmärkten üben Einfluss auf die Treugeberin aus. Im Falle einer allgemeinen Stagnation bzw. Abnahme des Wachstums oder des Rückgangs gesamtwirtschaftlicher oder regionaler Produktion und Einkommen, können sich außerordentliche, negative Auswirkungen auf die Bonität von Kreditnehmern oder die Veranlagungspräferenzen von Sparern und Anlegern auf den von der Treugeberin bearbeiteten Märkten ergeben.

Auch rasche Bewegungen und Veränderungen des allgemeinen Wirtschaftslebens, deren Ausmaße nicht vorhersehbar sind (z.B. eine Finanzkrise, Rezession), und die sich insbesondere auf die Finanzmärkte (z.B. Vertrauenskrise, Marktstörungen) beziehen können, können Entwicklungen und Möglichkeiten für Geschäftstätigkeiten der Treugeberin im Bereich des allgemeinen Bankgeschäfts (Kredite, Einlagen, Wertpapiere, allgemeine Geschäfts- und Dienstleistungen) negativ beeinträchtigen. Im Kontext der Verwendung der Emissionserlöse aus den treuhändigen (Wohnbauwandel-)Anleihen iSd StWbFG kann eine Verschlechterung der makroökonomischen sowie der allgemeinen Rahmenbedingungen für die Bau- und Immobilienwirtschaft die Treugeberin veranlassen die Finanzierungen zu deutlich unter marktüblichen Kreditfinanzierungskonditionen anzubieten.

Die anhaltende Niedrigzinspolitik der EZB setzt den Finanzsektor global weiter unter Druck und die Zinsspanne der Treugeberin belasten. Künftige Maßnahmen der EZB oder anderer Institutionen sowie deren mögliche Auswirkungen sind nicht absehbar. Änderungen in der Geldpolitik und andere Faktoren könnten zu starken Schwankungen auf Schulden-, Zins- und Devisenmärkten führen.

Darüber hinaus erhöhen seit 2014 geopolitische Faktoren, wie etwa die Ereignisse in Folge der Krimkrise und der Syrienkonflikt, sowie die Risiken unterschiedlicher geldpolitischer Zielsetzungen einiger Regionen und eines starken Rückgangs des Ölpreises, die Unsicherheit für die globale Aussicht. Sowohl der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (der sogenannte "Brexit") als auch Chinas wirtschaftliche Transformation beeinflussen die weltweite Wirtschaft, was ebenso wie die Entwicklungen der Rohstoffpreise und der weltweiten Devisenreserven zu erhöhter Unsicherheit beiträgt. Des Weiteren führen außenpolitische Maßnahmen, wie etwa die Einführung von Strafzöllen auf Einfuhren von Gütern in die Vereinigten Staaten von Amerika, zur Verschärfung der weltweiten Handelskonflikte. Diese weltweite wirtschaftliche Situation führt zu entsprechenden Risiken innerhalb der Eurozone. Von rezenter Bedeutung sind überdies auch Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie im Jahr 2020.

Die Treugeberin ist daher verschiedenen makroökonomischen Risiken ausgesetzt, die einzeln oder zusammen einen erheblich nachteiligen Einfluss auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und das Geschäftsergebnis haben könnten.

***Risiken, die sich für die Treugeberin ergeben, seitdem das Coronavirus (COVID-19) im März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zur globalen Pandemie erklärt wurde.***

Die Treugeberin ist direkt und über ihre Kunden und Lieferanten vielfältigen Risiken im Zusammenhang mit der Coronavirus (COVID-19) Pandemie und den Maßnahmen, die von Staaten, Unternehmen und anderen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ergriffen werden, ausgesetzt. Die weltweit rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie und die daraus resultierenden Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte könnten zu einer Verschlechterung der finanziellen Bedingungen der Kunden der Treugeberin im Allgemeinen und bestimmter Branchen/Industrien, z.B. der Luftfahrtindustrie, der Reisebranche, der Tourismusbranche, der Gebrauchsgüterindustrie und Ölindustrie, im Besonderen führen. Infolgedessen könnte die Qualität des Kreditportfolios der Treugeberin leiden oder sich verschlechtern, und notleidende Kredite können zunehmen, weil die Kunden der Treugeberin möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind, ihre Kredite zurückzuzahlen, und/oder die Sicherheiten zur Absicherung dieser Kredite können unzureichend werden. Sollten sich die wirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern, könnte dies zu Kreditverlusten führen, die die Höhe der Rückstellungen für Kreditverluste der Treugeberin übersteigen.

Als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und die zu erwartenden Wirtschaftskrisen haben Regierungen, Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden der Länder, in denen die Treugeberin tätig ist, bereits beispiellose staatliche Interventionsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Zinsobergrenzen und andere Maßnahmen, die in die Vertragsbeziehungen der Treugeberin mit ihren Kunden und Lieferanten eingreifen und die Rechtsmittel zur Einziehung fälliger Beträge einschränken oder reduzieren, und viele weitere Maßnahmen, wie Grenzsicherungen und vollständige oder teilweise Ausgangssperren, usw. ergriffen und werden dies wahrscheinlich auch in Zukunft tun, um ihre Bürger (und deren Gesundheit), Volkswirtschaften, Währungen oder Steuereinnahmen zu schützen, wodurch hohe Haushaltsdefizite entstehen. Jede dieser oder ähnlicher staatlicher Interventionsmaßnahmen könnte sich durch eine Kombination von geringeren Zins- und Gebührenerträgen, höheren Risikokosten oder höheren sonstigen Kosten wesentlich

nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin auswirken.

Staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie können sich direkt negativ auf die Geschäftstätigkeit der Treugeberin auswirken, falls ihre Mitarbeiter erkranken, isoliert werden oder Geschäftsräume gesperrt oder geschlossen werden. Auch Reisebeschränkungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Treugeberin auswirken, wodurch auch die Möglichkeiten der Treugeberin eingeschränkt werden, neues Geschäft durch persönliche Besuche von Kunden zu erhalten. Jede(s) dieser oder ähnlicher staatlicher Programme/Maßnahmen reicht möglicherweise nicht aus, um die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen und die Treugeberin einzudämmen.

Die COVID-19 Pandemie kann auch negative Auswirkungen auf den Marktwert der Vermögenswerte haben, welche von der Treugeberin finanziert werden, als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Treugeberin dienen und/oder im Deckungsstock der Treugeberin enthalten sind. Dies ist insbesondere eine Folge des Risikos hoher Leerstände in (oder Mietausfall in Bezug auf) Gewerbeimmobilien, wie z.B. Hotels, Einzelhandelszentren, Messehallen und Ausstellungen, und möglicher Konkurse von Mietern, Bürgen, Garanten und anderen Anbietern von Sicherheiten, die die Zahlungsfähigkeit von Kunden der Treugeberin beeinträchtigen und zu Ausfällen bei von der Treugeberin zur Verfügung gestellten Finanzierungen führen können.

Darüber hinaus führte die COVID-19 Pandemie bereits (und dies könnte sich auch fortsetzen) zu einem globalen und signifikanten Verlust und erhöhter Volatilität der Börsenkurse am Ende des ersten Quartals 2020 sowie zu einem Anstieg der Spreads, was sich negativ auf die Refinanzierungskosten der Treugeberin auswirken könnte.

### ***IT-Risiko.***

Die Treugeberin und ihre Aktivitäten sind zunehmend von hochspezialisierten und komplexen IT-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen verletzlich, wie Vireninfektionen, Computerhackern, physische Zerstörung oder defekte IT-Zentren sowie Soft- und Hardware-Funktionsstörungen. IT-Systeme bedürfen regelmäßiger Modernisierungen, um die wechselnden geschäftlichen und regulatorischen Erfordernisse zu erfüllen und um mit der Geschwindigkeit des Wachstums von bestehenden Geschäftsfeldern und möglichen Expansionen Schritt halten zu können. Die Treugeberin verfügt über keine eigenen IT-Systeme. Sie ist in die Systemumgebung der s IT Solutions eingebunden und nutzt deren Hardwarekomponenten sowie deren Software, von denen sie abhängig ist und auf die sie einen beschränkten und nur mittelbaren Einfluss hat.

In Bezug auf die IT-Systeme der Treugeberin könnten notwendige Modernisierungsmaßnahmen möglicherweise nicht zeitgerecht umgesetzt werden und auch umgesetzte Modernisierungsmaßnahmen könnten nicht wie geplant funktionieren. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Treugeberin haben.

Neben den durch Fehler des IT-Systems verursachten Kosten könnte die Treugeberin von Aufsichtsbehörden verhängte Bußgelder zahlen müssen, wenn die IT-Systeme es der Treugeberin nicht ermöglichen, die anwendbaren bankrechtlichen Vorschriften oder Berichtsverpflichtungen einzuhalten. Weiters ist die Treugeberin auch signifikanten operationellen und Reputationsrisiken ausgesetzt, falls es zu einer Fehlfunktion oder einer Verletzung der IT-Systeme der Treugeberin kommen sollte.

Jede Störung sowie jede mögliche Verletzung (etwa durch Computerhacker) der von der Treugeberin verwendeten IT-Systems könnte daher erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

***Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Treugeberin aufgrund ihrer Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Unternehmen der Erste Bank Gruppe.***

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Treugeberin üben Organfunktionen in verschiedenen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Erste Bank Gruppe aus. Aufgrund dieser Organfunktionen innerhalb und außerhalb der Erste Bank Gruppe können die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Treugeberin Interessenkonflikten ausgesetzt sein, unter anderem in Fällen in denen die Treugeberin mit den jeweiligen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Treugeberin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

## **4. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE**

### **4.1 Gemeinsame Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen und (nach Wandlung) die Partizipationsrechte**

***Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Anlageform.***

Die Wertpapiere sind keine geeignete Anlageform für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken in Zusammenhang mit einer Veranlagung in Wertpapiere zu tragen und/oder ein ausreichendes Verständnis der Emissionsbedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsänderungen und weitere Faktoren, die sich auf die Wertpapiere auswirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Wertpapiere für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben aussagekräftig beurteilen zu können;
- Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben, die es ermöglichen, die konkreten Auswirkungen einer Investition in die Wertpapiere auf das eigene Anlagenportfolio individuell zu beurteilen;

- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit den maßgeblichen Finanzmärkten vertraut sein; und
- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.
- berücksichtigen, dass mögliche Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Wertpapieren nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagt werden können, wie das in den Wertpapieren veranlagte Kapital.
- berücksichtigen, dass die Abwicklung von Kauf und Verkauf von Wertpapieren über das Clearing System der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich als Wertpapiersammelbank erfolgt und die Emittentin keine Verantwortung dafür übernimmt, dass die Wertpapiere vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers von der Clearingstelle übertragen werden.
- berücksichtigen, dass die Emissionsbedingungen der Wertpapiere österreichischem Recht unterliegen werden, welches unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie das Recht anderer Rechtsordnungen.

***Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte als auch die Höhe der Zins- bzw. Dividendenzahlungen negativ beeinflussen.***

Die konkrete Steuerrechtslage (Gesetze, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur) kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin (bzw. Treugeberin) beeinflussen und damit auch den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte sowie die von den Anlegern erzielten Ausschüttungen auf das mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte investierte Kapital negativ beeinflussen. Insbesondere eine Änderung der Steuerrechtslage zur Wohnbauförderung und der damit verbundenen steuerlichen Begünstigung von Wohnbauwandelanleihen wie den Schuldverschreibungen kann den Wert und die Höhe der Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen (auch bereits emittierter Schuldverschreibungen) wesentlich nachteilig beeinflussen. Die Höhe der Ausschüttung nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw. deren Wandlung in Partizipationsrechte eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

***Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals aufgrund der mangelnden Besicherung der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte.***

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen (bzw. der Treugeberin im Zusammenhang mit der Treuhanderschaft) sind unbesichert. Das bedeutet es bestehen weder Hypotheken, andere dingliche oder persönliche Sicherheiten für die Ansprüche der Anleger, noch bestehen für ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gesetzliche Sicherungseinrichtungen. Allfällige Fremdkapitalgeber mit Sicherheiten haben daher in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber den Anlegern. Die Anleger sind sohin dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin bzw. der Treugeberin nach Befriedigung ihrer anderen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Erfüllung von Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (bzw. im Fall der Treugeberin im Zusammenhang mit der Treuhanderschaft) verbleibt.

Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens müssen Partizipanten überdies mit dem Risiko rechnen, dass sie das von ihnen investierte Kapital teilweise oder zur Gänze (Totalverlust) verlieren, zumal für diese ebenfalls in keiner Weise Sicherheiten bestehen.

***Risiken der Begründung weiterer Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Treugeberin.***

Sowohl die Emittentin als auch die Treugeberin sind berechtigt, nach dem Datum dieses Prospekts (betraglich unbegrenzt) weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren (sohin den Schuldverschreibungen und den Partizipationsrechten) vorrangig oder gleichrangig sind. Dadurch kann der Betrag, den Anleger im Falle der Insolvenz der Emittentin oder der Treugeberin oder eines die Insolvenz der Emittentin oder der Treugeberin abwehrenden Verfahrens, zurückerhalten können reduziert und die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls von Zins- bzw. Dividendenzahlungen auf die Wertpapiere erhöht werden.

Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin als auch der Treugeberin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin bzw. der Treugeberin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin bzw. der Treugeberin, die im gleichen Rang zu den Schuldverschreibungen stehen und im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin bzw. der Treugeberin oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin bzw. der Treugeberin vollständig beglichen werden müssen, bevor Rückzahlungsansprüche aus den Partizipationsrechten befriedigt werden.

***Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen bzw. ihrer Wandlung in Partizipationsrechte nicht fest (Marktpreisrisiko).***

Während ihrer Laufzeit kann der Marktpreis der Wertpapiere unterhalb des vom Anleger investierten Kaufpreises liegen. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein durch die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis der Wertpapiere und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinsen bzw. Dividenden abzüglich etwaiger Gebühren bzw. Transaktionskosten. Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt sich die Rendite

oder der Verlust aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag inklusive zwischenzeitlich erhaltener Zins- und Dividendenzahlungen und dem für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis. Liegt der Wert des Rückzahlungsbetrags unterhalb dieses Kaufpreises plus zwischenzeitlich erhaltener Zinsen und etwaiger Dividenden, so erleidet der Anleger einen Verlust. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Wertpapiere können den Marktpreis der Wertpapiere zusätzlich negativ beeinträchtigen.

***Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.***

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Marktpreis von Vermögenswerten - so etwa auch der Wertpapiere oder der Einnahmen daraus - sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich die tatsächlich vom Anleger erzielte Rendite (Realrendite). Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, bedeutet das im Allgemeinen für die Realverzinsung, dass diese null oder gar negativ ist. Für den Anleger der Wertpapiere hat dies das Risiko zur Folge, dass für den Fall, dass die Inflation gleich hoch oder höher ist als die Nominalverzinsung der Schuldverschreibungen bzw. die sich durch die Auszahlungen von Dividenden auf die (durch Wandlung der Schuldverschreibungen bezogenen) Partizipationsrechte errechnende Verzinsung, der Anleger Verluste erleiden kann.

***Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro tätigen, können einem Währungsrisiko unterliegen, weil sie Zahlungen auf die Wertpapiere in Euro erhalten.***

Da die Schuldverschreibungen in Euro begeben werden und auch die auf die Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) die Partizipationsrechte allenfalls entfallende Verzinsung bzw. Dividenden in Euro berechnet und ausbezahlt werden, besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Veranlagung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko. Sie sind nämlich Wechselkursschwankungen ausgesetzt, die die Rendite der Wertpapiere verringern können. Solche Anleger sind daher, neben den anderen Risiken, noch dem Währungsrisiko ausgesetzt und können folglich, selbst bei ausbleibender Realisierung anderer Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren, allein aufgrund von Wechselkursschwankungen Verluste erleiden.

***Mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.***

Beim Erwerb und/oder der Veräußerung von Wertpapieren fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren, Depotgebühren und Provisionen) an. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokerggebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der Wertpapiere erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

***Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw. die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann***

***in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.***

Gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere kann die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (im Fall von Zinsen) und von 30 Jahren (im Fall von Kapital) verkürzt werden. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Anleger die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Anleger im Gegensatz zu Anlegern von Schuldinstrumenten, deren Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die Emissionsbedingungen der Wertpapiere verkürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

***Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.***

Das Kuratorengesetz (RGG 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RGG 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Wertpapieren nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Wertpapiere ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

#### **4.2 Besondere Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen**

***Risiko der gegenüber bestimmten Einlagen nachrangigen Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger im Insolvenzfall der Emittentin bzw. Treugeberin.***

Im Fall einer Insolvenz gilt nach § 50 IO im Allgemeinen das Prinzip der gleichmäßigen Befriedigung aller (ungesicherten) Insolvenzgläubiger (sogenannter klassenloser Konkurs). Dieses Prinzip wird durch § 131 BaSAG durchbrochen. § 131 BaSAG räumt bestimmten Einlageforderungen in einem Insolvenzverfahren einen höheren Rang (d.h. eine bevorzugte Befriedigung) gegenüber sonstigen ungesicherten Insolvenzforderungen ein. § 131 BaSAG zieht zwei Klassen über den ungesicherten Insolvenzforderungen ein:

- (a) Den höchsten Rang genießen gesicherte Einlagenforderungen, und zwar insb. auch dann, wenn diese gesicherten Einlageforderungen infolge Auszahlung durch den Einlagensicherungsfonds auf diesen übergegangen sind. Darunter fallen nicht nur die erstattungsfähigen Einlagen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000 (nach § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG), sondern auch die zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen nach § 12 ESAEG, sodass bis zu EUR 500.000 pro Einleger in diese Klasse fallen können.
- (b) Im Rang dahinter, aber immer noch vor sonstigen ungesicherten Insolvenzforderungen, liegen  
(a) jener Teil erstattungsfähiger Einlageforderungen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die Deckungssummen nach § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG überschreitet (§ 131 Abs. 1 Z 1 BaSAG), sowie (b) jene Einlageforderungen die erstattungsfähig wären, wenn sie nicht auf außerhalb der Union gelegene Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden (§ 131 Abs. 1 Z 2 BaSAG). Mit anderen Worten: Bestimmte schützenswerte Einleger werden insoweit, als sie nicht mehr aus der Einlagensicherung gedeckt sind, bevorzugt.

Aus dem geschilderten Rang der Einlagen in der Insolvenzrangfolge folgt, dass im Fall einer Insolvenz der Treugeberin und in vergleichbaren Verfahren (wie etwa einem Abwicklungsverfahren gemäß dem BaSAG) Ansprüche der Emittentin - und somit bei wirtschaftlicher Betrachtung mittelbar der Anleihegläubiger - möglicherweise nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger sein könnten. Die Emittentin erhält nämlich von der Treugeberin Zahlungen auf ihre Ansprüche erst und nur dann, wenn und soweit die oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüche gegenüber der Treugeberin vollständig beglichen wurden.

***Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte der Emittentin durch eine gesetzliche Verlustbeteiligung auf Ebene der Treugeberin, wodurch Anleihegläubiger mittelbar einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können.***

Das BaSAG sieht Instrumente zur Prävention von Banken Krisen, zur Frühintervention und Abwicklung von Banken vor. Die beaufsichtigende Behörde fungiert dabei als Abwicklungsbehörde. Die beaufsichtigende Behörde erhält für ihre Tätigkeit als Abwicklungsbehörde weitreichende Befugnisse, um im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls eines Instituts iSd BaSAG eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können. Zu den Befugnissen der beaufsichtigenden Behörde als Abwicklungsbehörde gehören insbesondere die Instrumente der Gläubigerbeteiligung, der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstituts und der Ausgliederung von Vermögenswerten. Für die Anleihegläubiger ist insbesondere relevant, dass die beaufsichtigende Behörde durch das Instrument der "Gläubigerbeteiligung" (bail-in tool) in der Abwicklung, um die Eigenmittel der Treugeberin wieder herzustellen und sie in die Lage zu versetzen, ihr Geschäft auf einer *going-concern* Basis weiterzuführen, direkt in die Rechte der Emittentin gegenüber der Treugeberin eingreifen könnte und die Gläubigerposition der Emittentin gegenüber der Treugeberin beeinträchtigen könnte. Forderungen der Emittentin können etwa dauerhaft abgeschrieben werden oder zur Gänze in Eigenkapital umgewandelt werden. Dadurch könnten Anleihegläubiger mittelbar in ihrem Investment in die Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden, zumal die Emittentin Zins- und Kapitalzahlungen unter den Schuldverschreibungen nur und insoweit schuldet, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Die Ausübung einer solchen Befugnis durch die Abwicklungsbehörde ist darüber hinaus kaum vorhersehbar, wobei bereits die Erwägung oder der Vorschlag eines solchen Instruments der "Gläubigerbeteiligung" den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen könnten.

***Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert dieser Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.***

Inhaber von fixverzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinsten Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit (das "Marktzinsniveau") typischerweise täglich. Wenn sich das Marktzinsniveau ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie das Marktzinsniveau ist. Wenn das Marktzinsniveau fällt, steigt der Marktpreis von fixverzinsten Wertpapieren typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie das Marktzinsniveau ist. Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn die

Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Marktpreisschwankungen. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

***Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.***

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Periode) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung im Vorhinein zu bestimmen. Abhängig vom zugrundeliegenden Referenzsatz und der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, unterliegen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung üblicherweise einer hohen Volatilität. Sind Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung derart strukturiert, dass sie einen Partizipationsfaktor, Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten als jener von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die solche Merkmale nicht enthalten. Die Marktpreisentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

***Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz können nicht von einer günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.***

Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe der variablen Zinsen niemals darüber hinaus steigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinaus gehenden, Entwicklung des Referenzsatzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

***Risiko einer negativen Rendite bei variabler Verzinsung ohne Mindestzinssatz.***

Wird bei Schuldverschreibungen für variabel verzinsten Zinsperioden kein oder kein ausreichend hoher Mindestzinssatz festgelegt, so besteht das Risiko, dass sich im Falle eines Absinkens des Referenzsatzes der variable Zinssatz so weit verringert, dass der Anleger aus den Zins- und/oder Tilgungszahlungen unter Berücksichtigung des von ihm bezahlten Ausgabepreises insgesamt keine positive Rendite erzielt, obwohl das Kapital der Schuldverschreibungen zur Gänze zum Nennbetrag zurückgezahlt wird (Risiko einer negativen Rendite).

***Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen,***

***können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.***

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sind (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als vergleichbare Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

***Von einem kreditfinanzierten Kauf der Schuldverschreibungen wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.***

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, werden darauf hingewiesen, dass die laufenden Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen unter dem Zinssatz des aufgenommenen Kredites liegen können. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wenn die Emittentin mit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug gerät oder der Marktpreis erheblich sinkt, kann der Anleger einen Verlust seiner Investition erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die Höhe des möglichen Verlusts insgesamt erheblich vergrößern. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus einem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

***Inhaber von Schuldverschreibungen, die in den Handel im Vienna MTF einbezogen sind, unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.***

Die Emittentin kann einen Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility, "MTF") geführten Vienna MTF stellen. Sind die Schuldverschreibungen in den Handel im Vienna MTF einbezogen, kann die Einbeziehung der Schuldverschreibungen gemäß den Regeln des Vienna MTF von der Wiener Börse aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder die "Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF", beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleihegläubiger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleihegläubiger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der

Anleihegläubiger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anleihegläubiger.

***Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser bestehen bleibt, falls er sich entwickelt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.***

Für Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, wird es zum Emissionszeitpunkt keinen liquiden Markt geben. Unter dem Prospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen begeben, die nicht in einen Markt einbezogen sind sowie solche, für die ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel an dem von der Wiener Börse als MTF geführten Vienna MTF gestellt wurde. Weder die Emittentin noch die Treugeberin sichert eine Liquidität der Schuldverschreibungen zu, gleichgültig ob diese in den Handel am Vienna MTF einbezogen sind oder nicht. Unabhängig von einer allfälligen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer MTF, gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auch falls sich eine Person dazu bereiterklärt, durch das Stellen von An- und Verkaufsangeboten für die Schuldverschreibungen, nicht aber für die Partizipationsrechte, einen Sekundärmarkt für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen bereitzuhalten (Market Making) – diesfalls wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben – ist sie dazu aber nicht verpflichtet und kann ihre diesbezügliche Tätigkeit jederzeit einstellen. Die Emittentin und die Treugeberin übernehmen keine Verpflichtung, die Liquidität der Wertpapiere zu gewährleisten oder die Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt anzustreben.

Der Umstand, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer MTF möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht in den Handel an einer MTF einbezogenen Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Sind die Schuldverschreibungen nicht in den Handel an einer MTF einbezogen, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und sie weisen eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel auf. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben.

***Risiko eines bedeutenden Kursrückgangs, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der Emittentin bzw. der Treugeberin nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren).***

Grundsätzlich gibt es klassische Methoden (z.B. die Fundamentalanalyse), die Investoren bei ihren Investmententscheidungen helfen sollen. Oft wirken auf die allgemeine Entwicklung der Kurse an der Börse aber irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchte ein, die fundierte Analysen und Vorhersagen nutzlos machen und einen bedeutenden Kursrückgang verursachen können, obwohl sich etwa die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und Treugeberin nicht nachteilig verändert haben. Es besteht das Risiko, dass solche irrationalen

Faktoren zu einem Kursverlust der Schuldverschreibungen und einer Schmälerung des Ertrages führen (bzw. Anleihen vorzeitig verkauft werden, wodurch sich das Volumen an begebenen Emissionen reduziert, was wiederum einen Rückgang des Treuhandentgelts für die Emittentin und eine teurere Finanzierung für die Treugeberin nach sich ziehen und erheblich negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin und Treugeberin haben kann), obwohl sowohl Emittent als auch Treugeber ordentlich wirtschaften.

***Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Zinsaufschlag (Credit Spread) der Emittentin oder der Treugeberin verändert (Credit Spread-Risiko).***

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen bzw. -armen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Wiederbeschaffungsquote (Recovery Rate), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Je schlechter insbesondere die Bonität der Emittentin oder der Treugeberin ist und je höher damit die Ausfallwahrscheinlichkeit ist, desto höher ist folglich der Credit-Spread. Für Anleger besteht damit das Risiko, dass durch den Anstieg des Credit Spread (i.e. Erhöhung der Risikoprämie aufgrund der steigenden Ausfallwahrscheinlichkeit) der Emittentin oder der Treugeberin der Kurs der Schuldverschreibungen sinkt. Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin oder der Treugeberin zu Marktpreisschwankungen während der Laufzeit der Wertpapiere kommen kann. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn Wertpapiere während der Laufzeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Wertpapiere desto größer sind die zu erwartenden Marktpreisschwankungen.

***Die Schuldverschreibungen sehen kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor, weshalb die Anleihegläubiger keine Möglichkeit haben, ihr Investment vorzeitig zu beenden.***

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen vor. Daher trägt ein Anleihegläubiger grundsätzlich das Risiko, im Falle einer für ihn nachteiligen Entwicklung der Schuldverschreibungen, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Es besteht keine Garantie, dass Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt verkaufen können, und selbst wenn eine Veräußerung am Sekundärmarkt möglich ist, könnte dies zu der Realisierung eines Verlusts führen. Die Emittentin bzw. die Treugeberin hingegen könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung der Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

***Die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz wird unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Benchmark Indizes berechnet, die Gegenstand aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein können oder geworden sind, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der und den Ertrag aus den Schuldverschreibungen, die an eine Benchmark gebundenen sind, haben könnte.***

Die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz wird unter Bezugnahme

auf einen oder mehrere bestimmte so genannte "Benchmark-Indizes" (jeweils eine "Benchmark" und zusammen die "Benchmarks") wie beispielsweise den Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), den London Interbank Offered Rate (LIBOR) oder eine andere "Benchmark" berechnet, die jeweils von einem Administrator bereitgestellt werden.

Die Benchmarks sind Gegenstand aufsichtsrechtlicher Überprüfungen sowie aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene geworden (so etwa die Grundsätze für Finanzmarkt-Benchmarks (der IOSCO-Benchmark) der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), die Benchmark-Verordnung und der Übergangsvorschlag der britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority - FCA)). Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die betreffende Benchmark anders als in der Vergangenheit entwickelt oder ganz wegfällt; die Änderungen können auch zu anderen Auswirkungen führen, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte in Anpassungen der Emissionsbedingungen und/oder Bestimmungen in Bezug auf die Ermessensbewertung durch einen unabhängigen Berater oder die Emittentin und/oder anderen Konsequenzen für Schuldverschreibungen resultieren, die an solche Benchmarks gebunden sind. Daraus können erheblich nachteilige Effekte in Bezug auf den Marktpreis von Benchmark-gebundenen Schuldverschreibungen entstehen.

#### **4.3 Besondere Risiken in Bezug auf die Partizipationsrechte**

***Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals, weil Partizipanten wie Stammaktionäre der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinns teilnehmen.***

Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Das bedeutet, dass nach Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte, Partizipanten im Fall einer Liquidation der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten (somit im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin) an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinns teilnehmen. Partizipanten könnten daher im Fall einer Liquidation der Emittentin allenfalls einen bloß geringfügigen oder auch gar keinen Anteil am Liquidationserlös erhalten. Es besteht sohin das Risiko, dass Partizipanten das von ihnen investierte Kapital teilweise oder zur Gänze (Totalverlust) verlieren.

***Risiko, dass Dividenden auf die Partizipationsrechte nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.***

Es werden erst dann und nur insoweit Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte geleistet werden, als ein entsprechender Gewinn der Emittentin vorliegt, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist. "Ausschüttungsfähige Posten" meint den Gewinn am Ende des letzten Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Inhaber von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationalen Rechtsvorschriften oder der Satzung des Instituts in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend vom Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des

konsolidierten Abschlusses festgestellt werden. Die Emittentin leistet keine Gewähr für den zukünftigen Gewinn. Wenn kein Gewinn erzielt wird, darf keine Ausschüttung auf die Partizipationsrechte erfolgen.

Die Höhe der auf die Partizipationsrechte auszahlenden Dividenden hängt daher insbesondere von der künftigen Ertragslage der Emittentin ab, wobei diese Ertragslage wiederum (i) von der (erfolgreichen) Veranlagung jener Gelder, die die Emittentin als Folge der Wandlung von Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte von der Treugeberin erhält (soweit diese zur Erfüllung dieser Verpflichtung in der Lage ist), sowie (ii) von der Umsetzbarkeit von Kostensenkungen bei der Emittentin, die als Folge der Wandlung von Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte notwendig werden könnten, abhängig ist. Für die Partizipanten besteht somit das Risiko, dass es der Emittentin unmöglich ist, Dividendenzahlungen auf Partizipationsrechte zu leisten, sofern die Emittentin überhaupt eine Dividendenausschüttung auf die Partizipationsrechte beschließt (es besteht überdies keine Ausschüttungspflicht der Emittentin.). Sollte die Emittentin beschließen, auf die Partizipationsrechte keine Dividendenzahlungen zu leisten, stellt dies darüber hinaus keinen Verzugsfall dar und es kommt dadurch weder zu einer Zahlungsunfähigkeit noch einer Überschuldung oder einem sonstigen Ausfall der Emittentin.

***Die Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.***

Das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nimmt das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipanten tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital teilnimmt. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipanten tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit 28.01.2020 die Hauptversammlung der Emittentin eine ordentliche Kapitalherabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 20.356.000,00 auf EUR 5.000.000,00 beschlossen hat. Die Rückzahlung des Herabsetzungsbetrags von EUR 15.356.000,00 an die Alleinaktionärin erfolgt frühestens nach Ablauf der sechsmonatigen Frist des Gläubigeraufrufes. Diese Frist hat am 04.02.2020 begonnen. Die Rückzahlung des Herabsetzungsbetrags von EUR 15.356.000,00 an die Alleinaktionärin führt zu einem Abfluss von liquiden Mitteln, welcher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit auch etwaige Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte erheblich nachteilig beeinflussen kann.

***Die Emittentin kann weitere Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Dividendenzahlung unter den Partizipationsrechten schmälern kann.***

Die Emittentin hat auch nach dem Datum dieses Prospekts die Möglichkeit der Emission von Instrumenten mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen könnten den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn und damit die Dividende der Partizipanten schmälern.

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den

Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist) der Emittentin und damit die auf die Partizipationsrechte zu leistende Dividende schmälern. Dies würde dazu führen, dass die Partizipanten keine oder eine geringere Dividende erhalten als erwartet.

***Risiko in Zusammenhang mit der Wandlung der Schuldverschreibungen bzw. Veranlagungsentscheidung hinsichtlich der Partizipationsrechte.***

Die Entscheidung der Anleihegläubiger über eine Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte sollte sich – unter Berücksichtigung des möglichen Totalverlustes des eingezahlten Kapitals – an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Partizipationsrechte ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Partizipationsrechte, die damit verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst danach über die Wandlung entscheiden. Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, dass eine Investition in Partizipationsrechte durch Wandlung der Schuldverschreibungen zu einem Totalverlust des Kapitals und zum gänzlichen oder teilweisen Ausfall der erwarteten Erträge führen kann.

***Im Zusammenhang mit einer möglichen Wandlung der Schuldverschreibungen sind Anleger Risiken in Zusammenhang mit der Ausstattung der Partizipationsrechte ausgesetzt.***

Die Partizipationsrechte, in die die Schuldverschreibungen gewandelt werden können, sind in ihren Grundzügen zwar in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen beschrieben, die tatsächliche Ausgestaltung wird sich aber nach den für die Partizipationsrechte maßgeblichen Emissionsbedingungen richten, die zur Zeit noch nicht feststehen und die von der Emittentin festgelegt werden. Anleger haben derzeit keine Möglichkeit, genaue Informationen über die Partizipationsrechte zu erlangen und es besteht das Risiko, dass die Partizipationsrechte für Anleger nachteilige Merkmale (wie z.B. eine fehlende KEST-Befreiung) aufweisen. Weiters kann auch nicht zugesichert werden, dass alle Anleger, die ihre Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte wandeln, Partizipationsrechte mit denselben Merkmalen erhalten, sondern ein Teil dieser Anleger kann Partizipationsrechte erhalten, die für Anleger nachteiligere Ausstattungsmerkmale als anderen Anlegern ausgegebene Partizipationsrechte aufweisen.

***Es kann nicht garantiert werden, dass der Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.***

Die Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen im Falle einer Wandlung können von der Emittentin aus allen gesellschaftsrechtlich zulässigen Vorgängen geschaffen werden (z.B. bedingtes Kapital, Kapitalerhöhung). Es kann aber nicht zugesichert werden, dass die Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen rechtzeitig und in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung hat. Anleihegläubiger müssen für diesen Fall damit rechnen, dass sie ihre Schuldverschreibungen möglicherweise nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt in Partizipationsrechte wandeln können.

***Die Partizipanten sind den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt, weil Partizipationsrechte eine unbegrenzte Laufzeit haben und durch die Partizipanten unkündbar sind.***

Das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital wird der Emittentin seitens der Partizipanten auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Die Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und folglich keinen Endfälligkeitstag. Die Partizipanten haben auch kein Kündigungsrecht, weil sowohl die ordentliche Kündigung als auch die außerordentliche Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund) ausgeschlossen sind. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder andere Arten der effektiven Verringerung von Eigenmitteln durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht. Die Emittentin weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine Verringerung, eine Rückzahlung oder ein Rückkauf nicht erfolgen muss und nur unter Wahrung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen darf.

Zumal der Wert der Partizipationsrechte insbesondere von der Ertragslage der Emittentin abhängt und die Partizipanten ihr Kapital unbefristet an die Emittentin binden bzw. unbefristet an der Emittentin beteiligt sind, besteht für die Partizipanten das Risiko, dass sie das von ihnen investierte Kapital bzw. Erträge daraus bei einem möglicherweise negativen wirtschaftlichen Geschäftsverlauf der Emittentin ganz oder teilweise verlieren bzw. nicht erhalten. Mit der unbefristeten Bindung des Kapitals geht überdies für die Partizipanten insbesondere das Risiko einher, alternative Veranlagungen, die für die Partizipanten möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, sollten sie ihr Recht auf Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, für welche Zwecke auch immer, zeitlich unbefristet nicht zurückverlangen können.

***Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger zurückgezahlt werden.***

Die Partizipanten haben kein Recht, die Verringerung, die Rückzahlung oder den Rückkauf ihrer Partizipationsrechte zu verlangen und sie sollten weder in die Schuldverschreibungen investieren noch die Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte verlangen, in der Erwartung, dass die Emittentin die Partizipationsrechte verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen wird. Die Investoren sollten daher insbesondere nicht erwarten, dass die Emittentin die Partizipationsrechte verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen wird. Die Anleihegläubiger sollten sich daher bewusst sein, dass sie, falls sie ihr Recht auf Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, als Partizipanten grundsätzlich die finanziellen Risiken eines zeitlich unbefristeten Investments in die Partizipationsrechte tragen.

***Risiko aufgrund fehlender Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin, auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird.***

Auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird, gewähren die Partizipationsrechte ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin. Die Partizipanten sind überdies nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Einziehung oder Herabsetzung des in den Partizipationsrechten verbrieften Kapitalanteils. Partizipanten steht diesfalls auch kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipanten, auch

wenn ihnen ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung eingeräumt wird, keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipanten keinen Einfluss auf die Auflösung von Rücklagen nehmen und somit nicht erreichen, dass durch eine Auflösung von Rücklagen in Geschäftsjahren, in denen die Bilanz der Emittentin ein negatives Jahresergebnis ausweist, dennoch ein Jahresgewinn ausgewiesen und eine Dividendenzahlung auf die Partizipationsrechte erfolgen würde.

***Die Emittentin hat die Möglichkeit, eine Einziehung oder Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsrechte kein fixes Fälligkeitsdatum vorsehen.***

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Die Partizipationsrechte können außer im Falle der Liquidation im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderen Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit geltendem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Bei der Vornahme dieser Ermessensmaßnahmen zur Verringerung oder Zurückzahlung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Rückführung der Partizipationsrechte bei gesunkenen Markttrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Zahlungen nur zu einer schlechteren Rendite wieder veranlagt werden können. Partizipanten sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipanten ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipanten dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

***Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Dividendennachzahlung.***

Die Dividendenzahlungen auf die Partizipationsrechte sind nicht kumulativ. Das bedeutet, dass, wenn die Emittentin für ein Geschäftsjahr keine oder nur eine reduzierte Ausschüttung einer Dividende auf die Partizipationsrechte beschließt, für Folgejahre keine Pflicht besteht, Nachzahlungen zu leisten, auch wenn in einem späteren Geschäftsjahr ein ausschüttungsfähiger Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist) vorliegt. Partizipanten können daher nicht erwarten, dass eine entfallene Dividende durch höhere Auszahlungen in kommenden Geschäftsjahren ausgeglichen wird.

***Die Emissionsbedingungen gewähren den Partizipanten keinen angemessenen Ausgleich für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten (kein Verwässerungsschutz).***

Nach den Bestimmungen der Emissionsbedingungen werden für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung nur insoweit angemessen ausgeglichen, als dies gesetzlich zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass es bezüglich des angemessenen Ausgleichs keine gesetzlich zwingend anwendbare Rechtsvorschrift gibt, steht den Partizipanten somit kein angemessener Ausgleich zu.

# DAS PROGRAMM

**Hinweis:** Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergeben sich nur aus den Muster-Emissionsbedingungen (siehe ab Seite 58 dieses Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 85 dieses Prospekts) und den maßgeblichen Risikofaktoren.

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Emissionsbedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Emissionsbedingungen nicht enthalten sind (z.B. da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Emissionsbedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

**Warnung:** Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen, d.h. den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Website der Emittentin unter [www.swohnbaubank.at/de/Wohnbauanleihen/Aktuelle-Emissionen-und-Emissionsprospekt](http://www.swohnbaubank.at/de/Wohnbauanleihen/Aktuelle-Emissionen-und-Emissionsprospekt) veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 85 dieses Prospekts enthalten sind), und gegebenenfalls den Muster-Emissionsbedingungen (siehe ab Seite 58 dieses Prospekts). Die Emissionsbedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Wertpapiere insbesondere die Kapitel "Risikofaktoren" und "Emissionsbedingungen") zu studieren.

- Beschreibung:** Programm zur Begebung von (ausschließlich) in Partizipationsrechte an der Emittentin wandelbare Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz treuhändig für die Erste Bank als Treugeberin (die "**Schuldverschreibungen**").
- Emittentin:** s Wohnbaubank AG ("**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**")
- Treugeberin:** Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ("**Erste Bank**" oder die "**Treugeberin**")
- Begebungsmethode:** Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Emissionsbedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab

Seite 85 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die (i) im Falle konsolidierter Emissionsbedingungen die anwendbaren Teile der maßgeblichen Muster-Emissionsbedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 58 enthalten sind, die "**Muster-Emissionsbedingungen**") enthalten oder (ii) im Falle nicht-konsolidierter Emissionsbedingungen auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Emissionsbedingungen verweisen (zusammen, die "**Emissionsbedingungen**").

<b>Gesamtnennbetrag</b>	Die Schuldverschreibungen werden mit einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag begeben.
<b>Öffentliches Angebot</b>	Der voraussichtliche Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots einer Serie von Schuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Schuldverschreibungen können - sofern ein gültiger Prospekt besteht - von der Emittentin während der gesamten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.
<b>Kategorien von Investoren</b>	Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.
<b>Mindestinvestment</b>	Aufgrund des in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrags der Schuldverschreibungen ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.
<b>Bezugsrechte</b>	Es bestehen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.
<b>Erst-Emissionspreis und dessen Anpassung</b>	<p>Der Erst-Emissionspreis wird von der Emittentin am oder um den Erstausgabebetrag auf der Website der Emittentin (<a href="https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen">https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen</a>) veröffentlicht. Der Emissionspreis kann 110 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht überschreiten.</p> <p>Unter Zugrundelegung folgender Kriterien wird der Emissionspreis von der Emittentin täglich ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Refinanzierungskosten;</li><li>• Zinsniveau;</li><li>• Wettbewerbssituation; und</li><li>• Angebot und Nachfrage.</li></ul>
<b>Antragsverfahren</b>	Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen in physischer Form oder über die internetbasierte Plattform der Sparkassengruppe „George“ sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.
<b>Reduzierung von Zeichnungen</b>	Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen im freien Ermessen zu. Ein von den Zeichnern zu viel gezahlter Betrag wird diesen von der Hauptzahlstelle erstattet.

**Kosten und  
Nebenkosten für die  
Anleger**

Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. Etwaige darüber hinausgehende Kosten im Hinblick auf eine Serie von Schuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

**Ergebnisse des  
Angebots**

Die Ergebnisse des Angebots werden gemäß § 174 Abs 2 AktG nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Firmenbuchgericht hinterlegt und durch entgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.

**Bedienung und  
Lieferung der Schuld-  
verschreibungen**

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Hauptzahlstelle oder die Wertpapiersammelbank oder deren jeweilige Rechtsnachfolger. Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit b Depotgesetz zur Gänze durch eine Sammelurkunde verbrieft, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Ein Ausdruck effektiver Stücke erfolgt nicht.

Die Gutschrift fälliger Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt durch das für den Anleihegläubiger jeweils depotführende Kreditinstitut. Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von 3 Jahren bzw. der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb von 30 Jahren bzw. der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist ab Fälligkeit.

**Interessen und  
Interessenkonflikte**

Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin treuhändig für die Treugeberin und im Interesse der Emittentin (bzw. der Treugeberin) und ihrer Vertriebspartner, die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten.

Etwaige Interessenkonflikte im Hinblick auf eine Serie von Schuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

**Gründe für das  
Angebot und  
Zweckbestimmung der  
Erlöse**

Die Nettoerlöse aus dem Angebot der Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen der Treugeberin sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Treugeberin.

Die Nettoemissionserlöse müssen gemäß dem WohnbauförderG zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup> oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.

**Methode zur  
Berechnung der  
Rendite**

Die Rendite fixverzinsten Schuldverschreibungen wird gemäß 30/360 berechnet, das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird mit 30 Tagen berechnet, das Jahr immer mit 360 Tagen. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und 31. als insgesamt ein Tag gezählt. Bei Zinsperioden, die im Februar enden, werden die Tage kalendergenau gezählt. Bei Zinsperioden, die nicht im Februar enden, wird der Februar mit 30 Tagen gezählt. Die Emissionsrendite wird am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann die Rendite im Vorhinein nicht angegeben werden.

Grundsätzlich errechnet sich die Rendite von Schuldverschreibungen aus deren Zinssatz, der Laufzeit sowie dem Ausgabekurs und dem Tilgungsbetrag. Da sich der Ausgabekurs während der Angebotsfrist mit den Marktgegebenheiten laufend ändert, ist eine Errechnung der Rendite für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Vorhinein nicht möglich.

**Vertretung der  
Anleihegläubiger**

Die Emissionsbedingungen enthalten keine Bestimmungen über die Vertretung der Anleihegläubiger. In bestimmten Fällen (beispielsweise, wenn die Rechte der Anleihegläubiger mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind) kann ein Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt werden, der die Anleihegläubiger vor den österreichischen Gerichten vertritt.

**Übertragbarkeit**

Die Schuldverschreibungen sind Inhaberpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der Wertpapiersammelbank und gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems ergeben.

**Platzierung und  
Übernahme  
(Underwriting)**

Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen einer nicht-bindenden Übernahme (*soft underwriting*) von Zeit zu Zeit von der Erste Group Bank mit der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich übernommen und Anlegern zur Zeichnung angeboten.

Die Erste Group Bank hat sich gemäß Rahmenvertrag im Oktober 2010 rückwirkend mit 1.1.2009 bereit erklärt, die Schuldverschreibungen der Emittentin ohne Übernahmegarantie im Namen und auf Rechnung der Emittentin zu verkaufen.

Die Emittentin hat mit der Erste Group Bank im Oktober 2010 rückwirkend mit 1.1.2009 einen Rahmenvertrag betreffend das Listing (worunter in diesem Fall auch eine Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu verstehen ist) von Schuldverschreibungen abgeschlossen.

Die Erste Group Bank fungiert grundsätzlich als Hauptzahlstelle. Anstelle der Erste Group Bank kann auch ein anderes österreichisches Kreditinstitut als Hauptzahlstelle fungieren. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht zur Ernennung

österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor.

Jede Sammelurkunde wird ab dem Emissionsbeginn von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

**Märkte, auf denen Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind**

Nach Kenntnis der Emittentin sind keine von ihr ausgegebenen Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen, also Wohnbauanleihen, an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zum Handel zugelassen. Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind in den von der Wiener Börse als MTF betriebenen Vienna MTF einbezogen.

**Intermediäre im Sekundärhandel**

Es gibt keine Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel hinsichtlich der Schuldverschreibungen tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass es keine Institute gibt, die zur Abnahme der Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt verpflichtet sind.

Die Erste Group Bank mit der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich hat sich auf freibleibender Basis dazu bereit erklärt, einen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen durch das Erstellen von Kauf- und Verkaufsangeboten für die Schuldverschreibungen, bereitzustellen (und stellt im Falle einer entsprechenden Kundenanfrage börsliche und außerbörsliche Kurse zur Verfügung). Das Bestehen eines solchen Sekundärmarktes wird nicht garantiert und kann jederzeit beendet werden. Da der Steuervorteil in Zusammenhang mit dem Ankauf der Schuldverschreibungen nur von natürlichen Personen geltend gemacht werden kann, werden die Ankaufsangebote der Erste Group Bank zu entsprechend niedrigeren Kursen erfolgen.

**Ratings**

Trifft nicht zu; weder der Emittentin, noch den von ihr begebenen Wertpapieren wurde ein Rating zugewiesen.

**Gesamtemissionsvolumen**

Das voraussichtliche Emissionsvolumen beläuft sich auf bis zu maximal EUR 100.000.000,00.

**Anbieter der Wertpapiere**

Primär werden die Schuldverschreibungen in der Sparkassengruppe vertrieben.

**Verwässerung**

Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu und darüber hinaus wird den Partizipanten kein Ausgleich für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit

anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten gewährt, sofern dies nicht gesetzlich zwingend erforderlich ist (kein Verwässerungsschutz).

# EMISSIONSBEDINGUNGEN

## 1. MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") sind in zwei Ausgestaltungsvarianten (d.h. "**Optionen**" im Sinne von Artikel 8 (3) der Prospektverordnung) aufgeführt:

- **Option 1** umfasst Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung;
- **Option 2** umfasst Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Die Muster-Emissionsbedingungen für jede Option enthalten bestimmte weitere Unter-Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Emissionsbedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen I bis II der Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Unter-Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben der Muster-Emissionsbedingungen wiederholt oder die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Emissionsbedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen sind gegebenenfalls gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Emissionsbedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gelöscht.

Kopien der Emissionsbedingungen sind auf der Website der Emittentin unter <https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen> und kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

# Option I – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

## Emissionsbedingungen

der

**[●] s Wohnbauanleihe [●]/[●]**

der



ISIN: [●]

mit Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues (BGBl 1993/253 idgF)

### § 1

#### Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger

**[Im Fall eines über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:**

- (1) *Währung, Gesamtnennbetrag.* Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die **[●] s Wohnbauanleihe - [●]/[●]** bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**).

**[Im Fall eines Stufenzinssatzes einfügen:**

- (1) *Laufzeit, Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem, dem **[Tilgungstermin einfügen]** (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Kalendertag, mit folgenden Nominalzinssätzen (jeweils ein "**Nominalzinssatz**"):

Nominalzinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
<b>[Zinssätze einfügen: % per annum]</b>	<b>[Daten einfügen]</b>	<b>[Daten einfügen]</b>
	<b>[weitere Zeilen einfügen]</b>	<b>]</b>

- (2) *Stückelung, Form.* Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR **[Nennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]**) (der

"**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.

- (3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde ist von zwei für die Emittentin vertretungsberechtigten Personen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Zahlstelle sowie ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Wertpapierkontrollors unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

## § 3 Verzinsung

- (1) *Laufzeit, Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem, dem [**Tilgungstermin einfügen**] (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Kalendertag, mit einem (gleichbleibenden) Nominalzinssatz von [**Nominalzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Nominalzinssatz**").]
- (2) *Kupontermine.* Die Zinsen sind [jährlich] [halbjährlich] [quartalsweise] [monatlich] nachträglich am [**Kupontermin(e) einfügen**] eines jeden [Jahres] [Monats] zahlbar (jeweils ein "**Kupontermin**"), beginnend mit dem [**ersten Kupontermin einfügen**]. Kupontermine unterliegen einer eventuellen Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.
- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Kupontermin vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Kupontermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Kupontermin vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins nicht angepasst (§ 5

der Emissionsbedingungen).

- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Emissionsbedingungen definiert) wird vor jedem Kupontermin den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Nominalzinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode durch Mitteilung gemäß § 11 der Emissionsbedingungen baldmöglichst mitgeteilt werden.
- (6) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

**[Im Falle von 30/360 einfügen:**

"**Zinstagequotient**" (30/360) meint die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Falle von ACT/360 einfügen:**

"**Zinstagequotient**" (ACT/360) meint die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

- (7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (8) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.
- (9) *Verzugszinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, weiterhin in Höhe des in § 3 (1) der Emissionsbedingungen vorgesehenen Nominalzinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

## Tilgung, keine Kündigung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Tilgungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") am [**Tilgungstermin einfügen**] (der "**Tilgungstermin**") zurückgezahlt.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Zur Rückzahlung aus steuerlichen Gründen siehe § 14.

### § 5

#### Zahlungen

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.
- (3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich keine Anpassung der Zinsperiode.
- (4) *TARGET-Geschäftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- (5) *Geschäftstag-Konvention.*

#### **[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

#### **[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn,

jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällige Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (7) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 6 Wandlung

- (1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in **[Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen]** auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte (ausschließlich) der Emittentin (wie in Abs (5) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR **[Nominale einfügen]**. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR **[Wandlungspreis einfügen]** pro Partizipationsrecht.
- (2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am **[ersten Kupontermin, an dem gewandelt werden kann einfügen]** (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.
- (3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin zum Geschäftsbetrieb geöffnet ist. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung.* Die Wandlung erfolgt zum Wandlungstermin unter der Voraussetzung, dass die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als Treugeberin ("**Treugeberin**") der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Schuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung. Bei der Wandlung werden die Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut entnommen und die entsprechende Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende

Kreditinstitut eingebucht.

- (5) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

## § 7

### Beauftragte Stellen

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die [Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] [**andere Hauptzahlstelle einfügen**] handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils

eine "**Zahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [Emittentin] [**andere Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen bzw. die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Emissionsbedingungen der Zahlstellen bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## **§ 8 Steuern**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen (sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsrechte der Emittentin) entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idGF).
- (3) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "**KES**t") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KES

- (4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können.

## § 9

### Treuhandverhältnis, Haftung

Diese Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr der Treugeberin begeben. Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von der Emittentin an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs. 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Schuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Die Treugeberin haftet aufgrund des Treuhandverhältnisses für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen im Innenverhältnis gegenüber der Emittentin (nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber). Die Treuhandenschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

## § 10

### Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von [3 Jahren] [**andere Frist einfügen**], sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb von [30 Jahren] [**andere Frist einfügen**] ab Fälligkeit.

## § 11

### Mitteilungen

- (1) *Internetseite.* Alle Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der [Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at) > Wohnbauanleihen > Aktuelle Wohnbauanleihen] [**andere Seite einfügen**].
- (2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.
- (4) *Bekanntmachung.* Jede Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

## § 12

### Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

### § 13

#### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen[, Rückkauf]**

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und ähnlicher Parameter, die vom Begebungstag abhängen) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

#### **[Falls anwendbar, einfügen:**

- (3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.]

### § 14

#### **Rückzahlung aus steuerlichen Gründen**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht in Teilen, nach eigenem Ermessen der Emittentin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Bankarbeitstagen, durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle, und im Einklang mit § 11, gegenüber den Gläubigern unter den folgenden Bedingungen vorzeitig gekündigt und zurückgezahlt werden (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist):
  - Falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 8 (1) verpflichtet sein wird, und zwar (i) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich (oder einzelner Körperschaften bzw. Steuerbehörden) oder (ii) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung bzw. Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung bzw. Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, einschlägig),
  - eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde und zwar durch Vorlage (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die zur Änderung oder Ergänzung geführt haben, beschrieben werden und überdies festgestellt wird, dass die geänderte

Verpflichtung der Emittentin nicht durch vernünftige, zur Verfügung stehende Maßnahmen abgewendet werden kann, sowie (ii) eines Gutachtens eines unabhängigen Rechtsexperten von anerkannter Reputation, mit welchem bestätigt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung dann bereits in Kraft ist) besteht, durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis anerkennen wird)

wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre.

Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke dieses § 14 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmte Verkehrswert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor der vorzeitigen Rückzahlung, angepasst um einen solchen Betrag, der den angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entspricht, die bei der Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen - insbesondere auf Zinsen bezogene derivative Finanzinstrumente - entstehen.

## § 15

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist [Wien, Republik Österreich] [**Anderen Ort einfügen**].
- (3) *Gerichtsstand.* Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.
- (4) *Verbrauchergerichtsstände.* Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

## Option II – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

### Emissionsbedingungen

der

**[●] s Wohnbauanleihe [●]/[●]**

der



ISIN: [●]

mit Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues (BGBl 1993/253 idgF)

#### § 1

#### **Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger**

- (1) *Währung, Gesamtnennbetrag.* Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die **[●] s Wohnbauanleihe - [●]/[●]** bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von **[bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**).
- (2) *Stückelung, Form.* Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR **[Nennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]**) (der "**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
- (3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde ist von zwei für die Emittentin vertretungsberechtigten Personen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Zahlstelle sowie ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Wertpapierkontrollors unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

- (5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

## § 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

## § 3 Verzinsung

- (1) *Laufzeit, Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem, dem **[Tilgungstermin einfügen]** (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Kalendertag.

### **[Im Falle einer anfänglichen fixen Verzinsung, einfügen:**

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) (das "**Fixverzinsungsende**") beträgt **[Fixzinssatz einfügen]** % *per annum* (der "**Fixzinssatz**")]

Die Schuldverschreibungen werden **[ab dem Verzinsungsbeginn]** **[ab dem dem Fixverzinsungsende folgenden Tag]** bis zu dem dem Tilgungstermin vorhergehenden Kalendertag mit einem variablen Nominalzinssatz *per annum*, der wie folgt berechnet wird (der "**variable Zinssatz**" und zusammen mit dem Fixzinssatz jeweils ein "**Nominalzinssatz**") verzinst:

**[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom] **[Dreimonats]** **[Sechsmonats]** **[Zwölfmonats]** **[anderes]-EURIBOR** (der "**Referenzsatz**") *per annum* **[plus/minus einen Marge von [Zu-/Abschlag einfügen]** *per annum* (die "**Marge**")]

Der Referenzsatz entspricht dem angezeigten Angebotssatz ausgedrückt als Prozentsatz (*per annum*) für **[Dreimonats]** **[Sechsmonats]** **[Zwölfmonats]** **[anderes]-Einlagen** in Euro (EURIBOR) für die jeweilige Zinsperiode, der am Zinssatzfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 oder, falls der Referenzsatz zu der genannten Zeit am relevanten Zinssatzfestlegungstag nicht auf EURIBOR01 angezeigt wird, auf der Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzsatzes benannt wird, angezeigt wird. Sollte der Referenzsatz an einem Zinssatzfestlegungstag nicht oder nicht mehr von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger veröffentlicht werden, so bestimmt sich der Ersatz-Referenzsatz (wie unten in § 16 der Emissionsbedingungen definiert) gemäß § 16 der Emissionsbedingungen.

Der "Zinssatzfestlegungstag" ist der Tag, der zwei TARGET-Geschäftstage (wie unter § 5 der Emissionsbedingungen definiert) vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt.

**[Wenn ein Mindestzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen:]**

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz niedriger als [**Mindestzinssatz einfügen**] % per annum ist, so ist der Nominalzinssatz für diese Zinsperiode [**Mindestzinssatz einfügen**] % per annum.]

**[Wenn ein Stufenmindestzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen:]**

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz niedriger ist als der für diese Zinsperiode gemäß nachstehender Tabelle anwendbare Mindestzinssatz so ist der Nominalzinssatz der für die maßgebliche Zinsperiode in nachstehender Tabelle angegebene Mindestzinssatz:

<b>Mindestzinssatz</b>	<b>vom (einschließlich)</b>	<b>bis (einschließlich)</b>
[ <b>Mindestzinssätze einfügen: % per annum</b> ]	[ <b>Daten einfügen</b> ]	[ <b>Daten einfügen</b> ]
[ <b>weitere Zeilen einfügen</b> ] ]		

**[Wenn ein Höchstzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen:]**

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz höher als [**Höchstzinssatz einfügen**] % per annum ist, so ist der Nominalzinssatz für diese Zinsperiode [**Höchstzinssatz einfügen**] % per annum.]

**[Wenn ein Stufenhöchstzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen:]**

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz höher ist als der für diese Zinsperiode gemäß nachstehender Tabelle anwendbare Höchstzinssatz, so ist der Nominalzinssatz der für die maßgebliche Zinsperiode in nachstehender Tabelle angegebene Höchstzinssatz

<b>Höchstzinssatz</b>	<b>vom (einschließlich)</b>	<b>bis (einschließlich)</b>
[ <b>Höchstzinssätze einfügen: % per annum</b> ]	[ <b>Daten einfügen</b> ]	[ <b>Daten einfügen</b> ]
[ <b>weitere Zeilen einfügen</b> ] ]		

- (2) *Kupontermine.* Die Zinsen sind [jährlich] [halbjährlich] [quartalsweise] [monatlich] nachträglich am [**Kupontermin(e) einfügen**] eines jeden [Jahres] [Monats] zahlbar (jeweils ein "**Kupontermin**"), beginnend mit dem [**ersten Kupontermin einfügen**]. Kupontermine unterliegen einer eventuellen Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Kupontermin vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Kupontermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Kupontermin vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins angepasst (§ 5 der Emissionsbedingungen).
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Emissionsbedingungen definiert) wird vor jedem Kupontermin den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Nominalzinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode durch Mitteilung gemäß § 11 der Emissionsbedingungen baldmöglichst mitgeteilt werden.
- (6) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

**[Im Falle von 30/360 einfügen:**

"**Zinstagequotient**" (30/360) wird bei einer fixen Verzinsung angewendet und meint die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

**[Im Falle von ACT/360 einfügen:**

"**Zinstagequotient**" (ACT/360) wird bei einer variablen Verzinsung angewendet und meint die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

- (7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (8) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [in der variablen Zinsperiode] [in der Fixzinsperiode und in der variablen Zinsperiode] zahlbar.
- (9) *Verzugszinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der

Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, weiterhin in Höhe des in § 3 (1) der Emissionsbedingungen vorgesehenen Nominalzinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

#### § 4

#### **Tilgung, keine Kündigung**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Tilgungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") am [**Tilgungstermin einfügen**] (der "**Tilgungstermin**") zurückgezahlt.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Zur Rückzahlung aus steuerlichen Gründen siehe § 14.

#### § 5

#### **Zahlungen**

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.
- (3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich eine Anpassung der Zinsperiode.
- (4) *TARGET-Geschäftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- (5) *Geschäftstag-Konvention.*

#### **[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt, in der fixen Verzinsungsperiode, ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

**[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:**

Fällt, in der variablen Verzinsungsperiode, ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällige Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (7) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 6

### Wandlung

- (1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in [**Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen**] auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte (ausschließlich) der Emittentin (wie in Abs (5) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR [**Nominale einfügen**]. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR [**Wandlungspreis einfügen**] pro Partizipationsrecht.
- (2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am [**ersten Kupontermin, an dem gewandelt werden kann einfügen**] (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.
- (3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung.* Die Wandlung erfolgt zum Wandlungstermin unter der Voraussetzung, dass die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG als Treugeberin ("**Treugeberin**") der Emittentin den Nominalbetrag der

gewandelten Schuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung. Bei der Wandlung werden die Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut entnommen und die entsprechende Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut eingebucht.

- (5) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

## § 7 Beauftragte Stellen

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die [Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] [**andere Hauptzahlstelle einfügen**] handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (2) *Berechnungsstelle.* Die [Emittentin] [**andere Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen bzw. die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Emissionsbedingungen der Zahlstellen bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## § 8 Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen (sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsrechte der Emittentin) entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF).

- (3) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "KESt") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.
- (4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können.

## § 9

### Treuhandverhältnis, Haftung

Diese Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr der Treugeberin begeben. Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von der Emittentin an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Schuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Die Treugeberin haftet aufgrund des Treuhandverhältnisses für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen im Innenverhältnis gegenüber der Emittentin (nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber). Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

## § 10

### Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von [3 Jahren] [**andere Frist einfügen**], sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb [30 Jahren] [**andere Frist einfügen**] ab Fälligkeit.

## § 11

### Mitteilungen

- (1) *Internetseite.* Alle Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der [Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at) > Wohnbauanleihen > Aktuelle Wohnbauanleihen] [**andere Seite einfügen**].
- (2) *Mitteilungen an die depottführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depottführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

- (4) *Bekanntmachung.* Jede Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

## **§ 12 Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

## **§ 13 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen[, Rückkauf]**

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und ähnlicher Parameter, die vom Begebungstag abhängen) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

**[Falls anwendbar, einfügen:**

- (3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.]

## **§ 14 Rückzahlung aus steuerlichen Gründen**

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht in Teilen, nach eigenem Ermessen der Emittentin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Bankarbeitstagen, durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle, und im Einklang mit § 11, gegenüber den Gläubigern unter den folgenden Bedingungen vorzeitig gekündigt und zurückgezahlt werden (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist):
- Falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 8 (1) verpflichtet sein wird, und zwar (i) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich (oder einzelner Körperschaften bzw. Steuerbehörden) oder (ii) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung bzw. Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung bzw. Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte

Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, einschlägig),

- eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde und zwar durch Vorlage (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die zur Änderung oder Ergänzung geführt haben, beschrieben werden und überdies festgestellt wird, dass die geänderte Verpflichtung der Emittentin nicht durch vernünftige, zur Verfügung stehende Maßnahmen abgewendet werden kann, sowie (ii) eines Gutachtens eines unabhängigen Rechtsexperten von anerkannter Reputation, mit welchem bestätigt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung dann bereits in Kraft ist) besteht, durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis anerkennen wird),

wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre.

Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Für die Zwecke dieses § 14 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmte Verkehrswert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor der vorzeitigen Rückzahlung, angepasst um einen solchen Betrag, der den angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entspricht, die bei der Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen - insbesondere auf Zinsen bezogene derivative Finanzinstrumente - entstehen.

## § 15

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist [Wien, Republik Österreich] [**Anderen Ort einfügen**].
- (3) *Gerichtsstand.* Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.
- (4) *Verbrauchergerichtsstände.* Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im

Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

## § 16

### Benchmark Anpassung, Ersatz-Referenzsatz

- (1) *Benchmark-Ereignis*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert),
- (A) wird sich die Emittentin in angemessenem Umfang bemühen, einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, der nach seinem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Ersatz-Referenzsatz (wie nachstehend definiert) bestimmen wird, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen **[Bezeichnung des/der maßgeblichen variablen Satzes/Sätze einfügen]** (der "**Original-Referenzsatz**") tritt; oder
  - (B) wird die Emittentin, falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht rechtzeitig ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzsatz bestimmt, nach ihrem billigen Ermessen (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle) einen Ersatz-Referenzsatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen Original-Referenzsatzes tritt,

und kann der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) einen Anpassungs-Spread (wie nachstehend definiert) (gemäß dem nachfolgenden Unterabsatz (2)) und etwaige Benchmark-Änderungen (gemäß dem nachfolgenden Unterabsatz (3)) bestimmen.

Ein Ersatz-Referenzsatz, ein etwaiger Anpassungs-Spread und etwaige Benchmark-Änderungen gelten ab dem vom Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder von der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen gewählten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der auf den Tag des Benchmark-Ereignisses fällt, oder, falls auf diesen Tag kein Feststellungstag fällt, der unmittelbar auf den Tag des Benchmark-Ereignisses folgt (der "**maßgebliche Feststellungstag**"), vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß § 11.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden und der nachfolgenden Definitionen der Begriffe Anpassungs-Spread und Ersatz-Referenzsatz wird der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (B)) bei Feststellungen nach Maßgabe dieses § 16 ein etwaiges Amtliches Ersetzungskonzept, eine etwaige Branchenlösung oder eine etwaige Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

- (2) Anpassungs-Spread. Falls der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen (A) bestimmt, dass ein Anpassungs-Spread auf den Ersatz-Referenzsatz anzuwenden ist, und (B) den Umfang, eine Formel oder die Methode zur Bestimmung eines solchen Anpassungs-Spread festlegt, dann findet ein solcher Anpassungs-Spread auf den Ersatz-

Referenzsatz Anwendung.

(3) Benchmark-Änderungen. Bestimmt der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen einen Ersatz-Referenzsatz, so ist die Emittentin auch berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen diejenigen Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Bestimmung des Original-Referenzsatzes (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung hierauf, des Feststellungstags, des Zinstagequotienten, der Geschäftstage, der maßgeblichen Uhrzeit und der maßgeblichen Bildschirmseite für den Bezug des Ersatz-Referenzsatzes sowie der Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) vorzunehmen, die nach Auffassung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (B)) erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Original-Referenzsatzes durch den Ersatz-Referenzsatz praktisch durchführbar zu machen (diese Änderungen werden als die "**Benchmark-Änderungen**" bezeichnet).

(4) *Definitionen.*

"**Anpassungs-Spread**" bezeichnet entweder einen Spread (der positiv oder negativ sein kann) oder die Formel oder Methode zur Berechnung eines Spread, der bzw. die nach Bestimmung durch den Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen auf den maßgeblichen Ersatz-Referenzsatz anzuwenden ist, um wirtschaftliche Nachteile oder gegebenenfalls Vorteile der Gläubiger – soweit als unter den betreffenden Umständen mit vertretbarem Aufwand möglich – zu verringern oder zu beseitigen, die durch die Ersetzung des Original-Referenzsatzes durch den Ersatz-Referenzsatz entstehen, und der bzw. die

- in einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder anderenfalls in einer Branchenlösung formell in Bezug auf die Ersetzung des Original-Referenzsatzes durch den Ersatz-Referenzsatz empfohlen wird, oder, falls mehrere solcher formellen Empfehlungen vorliegen, von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen aus diesen Empfehlungen ausgewählt wird; oder
- bei Nichtvorliegen einer solchen Empfehlung nach Bestimmung des Unabhängigen Beraters (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen anderweitig als Branchenstandard für außerbörsliche ("OTC") Derivategeschäfte anerkannt oder normalerweise angewandt wird oder dessen Anwendung im Rentenmarkt für andere Anleihen Marktpraxis ist, jeweils mit Bezug auf den Original-Referenzsatz, wenn dieser durch den Ersatz-Referenzsatz ersetzt wurde; oder
- von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (A)) oder der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen als angemessen erachtet wird, nachdem der Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (A)) oder die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (B)) festgestellt hat, dass kein solcher anderer Branchenstandard anerkannt ist.

"**Benchmark-Ereignis**" bezeichnet einen der folgenden Umstände:

- die Veröffentlichung des Original-Referenzsatzes (oder maßgeblicher Bestandteile davon) wird für einen Zeitraum von mindestens 5 Geschäftstagen eingestellt oder fällt ganz weg; oder
- der Administrator des Original-Referenzsatzes gibt öffentlich bekannt, dass er die Veröffentlichung des Original-Referenzsatzes zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der folgenden sechs Monate dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellen wird (in Fällen, in denen kein Nachfolge-Administrator bestellt wurde, der die Veröffentlichung des Original-Referenzsatzes fortsetzen wird); oder
- die für den Administrator des Original-Referenzsatzes zuständige Aufsichtsbehörde gibt öffentlich bekannt, dass der Original-Referenzsatz zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der folgenden sechs Monate dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt worden ist oder eingestellt werden wird; oder
- es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch die für den Administrator des Original-Referenzsatzes zuständige Aufsichtsbehörde, durch die die Verwendung des Original-Referenzsatzes entweder allgemein oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen jeweils in den folgenden sechs Monaten untersagt wird; oder
- es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch die für den Administrator des Original-Referenzsatzes zuständige Aufsichtsbehörde dahingehend, dass eine wesentliche Änderung der Methode zur Berechnung des Original-Referenzsatzes eingetreten ist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in den folgenden sechs Monaten eintreten wird; oder
- es ist für die Berechnungsstelle, die Emittentin, einen Unabhängigen Berater oder eine andere Stelle gesetzeswidrig, an die Gläubiger zu leistende Zahlungen unter Verwendung des Original-Referenzsatzes zu berechnen.

**"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis"** bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls vorbehaltlich bestimmter Anpassungen, anstelle des Original-Referenzsatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Referenzsatz in anderen Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines in der Definition von "Benchmark-Ereignis" aufgeführten Ereignisses bestimmt worden wären oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Original-Referenzsatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

**"Unabhängiger Berater"** bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

**"Branchenlösung"** bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Referenzsatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes

Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Referenzsatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

**"Amtliches Ersetzungskonzept"** bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Original-Referenzsatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Original-Referenzsatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

**"Ersatz-Referenzsatz"** bezeichnet einen Ersatz-, Alternativ- oder Nachfolge-Satz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.), der (i) von der Zentralbank, der Aufsichtsbehörde oder dem öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, einschließlich einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses, bei der bzw. dem die Zentralbank oder sonstige Aufsichtsbehörde den Vorsitz oder gemeinsamen Vorsitz führt oder die bzw. der auf Antrag der Zentralbank oder sonstigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wurde, benannt wird oder (ii) von einem anderen Dritten benannt wird, der in der Finanzbranche als für die Benennung dieses Satzes allgemein zuständig anerkannt ist, der einem alternativen Referenzsatz entspricht und etwaige geltende rechtliche Anforderungen für die Verwendung zur Bestimmung der von dem Unabhängigen Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (A)) bzw. der Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (B)) nach seinem bzw. ihrem billigen Ermessen bestimmten, im Rahmen der Schuldverschreibungen planmäßig zu zahlenden Zinsen erfüllt.

- (5) Falls (A) die Emittentin nicht in der Lage ist, einen Unabhängigen Berater zu ernennen, oder (B) der von ihr ernannte Unabhängige Berater (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (A)) bzw. die Emittentin (im Fall des vorstehenden Absatzes (1) (B)) keinen Ersatz-Referenzsatz gemäß diesem § 16 bestimmt oder (C) ein Ersatz-Referenzsatz bestimmt wurde, dieser jedoch bis zum maßgeblichen Feststellungstag noch nicht gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (1) anwendbar ist, dann ist der in Bezug auf den maßgeblichen Feststellungstag und die entsprechende Zinsperiode anwendbare **[Bezeichnung des/der maßgeblichen variablen Satzes/Sätze einfügen]** der in Bezug auf die letzte vergangene Zinsperiode geltende **[Bezeichnung des/der maßgeblichen variablen Satzes/Sätze einfügen]**. **[Bei Schuldverschreibungen, deren Zinssatz am Ende der Zinsperiode bestimmt wird, einfügen:** Falls es keine letzte vergangene Zinsperiode gibt, ist der **[Bezeichnung des/der maßgeblichen variablen Satzes/Sätze einfügen]** für die entsprechende Zinsperiode der **[Bezeichnung des/der maßgeblichen variablen Satzes/Sätze einfügen]**, der zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser Unterabsatz (5) ausschließlich für den maßgeblichen Feststellungstag und die entsprechende Zinsperiode gilt. Jeder folgende Feststellungstag und jede folgende Zinsperiode unterliegen der weiteren Anwendbarkeit dieses § 16 sowie den hierin vorgesehenen Anpassungen.

- (6) Nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin dies unter Angabe des Ersatz-Referenzsatzes, eines etwaigen Anpassungs-Spreads und etwaiger Benchmark-Änderungen der Berechnungsstelle und, falls dies nach den Regeln einer Börse, an der die Schuldverschreibungen jeweils notiert sind, erforderlich ist, der betreffenden Börse so bald

wie möglich mitteilen.

- (7)** Zur Klarstellung wird angemerkt, dass dieser § 16 nicht nur im Fall eines Referenzsatzes, sondern auch im Fall eines Referenzzinssatzes zur Anwendung kommt.
- (8)** Falls ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Ersatz-Referenzsatz eintritt, ist dieser § 16 entsprechend auf die Ersetzung eines solchen Referenzsatzes durch einen neuen Ersatz-Referenzsatz anwendbar. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 16 auf den Begriff Original-Referenzsatz als eine Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzsatz, der zuletzt angewendet wurde

## 2. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

### Endgültige Bedingungen

der

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

### Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

vom 12.06.2020

Serie [●]

ISIN [●]

Erst-Emissionspreis: [●] % des Nennbetrags [, freibleibend] [plus [●] % Ausgabeaufschlag] , laufende Anpassung an den Markt

Erst-Begebungstag: [●]

Tilgungstermin: [●]

### EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von in Partizipationsrechte (ausschließlich) der s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") wandelbare Schuldverschreibungen der Emittentin (die "**Schuldverschreibungen**"), die unter dem Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "Treugeberin") begeben wird (das "**Programm**"). Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 8 (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 in der geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Treugeberin vom 12.06.2020 (der "**Prospekt**") [und dem (den) Nachtrag (Nachträgen) dazu vom [●] (der/die "**Nachtrag/äge**") zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, sind auf der Website der Emittentin unter [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at) verfügbar und können am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

**Warnung:** Der Prospekt vom 12.06.2020 wird voraussichtlich bis zum 11.06.2021 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (<https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen>) zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen. Die Emittentin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Pflicht zur Erstellung eines

Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht besteht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Eine Emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigelegt.

**[Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung:** [Die unter den Schuldverschreibungen zu leistende(n) Zahlung(en) wird/werden unter Bezugnahme auf den Euribor bestimmt, der/die von **[Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen: ●]** bereitgestellt wird/werden. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist/sind **[Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen: ●]** in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - ESMA) gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks **[nicht]** eingetragen. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist/sind **[Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen: ●]** in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks nicht eingetragen.]]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, fällt der EURIBOR gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/2011] [bzw. es] [finden die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/2011 Anwendung], so dass es zurzeit für **[Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen: ●]** nicht erforderlich ist, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der Europäischen Union angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen).] **[ggf. weitere Informationen zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung einfügen: ●]**

## TEIL I EMISSIONSBEDINGUNGEN

**[Falls die für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen maßgebliche Option der Muster-Emissionsbedingungen vervollständigt und eingefügt wird, hier einfügen].**

**[Falls die für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen maßgebliche Option der Muster-Emissionsbedingungen durch Verweis auf eine dieser im Prospekt als Option I bis II der Muster-Emissionsbedingungen enthaltenen Optionen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Unter-Optionen) bestimmt wird, einfügen:**

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Emissionsbedingungen für Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG in der [Option I - Fixer Zinssatz] [Option II – Variabler Zinssatz] (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Emissionsbedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Emissionsbedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Emissionsbedingungen**").]

**[Für Option I-II kommen folgende Bedingungen zur Anwendung:**

**§ 1 Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger**

(Erst-) Begebungstag	[●]
Gesamtnennbetrag	[bis zu] [●]
Nennbetrag	[●]

**§ 3 Verzinsung**

*Fixe Verzinsung oder Stufenzinssatz (Option I)* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]

*Fixe Verzinsung* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]

Verzinsungsbeginn	[●]
Tilgungstermin	[●]
Nominalzinssatz	[●]
Frequenz der Zinszahlung	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich

- Stufenzinssatz  quartalsweise  
 monatlich
- [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]*
- Verzinsungsbeginn
- Tilgungstermin
- Frequenz der Zinszahlung  jährlich  
 halbjährlich  
 quartalsweise  
 monatlich

Nominalzinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
<b>[Zinssätze einfügen</b> % per annum]	<b>[Daten einfügen]</b>	<b>[Daten einfügen]</b>

**[weitere Zeilen einfügen]**

- Variable Verzinsung (Option II) *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]*
- Verzinsungsbeginn
- Tilgungstermin
- Anfänglich fixe Verzinsung *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]*
- Fixverzinsungsende
- Fixzinssatz  % per annum]
- Beginn der variablen Verzinsung
- Partizipationsfaktor
- Referenzsatz EURIBOR
- Zu-/Abschlag
- Berechnungsgrundlage  Dreimonats  
 Sechsmonats  
 Zwölfmonats  
 [anderes]-Einlagen  
(EURIBOR)
- Zinssatzfestlegungstag 2 TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- Mindestzinssatz  *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*
- Stufenmindestzinssatz *[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]*

<b>Mindestzinssatz</b>		
	<b>vom (einschließlich)</b>	<b>bis (einschließlich)</b>
<b>[Mindestzinssätze einfügen</b> % per annum]	<b>[Daten einfügen]</b>	<b>[Daten einfügen]</b>
<b>[weitere Zeilen einfügen]</b>		
Höchstzinssatz	[●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]	
<input type="checkbox"/> Stufenhöchstzinssatz	[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]	
<b>Höchstzinssatz</b>		
	<b>vom (einschließlich)</b>	<b>bis (einschließlich)</b>
<b>[Höchstzinssätze einfügen</b> % per annum]	<b>[Daten einfügen]</b>	<b>[Daten einfügen]</b>
<b>[weitere Zeilen einfügen]</b>		
Frequenz der Zinszahlungen	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> monatlich	
Kupontermin(e)	[●] eines jeden [Jahres] [Monats]	
Erster Kupontermin	[●]	
Zinstagequotient	<input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360	
Bestimmungen über Stückzinsen		
Fixe Verzinsung (Option I)	bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar	
Variable Verzinsung (Option II)	bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [in der variablen Zinsperiode] [in der Fixzinsperiode und in der variablen Zinsperiode] zahlbar	
<b>§ 4 Tilgung, keine Kündigung</b>		
Tilgungstermin:	[●]	
<b>§ 5 Zahlungen</b>		
Geschäftstagkonvention	<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention	
<b>§ 6 Wandlung</b>		

	Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann	[●]
	Nominale der Partizipationsrechte	[●]
	Wandlungspreis	[●]
	Wandlungstermin	[●]
<b>§ 7</b>	<b>Beauftragte Stellen</b>	
	Hauptzahlstelle	[Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] [ <i>andere Hauptzahlstelle einfügen</i> ]
	Zusätzliche Zahlstelle(n)	[●]
	Berechnungsstelle	[s Wohnbaubank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] [ <i>andere Berechnungsstelle einfügen</i> ]
	Zusätzliche Berechnungsstelle(n)	[●]
<b>§ 10</b>	<b>Verjährung</b>	
	Verjährungsfrist für Zinsen	[3 Jahre] [ <i>andere Frist einfügen</i> ]
	Verjährungsfrist für sonstige Ansprüche	[30 Jahre] [ <i>andere Frist einfügen</i> ]
<b>§ 11</b>	<b>Mitteilungen</b>	
	Internetseite gemäß § 11 (1)	[Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: www.swohnbaubank.at > Wohnbauanleihen > Aktuelle Wohnbauanleihen] [ <i>andere Seite einfügen</i> ]
<b>§ 13</b>	<b>Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen[, Rückkauf]</b>	
	Rückkauf	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
<b>§ 15</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	
	Erfüllungsort	[Wien, Republik Österreich] [ <i>Anderen Ort einfügen</i> ]]
<b>§ 16</b>	<b>Benchmark Anpassung, Ersatz-Referenzsatz</b>	[ <i>Falls nicht anwendbar, Zeile samt Unterabsätze löschen.</i> ]

**TEIL II**  
**ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT**

**Konditionen des Angebots**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

[Keine] [*Einzelheiten angeben*]

Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

[●] [Nicht anwendbar]

Angebotsfrist

**[Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen ohne einem fixen Ende der Angebotsfrist begeben werden, einfügen:** Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist - sofern ein gültiger Prospekt besteht - im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom **[Datum einfügen]** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]

**[Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen mit einem Ende der Angebotsfrist begeben werden, einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots - sofern ein gültiger Prospekt besteht - in der Zeit vom **[Beginn der Angebotsfrist einfügen]** bis **[Ende der Angebotsfrist einfügen]** (die "**Angebotsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Notierung in einem MTF darüber hinaus auch über den MTF].]

[Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden

Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.]

[weitere Einzelheiten angeben]

Beschreibung des Antragsverfahrens

Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen in physischer Form oder über die internetbasierte Plattform der Sparkassengruppe „George“ sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann

[●]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

Lieferung gegen Zahlung

Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots

Die Ergebnisse des Angebots werden gemäß § 174 Abs 2 AktG nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Firmenbuchgericht hinterlegt und durch entgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.

Mindestzeichnungshöhe

Aufgrund des in diesen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrags der Schuldverschreibungen ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.

### **Verteilungs- und Zuteilungsplan**

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und falls

Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der

das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt und eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten wurde/wird, Angabe dieser Tranche

Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Zeichnungsbetrages kommt nicht zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

### Preisfestsetzung

Emissionspreis

Erstemissionspreis [●] % des Nennbetrags [, freibleibend] [plus [●] % Ausgabeaufschlag] laufende Anpassung an den Markt

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.

[●] [Nicht anwendbar]

### Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)

Das Angebot der Schuldverschreibungen wird von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich koordiniert.

[●]

#### Vertriebsmethode

Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.

Es haben sich keine Institute fest zur Übernahme der Emission verpflichtet. Die Platzierung in Österreich erfolgt über Mitglieder der Sparkassengruppe sowie andere Kreditinstitute in Österreich.

[●]

Datum des Übernahmevertrages

Nicht anwendbar

[●]

### Provisionen

Management- und Übernahmeprovision

[●]

Verkaufsprovision

[●]

Börseneinbeziehungsprovision

[●]

Andere

[●]

## Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

### *Börsennotierung*

- Wiener Börse Vienna MTF
- Keine [Wenn nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Voraussichtlicher Termin der Einbeziehung [●]
- Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel [●]
- Market Making  [●]
- Nicht Anwendbar

## Weitere Angaben

### *Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses*

- Geschätzter Nettobetrag der Erträge [●]
- Geschätzte Gesamtkosten der Emission [●]
- Rendite [●][Nicht anwendbar]
- Interessen und Interessenkonflikte Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin treuhändig für die Treugeberin und im Interesse der Emittentin (bzw. der Treugeberin) und ihrer Vertriebspartner, die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten.  
**[Interessenkonflikte angeben.]**  
[Nicht anwendbar]

- Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden [●]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Angaben von Seiten Dritter wurden keine aufgenommen.

**ANLAGE 1**  
**Emissionsspezifische Zusammenfassung**

***[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]***

# STEUERHINWEISE

## 1. Warnhinweise

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaates der Emittentin (Österreich) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Steuergesetzgebung in Österreich und im Mitgliedstaat der Anleger im Zeitverlauf geändert werden kann. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich über die Besteuerung der Erträge aus den Wertpapieren im Einzelfall steuerlich und rechtlich beraten zu lassen, sich auch insgesamt über die steuerlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines Investments in Schuldverschreibungen zu informieren und ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Anleger.

## 2. Steuerregelung für Wohnbauanleihen nach österreichischem Recht

Die Schuldverschreibungen der Emittentin entsprechen den Auflagen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993 idgF, das "WohnbauförderG", zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 157/2015).

Zählen die laufenden Erträge aus den Schuldverschreibungen beim Anleger zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Einkommensteuergesetz (EStG), so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) auf diese Kapitalerträge abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG als abgegolten.

Bei Anschaffung seit dem 1.2.2012 unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 27,5%igen Kapitalertragsteuerabzug.

Bezüglich der Auswirkung auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstgerichtliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw verändern.

# ANGABEN ZUR EMITTENTIN

## 1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

### 1.1 Nennung aller Personen, die für die im Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung bzw. für bestimmte Teile der im Prospekt genannten Angaben verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Teile anzugeben. Handelt es sich um natürliche Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Emittentin gehören, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Die s Wohnbaubank AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 81026 g, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, wobei hinsichtlich jener Abschnitte und Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen, die Treugeberin (neben der Emittentin) die Verantwortung trägt und Haftung übernimmt (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“). Die Emittentin bestätigt, diese Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

### 1.2 Sorgfaltserklärung der Emittentin

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

### 1.3 Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt

Dieser Prospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen.

### 1.4 Angaben vonseiten Dritter

Trifft nicht zu.

### 1.5 Erklärung über die Billigung

Die Emittentin erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die FMA als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte.

## 2. ABSCHLUSSPRÜFER

### 2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin

Die nach den Vorschriften des UGB unter Berücksichtigung der rechtsform- bzw.

branchenspezifischen Vorschriften des BWG erstellten Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017, die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden, wurden von dem Sparkassen-Prüfungsverband, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich (Telefon: +43 1 714 56 21 - 10, Fax: +43 1 714 56 21 - 33) geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 waren Mag. Gerhard Margetich, Wirtschaftsprüfer, bzw. Mag. Walter Benes, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

## **2.2 Änderung der Abschlussprüfer**

Die Prüfung der Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 wurde durch den Sparkassen-Prüfungsverband durchgeführt.

## **3. RISIKOFAKTOREN**

Siehe den Abschnitt "Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit" im Kapitel "Risikofaktoren" ab Seite 17ff dieses Prospekts. In jeder Kategorie werden die gemäß der Bewertung durch die Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt. Die Risiken werden durch den Inhalt des Registrierungsformulars bestätigt.

## **4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

### **4.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin**

Der juristische Name der Emittentin lautet "s Wohnbaubank AG". Die Emittentin führt den kommerziellen Namen "s Wohnbaubank".

### **4.2 Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgererkennung (LEI)**

Die Emittentin ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 81026 g eingetragen und hat den LEI 529900W1I85304TUK855.

### **4.3 Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist.**

Die Emittentin wurde am 26.2.1994 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

### **4.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung unter der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website der Emittentin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.**

Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien, Österreich, wo sie auch gegründet wurde. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. Die Geschäftsleitung der Emittentin befindet sich an der Adresse Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +43/5 0100 29157.

Der Hauptort ihrer Geschäftstätigkeit ist mit dem Sitz der Emittentin identisch. Die Emittentin

ist eine österreichische Aktiengesellschaft und unterliegt österreichischem Recht.

Die Angaben auf der Website der Emittentin, [www.swohnbaubank.at](http://www.swohnbaubank.at), sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

## 5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

### 5.1 Haupttätigkeitsbereiche

#### 5.1.1 *Geschäfte der Emittentin und Haupttätigkeiten*

Die s Wohnbaubank ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich. Die dafür notwendigen Finanzierungsmittel werden durch die Emission von langfristigen Anleihen ("**s Wohnbuanleihen**") aufgebracht und seit 2018 in Form eines treuhändigen Geschäftsmodells abgewickelt.

Die wichtigste rechtliche Grundlage des Handelns der Wohnbaubanken ist das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF, das "**WohnbauförderG**"), das 1993 vom österreichischen Nationalrat beschlossen wurde. Es sieht vor, dass die durch Wohnbauwandelschuldverschreibungen aufbrachten langfristigen Mittel für die Errichtung von Wohnungen verwendet werden. Um diese Anlageform attraktiv zu machen, sind die Wohnbuanleihen mit einem Steuervorteil ausgestattet (siehe die auf den Seite 96 enthaltenen Informationen zur Besteuerung in Österreich).

Der Emissionserlös muss gemäß WohnbauförderG zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup> oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.

Anfang 2018 wurde beschlossen, das Geschäftsmodell der Emittentin dahingehend zu ändern, dass Emissionen von Wohnbauwandelanleihen durch die Emittentin treuhändig für die Treugeberin erfolgen. Seit Wirksamkeit der Spaltung am 01.11.2018 hat die Emittentin überdies kein eigenes Kreditgeschäft mehr (siehe Angaben auf den Seiten 100 ff.). Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel obliegt seitdem der Treugeberin.

Das mit den s Wohnbuanleihen aufgebrachte Kapital wird von der Emittentin umgehend an die Treugeberin weitergeleitet, welche die Mittel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen überwiegend zur Finanzierung von geförderten Wohnbauten in Form von langfristigen Krediten verwendet. Die Emittentin hat die Treugeberin vertraglich verpflichtet den Emissionserlös gemäß § 1 Abs 2 Z 2 und Z 3 WohnbauförderG zu verwenden sowie dies in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Nachweis unterstützt die Emittentin zur Erfüllung der folgenden Anforderungen. Die Emittentin muss die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu mindestens 65 % zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne einsetzen. Zusätzlich muss die Emittentin den Emissionserlös bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres zur Finanzierung des Wohnbaus im engeren Sinn tatsächlich einsetzen. Dieses Erfordernis ist erreicht, wenn der Emissionserlös bis zu diesem Zeitpunkt den Kreditnehmern zu mindestens 80 % zugezählt ist. Rücklaufende Gelder sind revolving wieder zur Wohnbaufinanzierung einzusetzen, sodass zumindest 80 % des durchschnittlichen Emissionserlöses widmungsgemäß verwendet sind. Die Einhaltung dieses Erfordernisses ist an Hand der Stände zum jeweiligen Bilanzstichtag zu

beurteilen. Dabei sind Kreditausfälle zu berücksichtigen. Diese gelten als bestimmungsgemäß verwendet.

Folgende Arten von Wohnbauanleihen wurden bis zum Datum dieses Prospekts von der Emittentin angeboten, wobei in dieser Aufzählung nicht unter diesem Programm begebene Wohnbauanleihen aufgelistet werden:

- Fix verzinste Wohnbauanleihen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren
- Variabel verzinste Wohnbauanleihen, die an EURIBOR, HICPxT (Harmonisierter Verbraucherpreisindex der Euro-Zone ex tabacco) oder Swapsatz (1 bis 30 Jahre) gebunden sind, mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren
- Variabel verzinste Wohnbauanleihen mit Indikatorbindung an das Minimum oder Maximum aus mehreren Marktzinssätzen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren
- Kombinationen aus den oben angeführten Wohnbauanleihen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren

Die Emittentin verfügt über eine Konzession der FMA für folgende Bankgeschäfte (wobei die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb ausschließlich auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung der Treugeberin im Sinne des § 3 Abs 6 BWG eingeschränkt hat und die Emittentin nur mehr das Gestionsrisiko trägt):

- Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Kreditgeschäftes, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen (§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG);
- Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) eingeschränkt auf die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft), zur Refinanzierung im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG).

Seit 1.11.2018 liegt die Haupttätigkeit der Emittentin in der Begebung und Verwaltung von treuhändigen Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Aus dieser Tätigkeit resultiert die hauptsächliche Ertragsquelle, da die Emittentin für diese Leistungen ein Treuhandentgelt von der Treugeberin erhält. Ziel der Emittentin ist es ausreichend Wohnbauwandelschuldverschreibungen zu emittieren um ausreichend Provisionserträge erzielen zu können und genügend flüssige Mittel zur Verfügung zu haben.

#### **5.1.2 Wichtige neue Produkte und Dienstleistungen**

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

#### **5.2 Wichtigste Märkte**

Die Emittentin ist und war innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, ausschließlich im Bundesgebiet der Republik Österreich tätig, wo sie ihren gesamten Umsatz erwirtschaftet.

#### **5.3 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin**

Im Nachfolgenden finden sich ausgewählte Meilensteine in der jüngeren, historischen Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, welche aus Anlegersicht von Interesse sind. Dabei handelt es sich einerseits um die Änderung des Geschäftsmodells der Emittentin und andererseits um gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen,

nämlich im Konkreten um die erfolgte Abspaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin.

### ***Änderung des Geschäftsmodells der Emittentin***

Anfang 2018 wurde beschlossen, das Geschäftsmodell der Emittentin dahingehend zu ändern, dass Emissionen von Wohnbauanleihen durch die Emittentin treuhändig für die Treugeberin erfolgen. In diesem Geschäftsmodell liegt das Ausfallrisiko für die mit den Emissionserlösen finanzierten Wohnbaukredite nicht mehr bei der Emittentin, sondern bei der Treugeberin. Auch das Erfordernis der Absicherung etwaiger Zinsänderungen fällt in diesem Modell weg, weil dieses Risiko bei der Treugeberin liegt. Im Gegenzug ändert sich die Ertragssituation der Emittentin dahingehend, dass für die Emissionen nur mehr ein Treuhandentgelt vereinnahmt wird. Dies führt wiederum zu einer Margenreduktion und zu sinkenden Erträgen.

### ***Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG***

Die Emittentin hat ihren Geschäftsbetrieb ausschließlich auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung der Treugeberin im Sinne des § 3 Abs 6 BWG eingeschränkt, wobei die Emittentin nur mehr das Gestionsrisiko trägt. Zur Erreichung dieser Einschränkung hat die Emittentin insbesondere den spaltungsrelevanten Bankbetrieb auf die Treugeberin im Wege einer Spaltung zur Aufnahme abgespalten. Die Spaltung wurde am 01.11.2018 im Firmenbuch eingetragen und ist somit seit dem 01.11.2018 wirksam.

Im Zuge der Spaltung wurden im Wesentlichen folgende Rechtspositionen von der Emittentin auf die Erste Bank sowie auf die sBAU Holding GmbH abgespalten:

- das wirtschaftliche Eigentum an den Forderungen der Emittentin gegenüber Kunden, d.h. im Wesentlichen Kreditforderungen gegenüber gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften und anderen (Wohnbaufinanzierungen), die vor Wirksamkeit der Spaltung treuhändig von der Erste Bank für die Emittentin verwaltet wurden sowie die dazugehörigen in den Deckungsstock eingelieferten Sicherheiten (auf die Erste Bank);
- Forderungen gegenüber Kreditinstituten, d.h. im Wesentlichen Ansprüche auf Rückzahlung sowie sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit Widmungseinlagen bei Banken, die von diesen Banken für die Wohnbaufinanzierung verwendet wurden (auf die Erste Bank);
- die wirtschaftlichen Positionen der Emittentin aus den bis zur Eintragung der Spaltung nicht treuhändig begebenen Wohnbauanleihen ("**Altbestände**"). Dabei wurde die bestehende Rechtsposition der Emittentin unter diesen Altbeständen so aufgespalten, dass die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern zwar rechtlich berechtigt und verpflichtet blieb, die Treugeberin aber wirtschaftlich berechtigt und verpflichtet wurde. Die jeweiligen Umtauschverhältnisse unter den Anleihebedingungen der Altbestände wurden im Zuge der Spaltung gemäß den Bestimmungen des Spaltungsgesetzes angepasst (auf die Erste Bank);
- bestehende Zinsabsicherungsgeschäfte der Emittentin, insbesondere auf Zinsen bezogene derivative Finanzinstrumente (auf die Erste Bank);
- Beteiligungen: Aphrodite AG, Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH und s Wohnbauträger GmbH (auf die sBAU Holding GmbH).

Seit Wirksamkeit der Spaltung hat die Emittentin somit einerseits kein eigenes Kreditgeschäft mehr und andererseits wurde die bestehende Rechtsposition der Emittentin unter den Altbeständen so aufgespalten, dass die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern zwar rechtlich berechtigt und verpflichtet blieb, die Treugeberin aber bereits wirtschaftlich berechtigt und verpflichtet wurde.

Seit Wirksamkeit der Spaltung hat die Emittentin außerdem keine der nach § 1 BWG erteilten Konzessionen, mit Ausnahme der Konzessionen nach § 1 BWG Abs. 1 Z. 9 und 10 mehr. Die Zurücklegung der betroffenen Konzessionen erfolgt mittels Anzeige an die zuständige Behörde und hat deklarativen Charakter. Entsprechend ist die Emittentin kein "Kreditinstitut" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (*Capital Requirements Regulation* – "CRR") mehr. Zudem wurde die Ausnahme gemäß § 3 Abs. 6 BWG in Anspruch genommen, was bedeutet, dass die Emittentin nur mehr eingeschränkten bankrechtlichen Eigenkapitalanforderungen unterliegt.

#### **5.4 Strategie und Ziele**

Die Emittentin begibt treuhändig Wohnbauanleihen für die Treugeberin zur Generierung und Bereitstellung von Emissionserlösen gemäß dem WohnbauförderG. Der Vertrieb der emittierten Wohnbauanleihen an den Endkunden erfolgt vorwiegend durch die Treugeberin und Sparkassen sowie zu einem geringen Teil auch durch sektorfremde Kreditinstitute. Privatkunden wird mit Wohnbauanleihen ein langfristiges, steuerbegünstigtes Anlageprodukt angeboten.

Als Bestandteil der Erste Bank Gruppe strebt die Emittentin die größtmögliche Nutzung von Synergien an. Darüber hinaus peilt die Emittentin ein konstantes bzw. steigendes Emissionsvolumen an Wohnbauanleihen pro Jahr an. Damit soll das Geschäftsmodell der treuhändigen Emission und der daraus resultierenden Generierung von Treuhandentgelten gewährt sein. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus ist jedoch davon auszugehen, dass die geplanten Neuemissionen die planmäßigen Emissionstilgungen nicht kompensieren können.

#### **5.5 Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren**

Die Emittentin ist von keinen Patenten und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträgen oder neuen Herstellungsverfahren, mit Ausnahme der unter der Überschrift "Wichtige Verträge" ab Seite 136 dieses Prospekts angegebenen Verträge, abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Rentabilität sind.

#### **5.6 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition**

Die Emittentin macht in diesem Prospekt keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition.

#### **5.7 Investitionen**

##### **5.7.1 Beschreibung (einschließlich des Betrages) der wesentlichen Investitionen der Emittentin für jedes Geschäftsjahr, und zwar für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, bis zum Datum des Registrierungsformulars.**

Die Emittentin hat im Zeitraum vom 1.1.2017 bis zum Datum dieses Prospekts keine substantiell erwähnenswerten bzw. finanziell belastenden Investitionen getätigt.

##### **5.7.2 Beschreibung aller wesentlichen laufenden oder bereits fest beschlossenen Investitionen**

der Emittentin, einschließlich ihrer geografischen Verteilung (Inland und Ausland) und der Finanzierungsmethode (Eigen- oder Fremdfinanzierung)

Zum Datum dieses Prospekts tätig die Emittentin keine nennenswerten laufenden Investitionen.

**5.7.3** Beizubringen sind Angaben über Gemeinschaftsunternehmen und Unternehmen, an denen die Emittentin einen Teil des Eigenkapitals hält, dem bei der Bewertung ihrer eigenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Die Emittentin hält keine Teile des Eigenkapitals von Gemeinschaftsunternehmen oder Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung zukommt.

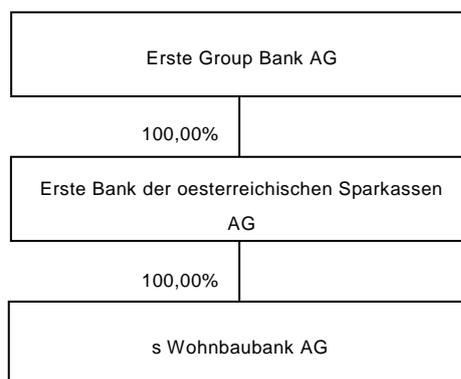
**5.7.4** Beschreibung etwaiger Umweltfragen, die die Verwendung der Sachanlagen durch die Emittentin beeinflussen könnten.

Die Emittentin verfügt über keine Sachanlagen, die in Bezug auf Umweltfragen in ihrer Verwendung von Seiten der Emittentin beeinträchtigt sind.

## **6. ORGANISATIONSSTRUKTUR**

### **6.1 Beschreibung der Stellung der Emittentin innerhalb der Kreditinstitutsgruppe der Erste Group Bank**

Die Emittentin konsolidiert keine Unternehmen ist jedoch Teil der Kreditinstitutsgruppe der Erste Group Bank (siehe untenstehendes, vereinfachtes Organigramm). Innerhalb dieser Kreditinstitutsgruppe bildet die Erste Group Bank das Spitzeninstitut. Die Erste Bank ist eine 100-prozentige Tochter der Erste Group Bank und betreibt das operative Bankgeschäft der Kreditinstitutsgruppe in Österreich. Die Emittentin ist zu 100 % ein Tochterunternehmen der Erste Bank und betreibt das Wohnbaubankengeschäft.



Quelle: Emittentin

### **Abhängigkeit von Unternehmen der Erste Bank Gruppe**

Wichtige Unternehmensbereiche wurden von der Emittentin durch Outsourcingverträge an die Treugeberin und andere Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausgelagert. Somit werden wesentliche operative Aufgaben der Emittentin durch Unternehmen der Erste Bank Gruppe erfüllt. Hierzu zählen etwa IT-Systeme, Wertpapierabwicklung, Personalwesen, Rechnungswesen, Compliance und andere wesentliche Geschäftsbereiche der Emittentin. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner

der Emittentin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, Gewinne zu erwirtschaften.

Da die Emittentin eine 100-prozentige Tochter der Treugeberin ist, mit dieser sowie anderen Unternehmen der Erste Bank Gruppe umfassende Vertragsbeziehungen unterhält, die Emittentin die Schuldverschreibungen treuhändig auf Rechnung der Treugeberin begibt, die Treugeberin die Emissionserlöse zur Finanzierung von Bauvorhaben im Rahmen des geförderten Wohnbaus sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten iSd StWbFG verwendet und die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin auch Funktionen in der Treugeberin oder anderen Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausüben oder deren Dienstnehmer sind, ist die Emittentin in wesentlichem Ausmaß von der Erste Bank und von Unternehmen der Erste Bank Gruppe rechtlich und wirtschaftlich abhängig.

## 6.2 Wichtigste Tochtergesellschaft der Emittentin

Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften.

## 7. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

### 7.1 Finanzlage

#### 7.1.1 Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Stellung der Emittentin

Die Vermögenslage der Emittentin zu den unten angegebenen Stichtagen stellte sich wie folgt dar:

#### AKTIVA

	per Jahresabschluss zum	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1	Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	6.090.873,63
2	Schuldtitle öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	25.449.819,75	25.451.052,00	110.835.741,06
3	Forderungen an Kreditinstitute	1.648.114.046,19	1.687.869.018,70	303.492.949,42
4	Forderungen an Kunden	0,00	0,00	1.488.594.042,58
5	Beteiligungen	0,00	1,00	4.663.259,04
6	Anteile an verbundenen Unternehmen	7,27	7,27	2.204.435,70
7	Sachanlagen	0,00	0,00	486,46
8	Sonstige Vermögensgegenstände	272.493,93	1.289.148,20	17.795.196,43
9	Rechnungsabgrenzungsposten	4.359.046,63	6.785.982,09	8.872.271,93
10	Aktive latente Steuern	81.456,84	49.541,43	217.185,82
	<b>SUMME DER AKTIVA</b>	<b>1.678.276.870,61</b>	<b>1.721.444.750,69</b>	<b>1.942.766.442,57</b>

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 (alle Angaben in EUR).

#### PASSIVA

	per Jahresabschluss zum	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	188.049.200,00
2	Verbriefte Verbindlichkeiten	1.609.962.561,47	1.654.762.442,47	1.642.965.031,41
3	Sonstige Verbindlichkeiten	962.483,15	962.310,71	8.362.837,71
4	Rechnungsabgrenzungsposten	1.862.322,56	1.632.150,41	6.326.733,53

	per Jahresabschluss zum	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
5	Rückstellungen	740.937,00	631.656,00	1.006.039,64
6	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	29.856.611,11	29.855.212,07	29.861.972,22
7	Gezeichnetes Kapital	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00
8	Kapitalrücklagen	0,00	0,00	454.834,85
9	Gewinnrücklagen	2.035.600,00	2.035.600,00	32.505.747,28
10	Hafrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG**	10.378.045,93	10.378.045,93	10.378.045,93
11	Bilanzgewinn / Bilanzverlust	2.120.309,39	831.333,10	2.500.000,00
	<b>SUMME DER PASSIVA</b>	<b>1.678.276.870,61</b>	<b>1.721.444.750,69</b>	<b>1.942.766.442,57</b>

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 (alle Angaben in EUR).

### Geschäftsjahr 2019

Im Geschäftsjahr 2019 sank die Bilanzsumme der Emittentin von TEUR 1.721.444,75 auf TEUR 1.678.276,87, was einer Abnahme in Höhe von TEUR 43.167,88 oder etwa 2,51 %, entspricht.

Die Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute (von TEUR 1.687.869,02 auf TEUR 1.648.114,05) resultiert aus dem Rückgang der treuhändig emittierten Wohnbauanleihen und spiegelt sich in der Abnahme der Verbrieften Verbindlichkeiten der Passivseite wider (von TEUR 1.654.762,44 auf TEUR 1.609.962,56). Die Verbrieften Verbindlichkeiten haben sich aufgrund der sehr geringen Emissionsleistung und der planmäßigen Tilgungen sowie vorzeitigen Stilllegungen reduziert. Die Sonstigen Vermögensgegenstände sanken von TEUR 1.289,15 auf TEUR 272,49 und die Rechnungsabgrenzungsposten von TEUR 6.785,98 auf TEUR 4.359,05. Die latenten Steuern stiegen von TEUR 49,54 auf TEUR 81,46.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten haben sich in geringem Umfang erhöht (von TEUR 962,31 auf TEUR 962,48). Die Rechnungsabgrenzungsposten stiegen von TEUR 1.632,15 auf TEUR 1.862,32 und die Rückstellungen erhöhten sich von TEUR 631,66 auf TEUR 740,94.

Die Gewinnrücklagen (TEUR 2.035,60) und die Hafrücklage (TEUR 10.378,05) blieben unverändert.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von TEUR 831,33 wurde abzüglich der nicht ausschüttbaren aktiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 49,54 ausgeschüttet, Der Bilanzgewinn 2019 beträgt TEUR 2.120,31. Der Bilanzgewinn 2019 wurde abzüglich der nicht ausschüttbaren aktiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 81,46 ausgeschüttet.

Insgesamt stieg das Eigenkapital der Emittentin von TEUR 33.600,98 um TEUR 1.288,98 auf TEUR 34.889,96.

### Geschäftsjahr 2018

Das Geschäftsjahr 2018 war geprägt durch die Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin sowie die Spaltung der spaltungsrelevanten Beteiligungen der Emittentin auf die sBAU Holding GmbH im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG (siehe den Abschnitt „Wichtige Ereignisse während der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ im Kapitel „Angaben über die Emittentin ab Seite 98ff. dieses Prospekts). Vor allem die Aktivseite der Bilanz für das Geschäftsjahr 2018 ist mit dem Geschäftsjahr 2017 aus dem vorgenannten Grund nur eingeschränkt vergleichbar.

Im Geschäftsjahr 2018 sank die Bilanzsumme der Emittentin von TEUR 1.942.766,44 auf

TEUR 1.721.444,75, was einer Abnahme in Höhe von TEUR 221.321,69 oder etwa 11,39 %, entspricht.

Die Abnahme der Guthaben bei Zentralnotenbanken (von TEUR 6.090,87 auf TEUR 0,00), die Abnahme der Schuldtitel öffentlicher Stellen (von TEUR 110.835,74 auf TEUR 25.451,05), die Abnahme der Forderungen an Kunden (von TEUR 1.488.594,04 auf TEUR 0,00), die Abnahme der Beteiligungen (von TEUR 4.663,26 auf TEUR 0,00), die Abnahme der Anteile an verbundenen Unternehmen (von TEUR 2.204,44 auf TEUR 0,00), die Abnahme der Sachanlagen (von TEUR 0,49 auf TEUR 0,00), die Abnahme der Sonstigen Vermögensgegenstände (von TEUR 17.795,20 auf TEUR 1.289,15), die Abnahme der Rechnungsabgrenzungsposten (von TEUR 8.872,27 auf TEUR 6.785,98), die Abnahme der latenten Steuern (von TEUR 217,19 auf TEUR 0,05) sowie die Zunahme der Forderungen an Kreditinstituten (von TEUR 303.492,95 auf TEUR 1.687.869,02) resultieren aus der Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs und der spaltungsrelevanten Beteiligungen der Emittentin.

Die Bilanzposten der Passivseite waren im Geschäftsjahr 2018 gekennzeichnet durch eine Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (von TEUR 188.049,20 auf TEUR 0,00), der Abnahme der Sonstigen Verbindlichkeiten (von TEUR 8.362,84 auf TEUR 962,31), der Abnahme der Rechnungsabgrenzungsposten (von TEUR 6.326,73 auf TEUR 1.632,15) sowie der Abnahme der Rückstellungen (von TEUR 1.006,04 auf TEUR 631,66), welche allesamt aus der Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin resultieren. Die Verbrieften Verbindlichkeiten haben sich auf Grund der ausreichenden Emissionsleistung, sowie der geringen planmäßigen Tilgungen und geringen vorzeitigen Stilllegungen von TEUR 1.642.965,03 um TEUR 11.797,41 auf TEUR 1.654.762,44 erhöht, das entspricht ca. 0,72 %.

Die gebundenen Kapitalrücklagen sanken von TEUR 454,83 auf TEUR 0,00 und die Gewinnrücklagen sanken von TEUR 32.505,75 auf TEUR 2.035,60 aufgrund der Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs und der spaltungsrelevanten Beteiligungen der Emittentin. Die Haftrücklage blieb mit TEUR 10.378,05 unverändert.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von TEUR 2.500,00 wurde ausgeschüttet, der Bilanzgewinn 2018 beträgt TEUR 831,33. Der Bilanzgewinn 2018 wurde abzüglich der nicht ausschüttbaren aktiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 49,54 ausgeschüttet.

Insgesamt sank das Eigenkapital der Emittentin von TEUR 66.194,63 um TEUR 32.593,65 auf TEUR 33.600,98 aufgrund der Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs und der spaltungsrelevanten Beteiligungen der Emittentin.

#### **7.1.2 Wahrscheinliche zukünftige Entwicklung der Emittentin/Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung**

Die Emittentin gibt keine Prognosen über die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung ab.

Die Emittentin ist nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

## 7.2 Betriebsergebnis

### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	per Jahresabschluss zum	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1	Zinsen und ähnliche Erträge	43.053.015,48	42.545.538,16	33.579.100,91
2	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-42.198.058,15	-41.672.002,64	-22.125.570,44
I	NETTOZINSERTRAG	854.957,33	873.535,52	11.453.530,47
3	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	23,39	27,29	300.013,65
4	Provisionserträge	3.323.196,97	3.281.274,13	2.034.171,48
5	Provisionsaufwendungen	-502.224,12	-579.742,38	-4.019.010,12
6	Sonstige betriebliche Erträge	1.403.453,84	16.000,00	16.252,00
II	BETRIEBSERTRÄGE	5.079.407,41	3.591.094,56	9.784.957,48
7	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
	a) Personalaufwand	-301.972,15	-313.305,88	-393.848,45
	b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-559.436,21	-978.365,00	-1.310.992,30
8	Abschreibung auf die in den Aktivposten 7 enthaltenen Vermögensgegenstände	0,00	0,00	-10,35
9	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.405.426,35	-759.814,90	-710.329,78
III	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-2.266.834,71	-2.051.485,78	-2.415.180,88
IV	BETRIEBSERGEBNIS	2.812.572,70	1.539.608,78	7.369.776,60
10	Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Aufwendungen aus dem Rückkauf von begebenen Schuldverschreibungen	-16.728,12	-191.271,25	-345.843,08
11	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus dem Rückkauf von begebenen Schuldverschreibungen	15.596,96	189.828,09	347.560,14
12	Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	-46.811,64	-39.000,00
13	Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	1.197,91	0,00	0,00
V	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	2.812.639,45	1.491.353,98	7.332.493,66
14	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-719.920,57	-286.437,94	-1.889.823,05
15	Ergebnis aus latenten Steuern	31.915,41	41.184,29	-58.972,29
16	Sonstige Steuern, ausgenommen vom Einkommen und Ertrag	-53.866,33	-414.767,23	-415.940,50

	per Jahresabschluss zum	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
VI	JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	2.070.767,96	831.333,10	4.967.757,82
17	Reinvermögensminderung durch Abspaltung	0,00	-33.424.982,13	0,00
18	Rücklagenbewegung	0,00	30.924.982,13	-2.467.757,82
19	Aufwendungen aus Ergebnisabführung	0,00	0,00	0,00
VII	JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	2.070.767,96	-1.668.666,90	2.500.000,00
20	Gewinnvortrag	49.451,43	2.500.000,00	0,00
VIII	BILANZGEWINN / BILANZVERLUST	2.120.309,39	831.333,10	2.500.000,00

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 (alle Angaben in EUR)

### Geschäftsjahr 2019

Im Geschäftsjahr 2019 stiegen die Zinsen und ähnliche Erträge der Emittentin von TEUR 42.545,54 um TEUR 507,48 auf TEUR 43.053,02, das entspricht ca. 1,19 %. Ebenso erhöhten sich die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von TEUR 41.672,00 um TEUR 526,06 auf TEUR 42.198,06, das entspricht einer Zunahme um 1,26 %. Daraus folgt ein Rückgang des Nettozinsertrags der Emittentin von TEUR 873,54 um TEUR 18,58 auf TEUR 854,96, der einer Abnahme von ca. 2,13 % entspricht.

Die Provisionserträge stiegen von TEUR 3.281,27 um TEUR 41,92 auf TEUR 3.323,20, das entspricht 1,28 %. Im selben Zeitraum sanken die Provisionsaufwendungen von TEUR 579,74 um TEUR 77,52 auf TEUR 502,22, das ist ein Rückgang von 13,37 %. Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen von TEUR 16 auf TEUR 1.403,45, das sind TEUR 1.387,45 bzw. 8.671,59 %, aufgrund von Erträgen im Zusammenhang mit dem Rückkauf treuhändig begebener Emissionen. Die Betriebserträge der Emittentin stiegen von TEUR 3.591,09 um TEUR 1.488,31 auf TEUR 5.079,41, das entspricht 41,44 %.

Der Personalaufwand der Emittentin reduzierte sich von TEUR 313,31 auf TEUR 301,97, was einem Rückgang von 3,62 % entspricht. Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) sanken von TEUR 978,37 um TEUR 418,93 auf TEUR 559,44, was eine Reduktion von 42,82 % darstellt. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen von TEUR 759,81 um TEUR 645,61 auf TEUR 1.405,43, das entspricht 84,97 %, aufgrund von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückkauf treuhändig begebener Emissionen.

Insgesamt kam es im Geschäftsjahr 2019 zu einem Anstieg des Betriebsergebnisses der Emittentin von TEUR 1.539,61 um TEUR 1.272,96 auf TEUR 2.812,57, das entspricht einer Erhöhung von rund 82,68 %.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin stieg gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 von TEUR 1.491,35 um TEUR 1.321,29 auf TEUR 2.812,64, was einem Anstieg von 88,60 % entspricht.

Die Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2019 wird mit TEUR 719,92 (im Vorjahr: TEUR 286,44) ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss der Emittentin stieg im Geschäftsjahr 2019 auf TEUR 2.070,77 gegenüber dem Vorjahr an, wo er TEUR 831,33 betrug. Das entspricht einem Anstieg von TEUR 1.239,43 bzw 149,09 %.

Die Emittentin konnte für das Geschäftsjahr 2019 einen Bilanzgewinn von TEUR 2.120,31 ausweisen. Der Bilanzgewinn 2019 wurde abzüglich der nicht ausschüttbaren aktiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 81,46 ausgeschüttet.

### Geschäftsjahr 2018

Das Geschäftsjahr 2018 war geprägt durch die Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin sowie die Spaltung der spaltungsrelevanten Beteiligungen der Emittentin auf die sBAU Holding GmbH im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG (siehe den Abschnitt „Wichtige Ereignisse während der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ im Kapitel „Angaben über die Emittentin ab Seite 98ff. dieses Prospekts). Aus diesem Grund ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr nur eingeschränkt möglich.

Im Geschäftsjahr 2018 erhöhte sich die Position Zinsen und ähnliche Erträge von TEUR 33.579,10 um TEUR 8.966,44 auf TEUR 42.545,54, das entspricht ca. 26,70 %. Ebenso erhöhten sich Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von TEUR 22.125,57 um TEUR 19.546,43 auf TEUR 41.672,00, das entspricht einer Zunahme um 88,34 %. Daraus folgt ein Rückgang des Nettozinsertrags der Emittentin von TEUR 11.453,53 um TEUR 10.579,99 auf TEUR 873,54, der einem Rückgang von ca. 92,37 % entspricht. Der Nettozinsertrag resultiert aus den verbleibenden nicht treuhändigen Bilanzposten, welche den Aktivposten 2 sowie die im Aktivposten 3 enthaltenen täglich fälligen Forderungen umfassen.

Die Betriebserträge der Emittentin sanken von TEUR 9.784,96 um TEUR 6.193,86 auf TEUR 3.591,09, das entspricht 63,30 %. Die Provisionserträge stiegen von TEUR 2.034,17 um TEUR 1.247,10 auf TEUR 3.281,27, das entspricht 61,31 %. Der Anstieg der Provisionserträge resultiert aus den Treuhandentgelten, welche aus der treuhändigen Emissionstätigkeit vereinnahmt werden. Im selben Zeitraum sanken die Provisionsaufwendungen von TEUR 4.019,01 um TEUR 3.439,27 auf TEUR 579,74, das ist ein Rückgang von 85,57 %. Der Rückgang der Provisionsaufwendungen ist auf das geänderte Geschäftsmodell zurückzuführen.

Der Personalaufwand der Emittentin sank von TEUR 393,85 auf TEUR 313,31, was einem Rückgang von 20,45 % entspricht. Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) sanken von TEUR 1.310,99 um TEUR 332,63 auf TEUR 978,37, was eine Abnahme von 25,37 % darstellt.

Die folgend dargestellten Rückgänge im Betriebsergebnis, im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie im Jahresüberschuss sind auf das geänderte Geschäftsmodell der Emittentin im Jahr 2018 zurückzuführen.

Insgesamt kam es im Geschäftsjahr 2018 zu einem Rückgang des Betriebsergebnisses der Emittentin von TEUR 7.369,78 um TEUR 5.830,19 auf TEUR 1.539,61, das entspricht einer Reduktion von rund 79,11 %.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sank gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 von TEUR 7.332,49 um TEUR 5.841,16 auf TEUR 1.491,35, was einem Rückgang von 79,66 % entspricht.

Die Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2018 wird mit TEUR 286,44 (im Vorjahr: TEUR 1.889,82) ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss der Emittentin sank im Geschäftsjahr 2018 auf TEUR 831,33 gegenüber dem Vorjahr, wo er TEUR 4.967,76 betrug. Das entspricht einem Rückgang von TEUR 4.136,45 bzw 83,27 %.

Die Emittentin konnte für das Geschäftsjahr 2018 einen Bilanzgewinn von TEUR 831,33 ausweisen. Der Bilanzgewinn 2018 wurde abzüglich der nicht ausschüttbaren aktiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 49,54 ausgeschüttet.

### **7.2.1** *Wichtige Faktoren, die die Geschäftserträge der Emittentin wesentlich beeinträchtigen*

Die Emittentin geht davon aus, dass sich die aktuell angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten, die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank und die Staatsschuldenkrise negativ auf die Geschäftserträge der Emittentin und damit auf die Platzierung der Schuldverschreibungen auswirken wird, wobei das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen für die Emittentin zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschätzbar ist. Die Emittentin rechnet insbesondere damit, dass weniger von ihr begebene Schuldverschreibungen gezeichnet werden, was aufgrund der Geschäftstätigkeit der treuhändigen Emission zu geringen Provisionserlösen führt, bei einer gleichzeitig remanenten Kostenbasis.

Durch Umstellung des Geschäftsmodells hin zur treuhändigen Emission verringert sich zwar der Nettozinsertrag, im Gegenzug erhöht sich der Provisionsertrag der Emittentin aus den treuhändigen Emissionen. Das aktuell besonders (anhaltend) niedrige Zinsniveau setzt dabei die Emittentin und ihr Geschäftsmodell unter Druck.

Die COVID-19 Pandemie und ihre Folgen für die Wirtschaft sowie die von Regierungen und Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies betrifft im Geschäftsmodell der Emittentin hauptsächlich die Zahlungen des Treuhandentgelts durch die Treugeberin. Ein Ausfall dieser Zahlungen hätte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Ertragskraft der Emittentin. Aufgrund der hohen Unsicherheiten im wirtschaftlichen Umfeld können derzeit keine verlässlichen Schätzungen der finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine wichtigen Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen bekannt, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

### **7.2.2** *Wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen*

Im Geschäftsjahr 2017 kam es zu einem Rückgang des Nettozinsertrags auf TEUR 11.453,53 sowie im Geschäftsjahr 2018 auf TEUR 873,54. Im Geschäftsjahr 2019 sank der Nettozinsertrag auf TEUR 854,96.

Der Rückgang des Nettozinsertrags im Geschäftsjahr 2017 resultiert aus der planmäßigen Tilgung von Derivaten zur Absicherung des Zinsrisikos aus Wandelschuldverschreibungen. Diese Derivate wiesen niedrige oder negative Aufschläge auf den Euribor auf, woraus der Emittentin in den Vorjahren ein Zinsertrag entstand.

Der Rückgang des Nettozinsertrags im Geschäftsjahr 2018 war geprägt durch die Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin sowie die Spaltung der spaltungsrelevanten Beteiligungen der Emittentin auf die sBAU Holding GmbH im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG (siehe den Abschnitt „Wichtige Ereignisse während der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ im Kapitel „Angaben über die Emittentin ab Seite 120ff. dieses Prospekts). Die Zinserträge aus den treuhändigen Forderungen an Kreditinstitute sowie die Zinsaufwendungen aus den begebenen Wohnbauwandelschuldverschreibungen sind in derselben Höhe und resultieren in der Nettobetrachtung in einem Ergebnis von Null. Der ausgewiesene Nettozinsertrag resultiert aus den Erträgen des Bilanzposten „Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere“ sowie der im Bilanzposten „Forderungen an Kreditinstitute“ enthaltenen täglich fälligen Forderungen.

Der Rückgang des Nettozinsertrags im Geschäftsjahr 2019 resultiert aus den Negativzinsen für die gestiegenen täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute sowie aus geringeren

Erträgen aus dem Bilanzposten Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnlicher Wertpapiere. Die Zinserträge aus den treuhändigen Forderungen an Kreditinstitute sowie die Zinsaufwendungen aus den begebenen Wohnbauwandelschuldverschreibungen sind in derselben Höhe und resultieren in der Nettobetrachtung in einem Ergebnis von Null.

## 8. KAPITALAUSSTATTUNG

### *Risikomanagement*

Das Risikomanagement der s Wohnbaubank kontrolliert die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinien sämtlicher Geschäftsprozesse. Dazu erfolgt die Gliederung in einen operativen und einen strategischen Bereich. Der operative Bereich zeichnet für die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinien verantwortlich. Dem strategischen Bereich obliegt die Verantwortung aller weiteren Prozesse. Diese umfassen die laufende Überwachung sowie die Entwicklung angemessener Strategien und Verfahren zur Beurteilung sämtlicher Risiken gemäß § 39 und § 39a BWG.

### 8.1 Kurz- und langfristige Kapitalausstattung

Zahlen in EUR	2019	2018	2017
Summe der Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig und unter 1 Jahr Restlaufzeit)	200.372.272,58	53.478.641,65	56.952.418,63
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	49.200,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	199.513.661,47	52.620.030,53	56.041.246,41
Ergänzungskapital	858.611,11	858.611,12	861.972,22
Summe der Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig und über 1 Jahr Restlaufzeit)	1.439.448.900,00	1.631.139.012,89	1.803.798.900,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	188.000.000,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.410.448.900,00	1.602.142.411,94	1.586.798.900,00
Ergänzungskapital	29.000.000,00	28.996.600,95	29.000.000,00
Summe Eigenkapital	34.889.955,32	33.600.979,03	66.194.628,06
Gezeichnetes Kapital **	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00
Kapitalrücklage **	0,00	0,00	454.834,85
Gewinnrücklagen **	2.035.600,00	2.035.600,00	32.505.747,28
Haftungsrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG **	10.378.045,93	10.378.045,93	10.378.045,93

Quelle: Die in der obigen Tabelle mit \*\* gekennzeichneten Positionen stammen direkt aus den Jahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017. Die Angaben ohne Kennzeichnung wurden auf Basis dieser Jahresabschlüsse errechnet.

Die Eigenmittelausstattung der Emittentin stellte sich wie folgt dar, wobei aufgrund der Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin sowie die Spaltung der spaltungsrelevanten Beteiligungen der Emittentin auf die sBAU Holding GmbH im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG (siehe den Abschnitt „Wichtige Ereignisse während der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ im Kapitel „Angaben über die Emittentin ab Seite 98ff. dieses Prospekts) und der damit einhergehenden Einschränkung der Bankkonzessionen, für die Emittentin im Geschäftsjahr 2018 die Vorschriften der CRR-Verordnung hinsichtlich Eigenkapital, Kernkapital, anrechenbare Eigenmittel und erforderliche Eigenmittel nicht mehr anwendbar sind. Für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 erfolgt die Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel trotzdem unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen CRR-Bestimmungen. Gemäß § 5 BWG besteht ein gesetzliches Kapitalerfordernis in Höhe von EUR fünf Millionen.

Mit 28.01.2020 hat die Hauptversammlung der Emittentin eine ordentliche Kapitalherabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 20.356.000,00 auf das gemäß § 5 BWG gesetzliche Mindestkapitalerfordernis von EUR 5.000.000,00 beschlossen.

Die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin gliedern sich wie folgt:

Zahlen in EUR	2019	2018	2017
Stammaktien (Gezeichnetes Kapital)	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00
Kapitalrücklage	0,00	0,00	454.834,85
Gewinnrücklagen	2.035.600,00	2.035.600,00	32.505.747,28
Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG	10.378.045,93	10.378.045,93	10.378.045,93
abzüglich immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Risikovorsorge-Fehlbeträge für IRB-Positionen	0,00	0,00	-256.283,72
Übergangsanpassungen am harten Kernkapital	0,00	0,00	25.628,37
Zwischensumme	32.769.645,93	32.769.645,93	63.463.972,71
davon 50 % anrechenbares Nachrangkapital*	0,00	0,00	0,00
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	0,00	0,00	20.805.476,45**
Übergangsanpassungen	0,00	0,00	-25.628,37
Gesamt	32.769.645,93	32.769.645,93	84.243.820,79

Quelle: Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017

\* Das anrechenbare Nachrangkapital darf maximal 50 % des Kernkapitals abzüglich des Risikovorsorge-Fehlbetrags ausmachen.

\*\* Gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR sind Nachrangkapital und Ergänzungskapital bei Erfüllung bestimmter Kriterien als Ergänzungskapital anrechenbar. Die Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital innerhalb der letzten 5 Laufzeitjahre erfolgt tag genau.

### **Darstellung der Vermögenslage der Emittentin zum 31.12.2019**

Die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin betragen zum 31.12.2019 EUR 32.769.645,93 (31.12.2018: EUR 32.769.645,93). Gemäß den Bestimmungen des BWG hat die Emittentin ein Eigenkapitalerfordernis in Höhe von EUR fünf Millionen. Die Haftrücklage war im Geschäftsjahr 2019 nicht zu erhöhen und blieb mit EUR 10.378.045,93 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die anrechenbaren Eigenmittel gehen somit über die gesetzlichen Eigenmittelanforderungen hinaus.

### **Eigenkapitalveränderungsrechnung**

Die folgenden Tabellen weisen die Eigenkapitalveränderungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017 aus.

Diese resultieren aus den Veränderungen der Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen und der Bilanzgewinne der jeweiligen Geschäftsjahre. Die Haftrücklage blieb in den vergangenen Jahren unverändert. Das Eigenkapital hat sich im Jahr 2019 nur im Bilanzgewinn verändert. Die wesentlichste Eigenkapitalveränderung des Jahres 2018 resultiert aus der Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin sowie die Spaltung der spaltungsrelevanten Beteiligungen der Emittentin auf die sBAU Holding GmbH im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG (siehe den Abschnitt „Wichtige Ereignisse während der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ im Kapitel „Angaben über die Emittentin ab Seite 98ff. dieses Prospekts).

## Eigenkapitalveränderungsrechnung 2019

Zahlen in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen	Hafrücklage	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
<b>Kapitalstand 31.12.2018</b>	20.356.000,00	0,00	2.035.600,00	10.378.045,93	831.333,10	33.600.979,03
Gewinnausschüttung					-781.791,67	-781.791,67
Kapitalerhöhung						0,00
Partizipationskapital						0,00
Jahresüberschuss					2.070.767,96	2.070.767,96
<b>Kapitalstand 31.12.2019</b>	20.356.000,00	0,00	2.035.600,00	10.378.045,93	2.120.309,39	34.889.955,32

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft, wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen des Geschäftsjahres 2019.

## Eigenkapitalveränderungsrechnung 2018

Zahlen in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen	Hafrücklage	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
<b>Kapitalstand 31.12.2017</b>	20.356.000,00	454.834,85	32.505.747,28	10.378.045,93	2.500.000,00	66.194.628,06
Gewinnausschüttung						0,00
Abspaltung		-454.834,85	-30.470.147,28		-2.500.000,00	-33.424.982,13
Partizipationskapital						0,00
Jahresüberschuss					831.333,10	831.333,10
<b>Kapitalstand 31.12.2018</b>	20.356.000,00	0,00	2.035.600,00	10.378.045,93	831.333,10	33.600.979,03

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft, wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen des Geschäftsjahres 2018.

## Eigenkapitalveränderungsrechnung 2017

Zahlen in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen	Hafrücklage	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
<b>Kapitalstand 31.12.2016</b>	20.356.000,00	454.834,85	30.037.989,46	10.378.045,93	2.500.000,00	63.726.870,24
Gewinnausschüttung					-2.500.000,00	-2.500.000,00
Kapitalerhöhung						0,00
Partizipationskapital						0,00
Jahresüberschuss			2.467.757,82		2.500.000,00	4.967.757,82
<b>Kapitalstand 31.12.2017</b>	20.356.000,00	454.834,85	32.505.747,28	10.378.045,93	2.500.000,00	66.194.628,06

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft, wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen des Geschäftsjahres 2017.

Der in der Position Jahresüberschuss unter "Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen" ausgewiesene Betrag setzt sich zur Gänze aus der Dotierung der freien Rücklage zusammen.

## 8.2 Quellen und Beträge der Cashflows

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Cashflows der Emittentin und deren Quellen.

Zahlen in EUR	2019	2018	2017
Jahresüberschuss*)	2.070.767,96	831.333,10	4.967.757,82

Zahlen in EUR	2019	2018	2017
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten			
Abschreibung/Zuschreibung/Wertberichtigung auf Vermögensgegenstände	1.232,25	49.263,06	-117.340,89
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	-1.197,91	0,00	0,00
Dotierung und Auflösung von Rückstellungen	109.281,00	561.656,00	-129.605,28
Sonstige Bilanzposten	1.171.851,30	-2.280.632,06	379.152,27
<b>Zwischensumme</b>	<b>3.351.934,60</b>	<b>-838.379,90</b>	<b>5.099.963,92</b>
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile			
Forderungen an Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	42.326.314,35	-33.557.922,03	67.671.424,99
Forderungen an Kunden	0,00	0,00	59.606.428,61
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	18.384.425,91
Verbriefte Verbindlichkeiten	-42.329.713,39	33.305.971,91	-148.326.964,26
<b>Cashflow aus operativer Tätigkeit</b>	<b>3.348.535,56</b>	<b>-1.090.384,02</b>	<b>2.435.279,17</b>
Mittelzufluss aus der Tilgung von Finanzanlagen	1.198,91	1.564.187,36	0,00
Mittelabfluss durch Investitionen in Sachanlagen	0,00	0,00	-496,81
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.198,91</b>	<b>1.564.187,36</b>	<b>-496,81</b>
Dividendenzahlung / Gewinnabfuhr	-781.791,67	0,00	-2.500.000,00
Veränderung Ergänzungskapital	3.399,04	-6.760,15	0,00
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-778.392,63</b>	<b>-6.760,15</b>	<b>-2.500.000,00</b>
<b>Zahlungsmittelbestand am 1.1. (= Barreserve)</b>	<b>8.145.838,84</b>	<b>7.678.795,65</b>	<b>6.156.091,27</b>
Cashflow aus operativer Tätigkeit	3.348.535,56	-1.090.384,02	2.435.279,17
Cashflow aus Investitionstätigkeit	1.198,91	1.564.187,36	-496,81
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-778.392,63	-6.760,15	-2.500.000,00
<b>Zahlungsmittelbestand zum 31.12. (= Barreserve *)</b>	<b>10.717.180,68</b>	<b>8.145.838,84</b>	<b>6.090.873,63</b>

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft und stammen im Wesentlichen aus den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017. Die mit \*) gekennzeichneten Positionen stammen direkt aus den Jahresabschlüssen, die übrigen wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen für 2019 aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen des Geschäftsjahres 2019, für 2018 aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen des Geschäftsjahres 2018 und für 2017 aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen des Geschäftsjahres 2017.

Die im Posten "Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten – Abschreibungen/Zuschreibungen/Wertberichtigung auf Vermögensgegenstände" angeführten Werte betreffen die Unterschiede zwischen den Anschaffungswerten und den Tilgungswerten der Wertpapiere, die über die Restlaufzeit verteilt werden sowie Abschreibungen auf Beteiligungen und Sachanlagen.

Das Geschäftsjahr 2019 war geprägt durch den Rückgang der Verbrieften Verbindlichkeiten, welche ausschließlich treuhändige Emissionen umfassen und demzufolge in nahezu identer Höhe die Abnahme der Treuhandforderungen gegenüber Kreditinstituten erklären.

In Folge der weltweiten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise war die Begebung an Wohnbauanleihen rückläufig. Im Geschäftsjahr 2017 kam es zu einem Rückgang auf

TEUR 1.627.877,79 sowie im Jahr 2018 zu einem dezenten Anstieg auf TEUR 1.669.148,90. Im Geschäftsjahr 2019 reduzierten sich die begebenen Wohnbauanleihen auf TEUR 1.624.689,90. Der Bilanzposten "Forderungen an Kreditinstitute" sank im Jahr 2019 auf TEUR 1.648.114,05.

### 8.3 Fremdfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur

Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen der Emittentin gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach Restlaufzeiten zum 31.12.2019:

Zahlen in EUR	bis 3 Monate	> 3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre	Bilanzwert
Verbriefte Verbindlichkeiten	143.658.495,38	55.855.166,09	803.718.900,00	606.730.000,00	1.609.962.561,47
Ergänzungskapital	788.611,11	70.000,00	29.000.000,00	0,00	29.856.611,11
Gesamt	144.447.106,49	55.925.166,09	832.718.900,00	606.730.000,00	1.639.821.172,58

Quelle: Eigene Angaben der Emittentin

### 8.4 Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung

Die Emittentin ist in keiner Weise im Rückgriff auf die Eigenkapitalausstattung beschränkt, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen könnten.

### 8.5 Erwartete Finanzierungsquellen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus 5.7.2

Die Emittentin hat keine wichtigen künftigen Investitionen verbindlich beschlossen und verfügt weder über wesentliche Sachanlagen (einschließlich geleaster Vermögensgegenstände), noch ist deren Erwerb geplant.

### 8.6 Angaben zur Kapitalbildung und Verschuldung der Emittentin sowie zum Geschäftskapital

Fremdkapital in Tsd. EUR		Per 31.03.2020
<b>Verbindlichkeiten (bis 1 Jahr Restlaufzeit)</b>		
Garantiert		0
Besichert		0
Nicht garantiert/Nicht besichert		1.236.916
<b>Verbindlichkeiten (über 1 Jahr Restlaufzeit)</b>		
Garantiert		0
Besichert		14.000
Nicht garantiert/Nicht besichert		217.723
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>		<b>1.468.639</b>
<b>Eigenkapital in Tsd. EUR</b>		<b>Per 31.03.2020</b>
Gezeichnetes Kapital		5.000
Gesetzliche Rücklagen		2.036
Sonstige Rücklagen und andere Eigenkapitalbestandteile	Hafrücklage	10.378
	Bilanzgewinn	578
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>17.992</b>

<b>Nettoverschuldung kurz und langfristig in Tsd. EUR (basierend auf Restlaufzeiten)</b>	<b>Per 31.03.2020</b>	
A. Zahlungsmittel	Girokonto	11.125
B. Zahlungsmitteläquivalent		0
C. Mittel aus Wertpapieren		24.997
<b>D. Liquidität (A+B+C)</b>		36.122
<b>E. Kurzfristige Forderungen</b>		0
F. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, täglich fällig		0
G. Kurzfristige Positionen der Nicht kurzfristigen Verbindlichkeiten ( <i>current portion of non current debt</i> )		3.431
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten		16.238
<b>I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)</b>		19.669
<b>J. Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)</b>		-16.453
K. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, mit vereinbarter Laufzeit (> 1 Jahr)		0
L. Verbriefte Verbindlichkeiten (Restlaufzeit >1 Jahr)		1.207.916
M. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten		29.000
<b>N. Langfristige Verschuldung (K+L+M)</b>		1.236.916
<b>O. Langfristige Nettoverschuldung (J+N)</b>		1.220.463

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Die Emittentin weist zum Berichtszeitpunkt 31.03.2020 keine Eventualverbindlichkeiten auf.

Die Emittentin erklärt, dass das Geschäftskapital ihrer Auffassung nach für ihre derzeitigen Bedürfnisse (zumindest für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts) ausreicht.

## 9. REGELUNGSUMFELD

### 9.1 Beschreibung des Regelungsumfelds, in dem die Emittentin tätig ist und das ihre Geschäfte wesentlich beeinträchtigen könnte, sowie Angaben zu staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen könnten.

Das Regelungsumfeld der Emittentin umfasst neben den grundsätzlichen Vorschriften des Bankwesengesetzes, des Aktiengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches, im speziellen die Vorschriften des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus.

Der Emittentin sind keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren bekannt, die die nicht spaltungsrelevanten Geschäfte direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

## 10. TRENDINFORMATIONEN

### 10.1 Wichtigste Trends in jüngster Zeit

Die Emittentin geht davon aus, dass sich die angespannte Lage an den internationalen Finanzmärkten der vergangenen Jahre auch zukünftig negativ auf die Platzierung der treuhändigen Schuldverschreibungen auswirken wird und daher weniger treuhändige Schuldverschreibungen der Emittentin gezeichnet werden. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Trend auch in näherer Zukunft anhält. Das aktuell niedrige bzw. ein nachhaltiges niedriges Zinsniveau setzen das Geschäftsmodell der Emittentin unter Druck.

Darüber hinaus sind Auswirkungen der COVID-19 Pandemie berücksichtigungswürdig. Die COVID-19 Pandemie und ihre Folgen für die Wirtschaft sowie die von Regierungen und Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies betrifft im Geschäftsmodell der Emittentin hauptsächlich die Zahlungen des Treuhandentgelts durch die Treugeberin. Ein Ausfall dieser Zahlungen hätte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Ertragskraft der Emittentin. Aufgrund der hohen Unsicherheiten im wirtschaftlichen Umfeld können derzeit keine verlässlichen Schätzungen der finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden.

Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden, bestehen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

### 10.2 Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Siehe Punkt 10.1.

## 11. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder -schätzungen veröffentlicht und sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung in den Prospekt aufzunehmen.

## 12. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGAN UND OBERES MANAGEMENT

### 12.1 Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane und der Mitglieder des oberen Managements

#### Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht aus den folgenden Mitgliedern, die am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich erreichbar sind.

Name	Verantwortlichkeitsbereich	bestellt bis
Mag. Franz Nikolaus Hörmann (Vorsitz)	Eigenkapitalaufbringung, Beteiligungen, Strategisches Risikomanagement, Revision (Gesamtvorstand), Rechnungswesen, Personal, Rechtsangelegenheiten (Gesamtvorstand), Organisation und Verwaltung, Controlling, Compliance und Geldwäscheprävention (Gesamtvorstand).	30.04.2023
Mag. Elisabeth Palatin-	Emissionen, Bilanzstrukturmanagement, Veranlagung,	28.02.2022

Name	Verantwortlichkeitsbereich	bestellt bis
Reiss	Rechtsangelegenheiten (Gesamtvorstand), Revision (Gesamtvorstand), Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Compliance und Geldwäscheprävention (Gesamtvorstand).	

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo die Mitglieder des Vorstands der Emittentin Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter anderer Gesellschaften sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre waren:

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
Mag. Franz Nikolaus Hörmann (Vorsitz)	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	AR-VorsStv.	nein
	Salzburger Sparkasse Bank-Aktiengesellschaft	AR	ja
	ARWAG Holding-Aktiengesellschaft	AR	ja
	Sparkasse Mühlviertel-West Bank Aktiengesellschaft	AR	ja
	Österreichisches Volkswohnungswerk, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	AR	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokurist	ja
	EBB Beteiligungen GmbH	GF	ja
	EBB-Delta Holding GmbH	GF	ja
	EBB-Zeta Holding GmbH	GF	nein
	UBG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.	GF	ja
	sBAU Holding GmbH	GF	ja
	Hotel Corvinus Gesellschaft m.b.H. & Co KG	GF	nein
	s Slovensko, spol. s.r.o.	BR	nein
	s Wohnbaubank AG	AR	nein
S-Tourismusfonds Management Aktiengesellschaft	AR	nein	
Mag. Elisabeth Palatin-Reiss	Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	AR-VorsStv.	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokuristin	ja
	s Wohnbaubank AG	AR	nein

"VO" meint Vorstandsmitglied, "AR" meint Aufsichtsratsmitglied, "BR" meint Beiratsmitglied, "GF" meint Geschäftsführung.

Nachfolgend befinden sich Kurzdarstellungen der Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands:

*Mag. Franz Nikolaus Hörmann (Vorsitzender des Vorstands).* Herr Mag. Franz Nikolaus Hörmann wurde am 27.02.1976 geboren. Nach dem Studium der Handelswissenschaften und Führungspositionen in den Bereichen Finanzen, Controlling und IT sowie als Berater in Österreich und Zentraleuropa wechselte er 2008 in die Erste Group Bank. Er war hierin zunächst vor allem für das Konzernkostencontrolling und in der Folge für die Umsetzung zahlreicher Projekte als Head of Strategic Initiatives zuständig. Von 2015 bis 2017 war er Leiter des Vorstandsstabes Beteiligungsmanagement und strategische Projekte. Seit 2017 ist er Leiter des Bereichs Strategie und Beteiligungen der Erste Bank. Er ist seit 2015 Prokurist der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Herr Mag. Franz Nikolaus Hörmann ist seit dem 15.04.2017 Vorsitzender des Vorstands der s Wohnbaubank AG.

*Mag. Elisabeth Palatin-Reiss, CIIA (Mitglied des Vorstands).* Frau Mag. Elisabeth Palatin-Reiss wurde am 06.10.1974 in Wien geboren. Nach dem Studium der Handelswissenschaften trat sie 2001 in die Erste Group Bank ein. Nach einem einjährigen Traineeship war sie einige Jahre als Spezialistin im Asset/Liability-Management (ALM) sowie in der Emissionsabteilung der Erste Group Bank (Debt Capital Markets) tätig. 2007 übernahm sie die Leitung der Abteilung ALM Sparkassen. 2011 wechselte sie in die Erste

Bank Hungary Zrt. nach Budapest wo sie die Bereichsleitung des ALM Directorate verantwortete. Seit 2012 ist sie Leiterin des Bilanzstrukturmanagement/ALM der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Frau Mag. Elisabeth Palatin-Reiss ist seit dem 26.02.2019 Mitglied des Vorstands der s Wohnbaubank AG.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus den folgenden fünf Mitgliedern, die am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich erreichbar sind:

Name	bestellt bis
Willibald Cernko (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	Hauptversammlung 2025
Alexander Langer, MSc (Stellvertreter des Vorsitzenden)	Hauptversammlung 2025
Mag. Rupert Rieder	Hauptversammlung 2025
Mag. Dr. Claudia Süssenbacher	Hauptversammlung 2025
Mag. Gregor Deix	Hauptversammlung 2025

Nachfolgend befinden sich Kurzdarstellungen der wichtigsten beruflichen Stationen der Mitglieder des Aufsichtsrats:

*Willibald Cernko (Vorsitzender des Aufsichtsrats).* Herr Willibald Cernko wurde am 07.07.1956 in der Steiermark geboren. Herr Willibald Cernko begann seine berufliche Laufbahn bei der Raiffeisenkasse Obdach-Weißkirchen und wechselte nach zwei Jahren zur Creditanstalt AG. Dort war er vor allem im Kreditrisikomanagement tätig und nach Fusion der Creditanstalt mit der Bank Austria unter anderem für das Firmenkundengeschäft sowie für die Auslandstöchter verantwortlich. Von 2003 bis 2007 war er Mitglied des Vorstands der Bank Austria Creditanstalt AG sowie von 2006 bis 2009 Mitglied des Vorstands der HypoVereinsbank AG. Von Oktober 2009 bis Februar 2016 war Herr Willibald Cernko als Vorstandsvorsitzender der UniCredit Bank Austria AG tätig. Ab Jänner 2017 fungierte Herr Willibald Cernko als Chief Risk Officer der Erste Group Bank AG und hatte diese Organfunktion bis zum 17.07.2019 inne. Seit Juli 2019 ist Herr Willibald Cernko Mitglied des Vorstands der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und seit 28.06.2019 Vorsitzender des Aufsichtsrates der s Wohnbaubank AG.

*Alexander Langer, MSc (Stellvertreter des Vorsitzenden).* Herr Alexander Langer, MSc wurde am 24.02.1971 in Wien geboren. Vor Abschluss des Studiums an der Wirtschaftsuniversität Wien ist Herr Langer als Senior Cost Controller bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ins Berufsleben eingestiegen. Anschließend übernahm er von 2007 bis 2012 die Leitung des Business Intelligence Competence Centers in der Erste Group Bank. In der Zeit bis Anfang 2014 leitete Herr Langer die Abteilung Controlling in der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Seit Februar 2014 ist er Bereichsleiter für die Abteilungen Planung, Controlling und Rechnungswesen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Seit 20.04.2017 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG. Im Juni 2018 hat Herr Langer einen Master-Lehrgang an der Fachhochschule Wien abgeschlossen.

*Mag. Rupert Rieder (Mitglied des Aufsichtsrats).* Herr Mag. Rupert Rieder wurde am 10.06.1956 in Wien geboren. 1980 trat er als Privatkundenberater in die Erste österreichische Spar-Casse in Wien ein. Neben seinem Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien war er in der Filiale Südtiroler Platz und der Filiale Mauer sowie als Leiter in der Filiale Dornbach und als Leiter des Beratungszentrums Gersthof tätig. Seit dem 01.08.1999 ist Herr Mag. Rieder Leiter der Stadtdirektion für die Bezirke 6, 7, 8, 9

und 18 und seit 1.10.2010 ist er Landesdirektor der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Landesdirektion 461. Seit 01.03.2016 nimmt er die Funktion des Bereichsleiters Retail Austria in der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG wahr. Seit dem 04.01.2001 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

*Mag. Dr. Claudia Süssenbacher (Mitglied des Aufsichtsrats).* Frau Mag. Dr. Claudia Süssenbacher wurde am 06.05.1977 in Schärding geboren. Nach Abschluss des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften war sie in der UniCredit Bank Austria AG im Bereich Restrukturierung Corporates tätig. Im März 2011 trat sie als Abteilungsleiterin für Kreditrestrukturierung Corporates in die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ein. Von Jänner 2016 bis März 2020 fungierte sie als Bereichsleiterin für das operative Risikomanagement in der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Frau Mag. Dr. Claudia Süssenbacher ist seit 20.04.2017 Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

*Mag. Gregor Deix (Mitglied des Aufsichtsrats).* Herr Mag. Gregor Deix wurde am 15.04.1972 in Wien geboren. Nach dem Studium trat er 1998 als Privat- und Unternehmenskundenberater in der Filiale Gersthof der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG ein. Von 2000 bis 2006 war er als Firmen und Großkundenbetreuer tätig und übernahm 2007 die Leitung des KommerzCenters in der Filiale Am Graben. Anschließend war er als Abteilungsleiter für die Firmenkunden in Wien und Niederösterreich verantwortlich. Von 2009 bis 2012 leitete Mag. Gregor Deix den Bereich Firmenkunden und Öffentliche Hand und seit November 2012 den Bereich Firmenkunden Österreich. Seit dem 28.06.2019 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter anderer Gesellschaften sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre waren:

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
Willibald Cernko (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	VO	ja
	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	AR	ja
	Erste & Steiermärkische Bank d.d.	AR-Vorsitzender	ja
	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	AR-VorsStv.	ja
	Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck	AR-Vorsitzender	ja
	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft	AR-VorsStv.	ja
	Haftungsverbund GmbH	BR	ja
	Erste Group Bank AG	Vorstand	nein
	Jubiläumsstiftung der Wirtschaftsuniversität Wien, Privatstiftung	Vorstand	nein
	UniCredit Bank Austria AG	Vorstand	nein
	UniCredit Bank Austria AG	Prokurist	nein
	CEESEG Aktiengesellschaft	AR-Vorsitzender	nein
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	AR	nein
	Erste Group Immorent GmbH	AR-VorsStv.	nein
	Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG	AR-VorsStv.	nein
	NOTARTREUHANDBANK AG	AR-VorsStv.	nein
	Schoellerbank Aktiengesellschaft	AR-VorsStv.	nein
	UniCredit Services GmbH	AR-Vorsitzender	nein
	Wiener Börse AG	AR-Vorsitzender	nein

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
	card complete Service Bank AG	AR	nein
Alexander Langer, MSc (Stellvertreter des Vorsitzenden)	s IT Solutions AT Spardat GmbH	AR	nein
	EBB-Zeta Holding GmbH in Liqu.	GF	nein
	UBG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.	GF	ja
	sBAU Holding GmbH	GF	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokurist	ja
	Salzburger Sparkasse Bank-Aktiengesellschaft	Prokurist	ja
Mag. Rupert Rieder	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	AR	ja
	Erste Asset Management GmbH	AR	ja
	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	AR	nein
	Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	AR-Vorsitzender	ja
	s ServiceCenter GmbH	BR-Vorsitzender	ja
	s REAL Immobilienvermittlung GmbH	BR	nein
	s Immobilienfinanzierungsberatung GmbH	BR	nein
	Finanzpartner GmbH	BR	nein
Mag. Dr. Claudia Süßenbacher	Salzburger Sparkasse Bank-Aktiengesellschaft	AR-VorsStv.	ja
	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Aktiengesellschaft	AR	ja
	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	AR-VorsStv.	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokuristin	ja
	EBB Beteiligungen GmbH	GF	ja
	EBB-Delta Holding GmbH	GF	ja
	Latifundium Holding Gesellschaft m.b.H.	GF	nein
	Hotel Corvinus Gesellschaft m.b.H. & Co KG	GF	nein
	Intermarket Bank AG	AR	nein
	BBH Hotelbetriebs GmbH	AR	nein
	Bad Leonfelden Hotelbetriebs Gesellschaft mbH	AR	nein
	Balance Resort GmbH	AR	nein
	EBB-Zeta Holding GmbH in Liqu.	GF	nein
	S-Tourismusfonds Management GmbH	GF	nein
S-Tourismusfonds Management GmbH	VO	nein	
Mag. Gregor Deix	Intermarket Bank AG	AR-VorsStv.	ja
	NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH	AR	ja
	WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG	AR	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokurist	ja
	Kreditverein der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in Liqu.	GF	nein
	Kreditverein der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in Liqu.	Liquidator	nein
	S-Tourismusfonds Management GmbH	AR-Vorsitzender	nein

"VO" oder "GF" meint Vorstandsmitglied oder Geschäftsführung, "AR" meint Aufsichtsratsmitglied, "BR" meint Beiratsmitglied.

\*) außerhalb des Konzerns

#### Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin

- ist mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin verwandt;
- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den in diesem Prospekt offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens

außerhalb der Emittentin;

- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten verurteilt;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte einer Emittentin als untauglich angesehen;
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin bestellt; und
- besitzt Aktien der Emittentin und hat Vereinbarungen über Veräußerungsbeschränkungen hinsichtlich der von ihm gehaltenen Aktien der Emittentin geschlossen.

### **Staatskommissäre**

Der Bundesminister für Finanzen hat für die Emittentin Frau Mag. Brigitte Leitgeb zur Staatskommissärin und Frau Mag. Christa Bock zur Stellvertreterin bestellt. Die Staatskommissärin für die Emittentin sowie deren Stellvertreterin haben diese Funktionen seit ihrer Bestellung inne.

Ein Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gemäß § 76 Abs 4 BWG ist der Staatskommissär und dessen Stellvertreter von der Emittentin zu den Hauptversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu übersenden. Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der in § 76 Abs 4 BWG genannten Organe, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig. Beschlüsse eines in § 76 Abs 4 BWG genannten Organs, die außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefasst

werden, sind sogleich dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall können der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter Einspruch nur schriftlich binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses erheben.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung der in § 76 Abs 5 BWG genannten Aufgaben erforderlich ist. Unterlagen, die den Sitzungsteilnehmern der in § 76 Abs 4 BWG genannten Organe zur Verfügung stehen, sind ihnen spätestens zwei Bankarbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber dessen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

## **12.2 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management-Interessenkonflikte**

Potentielle Interessenkonflikte der in Punkt 12.1 der Angaben zur Emittentin genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen darin, dass (i) die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin innerhalb der Sparkassengruppe bzw der Erste Bank Gruppe, insbesondere bei der Erste Bank, weitere Funktionen inne haben, (ii) der Vorstandsvorsitzende Wohnbauanleihen der Emittentin, die er in Partizipationsrechte (oder -scheine) bzw. Vorzugsaktien der Emittentin umwandeln kann, hält (die Summe des höchstens erwerbbaaren Nominales ist in der Tabelle unter Punkt 15.2 der Angaben zur Emittentin angeführt), (iii) Herr Mag. Franz Nikolaus Hörmann Leiter des Bereichs Strategie und Beteiligungen der Erste Bank ist und (iv) Frau Mag. Elisabeth Palatin-Reiss Leiterin des Bilanzstrukturmanagements/ALM der Erste Bank ist.

Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der in Punkt 12.1 der Angaben zur Emittentin genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Es gibt keinerlei Vereinbarung oder Abmachung mit der Hauptaktionärin, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund derer eine der in Punkt 12.1 der Angaben zur Emittentin genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bestellt wurden. Die Hauptversammlung der Emittentin bestellt den Aufsichtsrat (§ 10 der Satzung der Emittentin) und der Aufsichtsrat ist für die Bestellung des Vorstandes zuständig (§ 5 Abs 1 der Satzung der Emittentin).

Die in Punkt 12.1 der Angaben zur Emittentin genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin haben keine Veräußerungsbeschränkungen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere der Emittentin vereinbart.

## **13. VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN**

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr standen den in Punkt 12.1 der Angaben zur Emittentin genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin

folgende Bezüge zu:

### 13.1 Vergünstigungen und Sachleistungen

#### *Vorstand*

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Geschäftsjahr 2019 an den Dienstgeber der Vorstandsmitglieder, die Erste Bank und die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, als Verrechnungsbetrag für die Funktionsausübung geleisteten Beträge.

Name	Verrechnungsbetrag 2019
Mag. Franz-Nikolaus Hörmann	45.484,93
Dr. Astrid Kratschmann	5.214,92
Mag. Elisabeth Palatin-Reiss	6.446,96

Quelle: Emittentin

#### *Aufsichtsrat*

Im Geschäftsjahr 2019 wurden an die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Vergütungen geleistet.

### 13.2 Reserven oder Rückstellungen für Pensions-, Rentenzahlungen oder ähnliche Vergünstigungen

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt die Höhe der Reserven oder Rückstellungen für Pensions-, Rentenzahlungen oder ähnliche Vergünstigungen EUR 0,00.

## 14. PRAKTIKEN DES LEITUNGSORGANS

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Emittentin sind – soweit nichts anderes angegeben ist – in Bezug auf die unter Punkt 12.1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Personen folgende Angaben vorzulegen:

### 14.1 Mandatsperiode

Siehe Punkt 12.1 der Angaben zur Emittentin.

### 14.2 Dienstleistungsverträge

Zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin wurden keine Dienstleistungsverträge geschlossen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

### 14.3 Ausschüsse des Aufsichtsrats

#### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss der Emittentin wird gemäß § 63a Abs 4 BWG vom Aufsichtsrat der Emittentin aus seiner Mitte bestellt. Zum Datum dieses Prospekts lauten die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses wie folgt: Willibald Cernko (Vorsitzender), Alexander Langer, MSc (Stellvertreter des Vorsitzenden), Mag. Dr. Claudia Süssenbacher und Mag. Gregor Deix.

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat gemäß § 4 Abs 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der

Emittentin erlassen.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses liegen gemäß § 63a Abs 4 BWG für den Prüfungsausschuss in folgenden Bereichen:

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- Überwachung der Abschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) veröffentlicht werden;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Bankprüfers, sofern dieser nicht die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung ist, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB);
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, sofern dieser Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) nicht die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung ist;
- die Empfehlung für die Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat, sofern dieser nicht die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung ist, gemäß Artikel 17 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 537/2014;
- die Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichts des Abschlussprüfers (Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) sowie die Beratung über diesen Bericht;
- die Durchführung anderer vom Aufsichtsrat dem Prüfungsausschuss im Einzelfall oder aus besonderem Anlass übertragener Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss tritt zumindest einmal pro Geschäftsjahr sowie auf Ersuchen des Vorstands zusammen. Der Prüfungsausschuss ist, die ordnungsgemäße Einberufung der entsprechenden Sitzung vorausgesetzt, bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zumindest zwei weiterer Mitglieder beschlussfähig. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wobei dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zusteht. Über die Sitzungen des

Prüfungsausschuss wird ein Protokoll aufgenommen. Die Staatskommissäre werden zu allen Sitzungen des Prüfungsausschuss eingeladen; Protokolle werden ihnen unverzüglich übermittelt. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss nach außen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit und informiert ihn unverzüglich über besondere Vorkommnisse. Die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss kann vom Aufsichtsrat jederzeit geändert werden.

#### **Weitere Ausschüsse**

Die Einrichtung eines Vergütungs-, Risiko- und Nominierungsausschusses ist erst ab einer Bilanzsumme von fünf Milliarden Euro gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die Emittentin verzichtet auf die freiwillige Einrichtung dieser Ausschüsse.

### **14.4 Corporate-Governance**

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (der "ÖCGK") ist nach geltendem österreichischen Recht nicht verpflichtend, aber seine Einhaltung wird börsennotierten österreichischen Aktiengesellschaften empfohlen. Diese Empfehlung gilt nicht für Aktiengesellschaften, deren Aktien wie jene der Emittentin, nicht an der Börse notieren. Deshalb hat sich die Emittentin dem ÖCGK nicht unterworfen.

### **14.5 Potenzielle wesentliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung einschließlich zukünftiger Änderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans und von Ausschüssen (sofern dies durch das Leitungsorgan und/oder in der Hauptversammlung schon beschlossen wurde)**

Trifft nicht zu.

## **15. BESCHÄFTIGTE**

### **15.1 Zahl der Beschäftigten**

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der operativ bei der Emittentin tätigen Mitarbeiter für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017. Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Durchschnittszahlen.

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Angestellte der Emittentin</b>	<b>Dienstüberlassene Mitarbeiter der Erste Bank</b>	<b>Dienstüberlassene Mitarbeiter der s Bausparkasse</b>
2019	0	3	1
2018	0	3	1
2017	0	1	2

Quelle: Angaben der Emittentin

### **15.2 Aktienbesitz und Aktienoptionen**

Der Emittentin sind kein Mitglied ihrer Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgane und kein Mitglied ihres oberen Managements bekannt, das Aktien der Emittentin oder Optionen auf Aktien der Emittentin besitzt.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Summe des Nominale der Partizipationsrechte der Emittentin, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Leistungs-, oder Aufsichtsorgane der Emittentin durch Wandlung der von ihnen gehaltenen

Wohnbauwandelanleihen der Emittentin höchstens erwerben können:

Name des Mitglieds der Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, oder Aufsichtsorgane	Nominale der Partizipationsrechte, die durch Wandlung von Wohnbauanleihen maximal erworben werden können
Mag. Franz-Nikolaus Hörmann	EUR 1.400,00
Mag. Elisabeth Palatin-Reiss	-
Dr. Astrid Kratschmann	-
Willibald Cernko	-
Claudia Höller, MBA	-
Alexander Langer, MSc	-
Mag. Rupert Rieder	-
Mag. Gregor Deix	-
Mag. Dr. Claudia Süssenbacher	-

Quelle: Befragung der Personen durch die Emittentin

### 15.3 Mitarbeiterbeteiligung

Beschäftigte der Emittentin haben keine Wohnbauanleihen der Emittentin erworben, die mit einem Wandlungsrecht auf Partizipationskapital (oder Partizipationsrechte) der Emittentin ausgestattet sind. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können.

## 16. HAUPTAKTIONÄRE

### 16.1 Hauptaktionäre der Emittentin

An der Emittentin hält die Erste Bank 2.800.000 ihrer Stammaktien (entspricht 100 % des Aktienkapitals).

Die Aktien der Emittentin werden wie folgt gehalten:

Aktionär	Anzahl der Stückaktien	Nominale in EUR	Anteil
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	2.800.000	5.000.000,00	100,00 %

Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 und Angaben der Emittentin.

### 16.2 Unterschiedliche Stimmrechte

Die Aktien der Emittentin verbriefen keine unterschiedlichen Stimmrechte.

### 16.3 Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse

Sämtliche Aktien an der Emittentin werden von der Erste Bank gehalten. Sämtliche Aktien der Erste Bank werden wiederum von der Erste Group Bank gehalten, die somit indirekt auch die Emittentin beherrscht.

Hauptaktionär der Erste Group Bank ist die Erste Stiftung. Zum Stichtag 31.03.2020 waren 30,39 % der Aktien der Erste Group Bank der Erste Stiftung zuzurechnen. Diese Beteiligung umfasst Aktien die direkt und indirekt dem Eigentum der Erste Stiftung im Ausmaß von 11,41 % zuzuzählen sind sowie darüber hinaus Aktien, die der Erste Stiftung aufgrund von Syndikatsverträgen mit CaixaBank, S.A. (9,92 %), Sparkassenstiftungen (5,89 %) und anderen Syndikatspartnern (3,08 %), zugerechnet werden.

Der Streubesitzanteil bei Erste Group Bank beträgt 69,62 %, wovon 47,78 % von institutionellen Investoren, 4,01 % von Black Rock Inc., 4,00 % von österreichischen privaten Investoren, 2,27 % von identifizierten Tradern (inklusive Market Maker, Prime Broker, Eigenhandel, Pfand- und Aktienleihe), 10,76 % von nicht bekannten institutionellen und privaten Investoren und 0,79 % von Mitarbeitern der Erste Group Bank gehalten werden (sämtliche Zahlen sind gerundet). Die Erste Stiftung kann aufgrund der ihr in Summe zurechenbaren Aktien (30,39 %) maßgeblichen Einfluss auf die Erste Group Bank nehmen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden. Nach Auffassung des Vorstandes der Emittentin bietet das österreichische Gesellschaftsrecht ausreichenden Schutz gegen einen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligung.

#### 16.4 Vereinbarungen die zu einer Veränderung bei der Beherrschung der Emittentin führen könnten

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Beherrschung der Emittentin führen könnte.

### 17. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Die Emittentin tätigt keine wesentlichen Geschäfte mit verbundenen Parteien, außer denen, die unter dem Punkt "Wichtige Verträge" ab Seite 136 dieses Prospekts angeführt sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Vermögensgegenstände nachrangiger Art zum 31.12.2019:

Position	Bilanzwert in EUR	davon gegenüber verbundenen Unternehmen in EUR*)	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in EUR*)
Schuldtitle öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	25.449.819,75	0,00	0,00
Forderungen an Kreditinstitute	1.648.114.046,19	1.648.114.046,19	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	272.493,93	272.493,93	0,00
Verbrieftete Verbindlichkeiten	1.609.962.561,47	41.979.500,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	962.483,15	962.483,15	0,00
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	29.858.611,11	0,00	0,00

Quelle: Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2019 sowie zu \*) Angaben der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Vermögensgegenstände nachrangiger Art zum 31.12.2018:

Position	Bilanzwert in EUR	davon gegenüber verbundenen Unternehmen in EUR*)	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in EUR*)
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	25.451.052,00	0,00	0,00
Forderungen an Kreditinstitute	1.687.869.018,70	1.687.869.018,70	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.289.148,20	1.289.148,20	0,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.654.762.442,47	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	962.310,71	962.310,71	0,00
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	29.855.212,07	0,00	0,00

Quelle: Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018 sowie zu \*) Angaben der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Vermögensgegenstände nachrangiger Art zum 31.12.2017:

Position	Bilanzwert in EUR	davon gegenüber verbundenen Unternehmen in EUR*)	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in EUR*)
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	110.835.741,06	0,00	0,00
Forderungen an Kreditinstitute	303.492.949,92	303.492.949,92	0,00
Forderungen an Kunden	1.488.594.042,58	69.337.792,36	5.288.123,47
Sonstige Vermögensgegenstände	17.795.196,43	17.795.196,43	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	188.049.200,00	188.049.200,00	0,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.642.965.031,41	26.205.493,64	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	8.362.837,71	8.362.837,71	0,00
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	29.861.972,22	0,00	0,00
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten *)	825.503.504,82	825.503.504,82	0,00

Quelle: Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017 sowie zu \*) Angaben der Emittentin

## 18. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

### 18.1 Historische Finanzinformationen

Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017 jeweils gemeinsam mit den Prüfungsberichten über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung und den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer sind durch Verweis in diesen Prospekt

aufgenommen. Die durch Verweis aufgenommenen Dokumente sind auf der Website der Emittentin unter [https://www.swohnbaubank.at/de/ueber\\_die\\_swohnbaubank/finanzinformationen](https://www.swohnbaubank.at/de/ueber_die_swohnbaubank/finanzinformationen) verfügbar und können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich kostenlos bezogen werden.

## **18.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen**

Trifft nicht zu.

## **18.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**

### **18.3.1** *Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden*

Der Sparkassen-Prüfungsverband hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.

### **18.3.2** *Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden*

Das Registrierungsformular enthält keine weiteren Informationen, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden.

### **18.3.3** *Wurden die Finanzinformationen im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Informationen und die Tatsache anzugeben, dass die Informationen ungeprüft sind*

Die Quellen der in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten, die nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2019 entnommen sind, wurden bei den entsprechenden Punkten angegeben.

## **18.4 Pro-forma-Finanzinformationen**

Im Zeitraum seit dem letzten Jahresabschluss der Emittentin bis zum Datum dieses Prospekts sind bei den Aktiva, dem Umsatz und dem Gewinn/Verlust der Emittentin keine bedeutenden Brutto-Veränderungen aufgetreten. Folglich wurden keine Pro forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.

## **18.5 Dividendenpolitik**

### **18.5.1** *Beschreibung der Politik der Emittentin auf dem Gebiet der Dividendenausschüttungen und etwaiger diesbezüglicher Beschränkungen. Verfolgt die Emittentin keine derartige Politik, ist eine negative Erklärung abzugeben.*

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von EUR 4.967.757,82 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 2.467.757,82, das sind somit EUR 2.500.000,00, als Dividende an die Aktionärin der Emittentin ausgeschüttet. Somit wurden rund 50 % des frei verfügbaren Jahresüberschusses einbehalten und zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von EUR 831.333,10 wurde abzüglich der nicht ausschüttbaren aktiven latenten Steuern in Höhe von EUR 49.541,43, das sind somit EUR 781.791,67, als Dividende an die Aktionärin der Emittentin

ausgeschüttet. Somit wurden rund 6 % des frei verfügbaren Jahresüberschusses einbehalten.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von EUR 2.070.767,96 wurde abzüglich der nicht ausschüttbaren aktiven latenten Steuern in Höhe von EUR 81.456,84, das sind somit EUR 2.038.852,55, als Dividende an die Aktionärin der Emittentin ausgeschüttet. Somit wurden rund 2 % des frei verfügbaren Jahresüberschusses einbehalten.

**18.5.2** *Angabe des Betrags der Dividende pro Aktie für jedes Geschäftsjahr innerhalb des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums. Wurde die Zahl der Aktien an der Emittentin geändert, ist eine Bereinigung zu Vergleichszwecken vorzunehmen.*

In den letzten drei Geschäftsjahren hat die Emittentin die folgenden Beträge pro Aktie ausgeschüttet:

2017: 89,3 Euro Cent pro Aktie.

2018: 27,9 Euro Cent pro Aktie.

2019: 72,8 Euro Cent pro Aktie.

Die in der Vergangenheit ausgeschütteten Dividenden lassen keine Rückschlüsse auf die in der Zukunft auszuschüttenden Dividenden zu. Die zukünftige Ausschüttung von Dividenden durch die Emittentin hängt von ihrer Ertragslage, ihrer finanziellen Lage und anderen Faktoren, einschließlich ihres Barmittel- und Liquiditätsbedarfs, ihrer Zukunftsaussichten sowie steuerlicher, regulatorischer und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen ab.

**18.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren**

Innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Billigung dieses Prospekts lagen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren vor, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngerer Zeit ausgewirkt haben. Dies schließt Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, mit ein. Weitere Angaben entfallen, weil die Emittentin keine Unternehmen konsolidiert.

**18.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin**

Mit Wirkung vom 01.11.2018 wurde der spaltungsrelevante Bankbetrieb der Emittentin auf die Treugeberin sowie die spaltungsrelevanten Beteiligungen von der Emittentin auf die sBAU Holding GmbH im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG abgespalten (siehe in diesem Zusammenhang insbesondere Seite 100ff. der Angaben zur Emittentin).

Außerdem sehen sechs von der Emittentin begebene Wohnbauanleihen ein einseitiges Kündigungsrecht zugunsten der Emittentin vor, welches nach rezenter oberstgerichtlicher Rechtsprechung unzulässig ist. Derartige Kündigungsrechte verstoßen gegen das Konsumentenschutzgesetz. Dieser Umstand führt seit dem 31.12.2018 vor dem Hintergrund des derzeitigen Zinsumfelds zu einer Verringerung des Nettozinsertrags der Emittentin aus den betroffenen Wohnbauanleihen.

Mit 28.01.2020 hat die Hauptversammlung der Emittentin eine ordentliche Kapitalherabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 20.356.000,00 auf EUR 5.000.000,00 beschlossen. Die Rückzahlung des Herabsetzungsbetrags von

EUR 15.356.000,00 an die Alleinaktionärin erfolgt frühestens nach Ablauf der sechsmonatigen Frist des Gläubigeraufrufes. Diese Frist hat am 04.02.2020 begonnen. Die Rückzahlung des Herabsetzungsbetrags von EUR 15.356.000,00 an die Alleinaktionärin führt zu einem Abfluss von liquiden Mitteln, welcher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen kann.

Seit dem 31.12.2019 gibt es darüber hinaus keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin. Weitere Angaben entfallen, weil die Emittentin keine Unternehmen konsolidiert.

## **19. WEITERE ANGABEN**

### **19.1 Aktienkapital**

#### **19.1.1 Höhe des ausgegebenen Kapitals und für jede Gattung des Aktienkapitals**

a) der Gesamtbetrag des genehmigten Aktienkapitals der Emittentin

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 betrug der Gesamtbetrag des genehmigten Aktienkapitals der Emittentin EUR 20.356.000. Mit 28.01.2020 hat die Hauptversammlung der Emittentin eine ordentliche Kapitalherabsetzung beschlossen, sodass der Gesamtbetrag des genehmigten Aktienkapitals der Emittentin nunmehr EUR 5.000.000,00 beträgt.

b) Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien sowie der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Aktien

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 betrug das Grundkapital der Emittentin EUR 20.356.000. Mit 28.01.2020 hat die Hauptversammlung der Emittentin eine ordentliche Kapitalherabsetzung beschlossen, sodass das Grundkapital der Emittentin nunmehr EUR 5.000.000,00 beträgt. Das Grundkapital der Emittentin setzt sich aus 2.800.000 auf Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,79 zusammen. Es sind 2.800.000 Aktien ausgegeben, die alle voll eingezahlt sind.

c) Nennwert pro Aktie bzw Meldung, dass die Aktien keinen Nennwert haben

Die Aktien der Emittentin sind Stückaktien und haben keinen Nennwert.

d) Abgleich zwischen der Zahl der ausstehenden Aktien, zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres.

Wurde mehr als 10 % des Kapitals während des Zeitraums auf den sich die historischen Finanzinformationen beziehen, mit anderen Aktiva als Barmitteln eingezahlt, so ist dies anzugeben.

Weder zu Beginn noch zum Ende des Geschäftsjahres 2019 gab es ausstehende Aktien.

#### **19.1.2 Aktien, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind**

Sämtliche Aktien der Emittentin sind Bestandteil ihres Eigenkapitals.

#### **19.1.3 Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden**

Die Emittentin hält keine Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind,

selbst. Solche Aktien werden auch nicht namens der Emittentin gehalten.

#### **19.1.4** *Konvertierbare, umtauschbare Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen*

Die Emittentin hat in den Geschäftsjahren 1994 bis 2019 Wandelschuldverschreibungen gemäß dem WohnbauförderG im Gesamtnennbetrag von ATS 4.596.390.000,00 und € 3.492.341.900,00 ausgegeben. Davon wurden bereits ATS 4.596.390.000,00 und € 1.867.643.000,00 getilgt oder vorzeitig stillgelegt. Somit befinden sich zum 31.12.2019 begebene Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 1.624.698.900,00 im Umlauf.

Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von € 1.624.698.900,00 aus Emissionen der Jahre 2004 bis 2019 berechtigen zur Wandlung in Partizipationsrechte gemäß § 23 (4) und (5) BWG im Gesamtnennbetrag von € 214.964.603,70.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 20.150.000,00 ausgegeben.

#### **19.1.5** *Akquisitionsrechte; genehmigtes, aber noch nicht ausgegebenes Kapital; Kapitalerhöhung; Kapitalherabsetzung;*

Es bestehen neben den gesetzlichen Bezugsrechten der Aktionäre und allfälliger Inhaber von Partizipationskapital der Emittentin keine Bezugsrechte auf künftig zu begebende Aktien oder Partizipationsrechte der Emittentin.

Bei Feststellung der Satzung der Emittentin am 17.2.1994 wurde beschlossen, dass das Grundkapital der Emittentin um Nominale ATS 35.000.000,00 (in Worten: Schilling fünfunddreißig Millionen; entspricht etwa EUR 2.543.549,20) durch Ausgabe von bis zu 350.000 Stück auf Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nominale von je ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27) bedingt erhöht wird. Die Kapitalerhöhung wird vom Vorstand nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von der Emittentin begebener Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

In den außerordentlichen Hauptversammlungen der Emittentin vom 26.5.1994 und vom 7.9.1994 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu ATS 70.000.000,00 (in Worten: Schilling sieben Millionen; entspricht etwa EUR 5.087.098,39) durch Ausgabe von bis zu 700.000 Stück auf Inhaber lautende 4 %ige Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nennbetrag von je ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27) beschlossen, welche nur insoweit durchgeführt werden soll, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, deren Ausgabe zu Punkt 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 26.5.1994 beschlossen wurde, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

In den außerordentlichen Hauptversammlungen der Emittentin vom 26.5.1994 und vom 7.9.1994 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu ATS 35.000.000,00 (in Worten: Schilling fünfunddreißig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 350.000 Stück auf Inhaber lautende 4 %ige Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nennbetrag von je ATS 100,00 beschlossen, die nur insoweit durchgeführt werden soll, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 26.4.2001 für unbestimmte Dauer ermächtigt, Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 29.080.000,00 (in Worten: Euro neunundzwanzig Millionen achtzigtausend) durch Ausgabe von 4.000.000 Stück Partizipationsscheinen im Nominale von je EUR 7,27, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 16.4.2009 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 8.4.2010 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 14.4.2011 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 13.6.2012 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 23.4.2013 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 25.4.2014 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 13.4.2015 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 29.6.2016 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in

Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 20.4.2017 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 11.4.2018 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 4.4.2019 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28.1.2020 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft durch eine ordentliche Herabsetzung gemäß § 175 Aktiengesetz auf EUR 5.000.000,00 zu reduzieren.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 5.6.2020 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

**19.1.6** *Angaben, ob auf den Anteil eines Mitglieds der Gruppe ein Optionsrecht besteht oder ob bedingt oder bedingungslos vereinbart wurde, einen Anteil an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über solche Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben.*

Trifft nicht zu. Die Emittentin konsolidiert keine Unternehmen.

**19.1.7** *Entwicklung des Aktienkapitals*

Siehe 19.1.5 der Angaben zur Emittentin.

## **19.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft**

**19.2.1** *Register und Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, sowie eine kurze Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der aktuellen Satzung und den aktuellen Statuten der Gesellschaft verankert sind*

Die Emittentin ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 81026 g eingetragen und hat .den LEI 529900W1I85304TUK855.

Die Zielsetzungen der Emittentin sind in § 2 ihrer Satzung wie folgt dargestellt:

Zweck der Emittentin ist die Finanzierung oder Errichtung von Wohnbauten im Sinne des

WohnbauförderG, in diesem Zusammenhang insbesondere die Ausübung der im Geschäftsüberblick oben (ab Seite 99 dieses Prospekts) angeführten Bankgeschäfte.

Für diesen Zweck ist Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft die Ausgabe von (i) fundierten Bankschuldverschreibungen, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, gem § 1 Abs 1 Z 9 BWG und (ii) festverzinslichen Wertpapieren, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gem § 1 Abs 1 Z 10 BWG, jeweils eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt, sowie sonstige mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten.

Der Unternehmensgegenstand umfasst im Rahmen von Hilfs- und Nebentätigkeiten, somit nicht schwerpunktmäßig, ferner:

- Den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten, auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, insbesondere der Wohnbauten, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen.
- Den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen.
- Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen im In- und Ausland zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften zu errichten.

#### **19.2.2** *Gibt es mehr als eine Gattung vorhandener Aktien, Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Gattung gebunden sind*

Mit jeder Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.

#### **19.2.3** *Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der Emittentin sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u.U eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirken.*

Die Übertragung der Namensaktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin gebunden.

## **20. WESENTLICHE VERTRÄGE**

Die Emittentin hat folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

### ***Treuhandvertrag Neugeschäft***

Die Emittentin und die Treugeberin haben hinsichtlich der gegenständlichen Emission sowie künftiger Emissionen einen Treuhandvertrag abgeschlossen, wonach die Emittentin Wandelschuldverschreibungen treuhändig für die Treugeberin als wirtschaftlich Berechtigte und Verpflichtete gibt und die Emittentin lediglich das Gestionsrisiko trägt.

Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von der Emittentin an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Treugeberin ist aus dem Treuhandvertrag verpflichtet, der Emittentin die für die Bedienung der Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig zu überweisen.

#### ***Treuhandvertrag Altgeschäft***

Die Emittentin und die Treugeberin haben mit Wirksamkeit der Abspaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin einen Treuhandvertrag bezüglich der bereits von der Emittentin ausgegebenen Wohnbauanleihen abgeschlossen. Dieser Treuhandvertrag entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Treuhandvertrag betreffend das Neugeschäft.

#### ***Rahmenvertrag betreffend das Listing von Schuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen und Bestellung der Zahlstelle***

Die Emittentin hat im Oktober 2010 rückwirkend mit 1.1.2009 mit der Erste Group Bank einen Rahmenvertrag in Zusammenhang mit der Begebung von Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Weiters kann der Vertrag aus wichtigem Grund unter Setzung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist von jeder der Parteien außerordentlich gekündigt werden.

Nach den Bestimmungen dieses Vertrags beauftragt die Emittentin die Erste Group Bank für die Laufzeit des Vertrags exklusiv, hinsichtlich aller von der Emittentin zu begebenden auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, deren Notierung an der Wiener Börse vorgesehen ist, das Listing an der Wiener Börse durchzuführen und im Rahmen deren Begebung als Zahlstelle vorzugehen.

Die Erste Group Bank gibt keine Übernahmegarantie für Emissionen der Emittentin ab, sondern verkauft die vertragsgegenständlichen Wertpapiere im Namen und auf Rechnung der Emittentin. Die Erste Group Bank erhält von der Emittentin eine marktübliche und angemessene Provision.

Die Emittentin bestellt die Erste Group Bank als ihre Zahlstelle hinsichtlich der Emissionen, für die die Erste Group Bank als Listing-Agent tätig ist. Für die Dienstleistungen der Erste Group Bank schuldet ihr die Emittentin marktübliche und angemessene Kommissionen und alle Barauslagen, die ihr in angemessener Weise in ihrer Funktion als Zahlstelle erwachsen sind.

#### ***Rahmenvertrag über die Erbringung von Leistungen und Service Level Agreements mit der Erste Bank***

Die Emittentin hat mit der Erste Bank im Mai 2014 einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser bildet das Rahmenregelwerk für bestimmte von der Erste Bank für die Emittentin zu erbringende Tätigkeiten. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einseitiger, schriftlicher Erklärung sechs Monate nach Ablauf des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats gekündigt werden.

Die Emittentin hat mit der Erste Bank verschiedene Service Level Agreements abgeschlossen. Darin werden die von der Erste Bank für die Emittentin zu erbringenden Tätigkeiten im Detail geregelt. Die Service Level Agreements umfassen die Leistungen hinsichtlich des strategischen Risikomanagements der Emittentin.

Die Erste Bank erhält für die von ihr erbrachten Dienstleistungen ein marktübliches und angemessenes Entgelt, das von den Parteien jeweils einvernehmlich für das folgende Kalenderjahr festgelegt wird.

#### ***Dienstleistervereinbarung hinsichtlich der Teilnahme am Asset/Liability Committee***

Die Emittentin hat mit der Erste Bank im Oktober 2017 eine Dienstleistervereinbarung hinsichtlich der Teilnahme am Asset/Liability Committee abgeschlossen. Die Vereinbarung erlischt mit Ausscheiden aus dem Asset/Liability Committee. Die Erbringung der Leistungen hinsichtlich der Teilnahme im Asset/Liability Committee der Erste Bank an die Emittentin erfolgt unentgeltlich.

#### ***Service Level Agreement hinsichtlich Wertpapierabwicklung***

Die Emittentin hat ein Service Level Agreement (SLA) mit der Erste Group Bank für die Abwicklung von Wertpapierabrechnungen und der Depotverwaltung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Für die Leistungen der Erste Group Bank wird der Emittentin ein marktübliches und angemessenes Entgelt verrechnet.

#### ***Service Level Agreement hinsichtlich Compliance und Geldwäscheprävention***

Die Emittentin hat im Dezember 2018 zwei Service Level Agreements (SLA) mit der Erste Group Bank auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Diese Verträge regeln die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich Compliance und Geldwäscheagenden.

Die Erste Group Bank erhält für die von ihr erbrachten Dienstleistungen ein marktübliches und angemessenes Entgelt, das von den Parteien jeweils einvernehmlich für das folgende Kalenderjahr festgelegt wird.

#### ***Rahmenvertrag über die Erbringung von Leistungen und Service Level Agreements mit der EGS***

Die Emittentin hat mit der EGS einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser bildet das Rahmenregelwerk für bestimmte von der EGS für die Emittentin zu erbringende Tätigkeiten. Die Emittentin hat mit der EGS ein Service Level Agreement hinsichtlich der Abwicklung des Rechnungswesens abgeschlossen. Diese Tätigkeiten stellen für die Emittentin wesentliche Unternehmensbereiche dar, weshalb die vertragskonforme Erbringung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten durch die EGS von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sein wird. Des Weiteren gibt es ein Service Level Agreement hinsichtlich des Personalwesens. Für die Leistungen der EGS an die Emittentin wird ein marktübliches und angemessenes Entgelt verrechnet.

#### ***Vereinbarung über die Interne Revision***

Die Emittentin hat mit der Erste Bank im März 2002 eine Vereinbarung über die Wahrnehmung der Ziele der internen Revision im Sinne des § 42 BWG durch von der Erste Bank zur Verfügung gestellte Mitarbeiter abgeschlossen. Die Abrechnung des Einsatzes

der von der Erste Bank abgestellten Mitarbeiter erfolgt durch die Erste Bank auf Basis von marktüblichen und angemessenen Tagsätzen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei zum Jahresultimo unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

***Darüber hinaus sind für die Emittentin folgende Syndikatsverträge von Bedeutung:***

Die Erste Stiftung hat mit (i) der Sparkassenstiftung und den Anteilsverwaltungssparkassen, (ii) den Sparkassen, (iii) der CaixaBank S.A. und (iv) der Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung– Vienna Insurance Group Syndikatsverträge betreffend die Aktien an Erste Group Bank abgeschlossen. Diese Syndikatsverträge begründen jeweils Unterordnungssyndikate, die den jeweiligen Syndikatspartner der Erste Stiftung dazu verpflichten, bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern seine Stimmrechte so wie die Erste Stiftung auszuüben. Darüber hinaus sehen die Syndikatsverträge die Einrichtung eines Monitoringsystems vor, um ein unbeabsichtigtes Creeping-in gemäß § 22 Abs 4 ÜbG zu vermeiden. Die Erste Stiftung kann aufgrund der ihr in Summe zurechenbaren Aktien (30,39 %) maßgeblichen Einfluss auf die Erste Group Bank nehmen.

## **21. VERFÜGBARE DOKUMENTE**

Kopien der folgenden Dokumente können in Papierform während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (der Prospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang gültig) während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, und am Sitz der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich eingesehen werden:

- (a)** die Satzung der Emittentin;
- (b)** der Prospekt; und
- (c)** die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017 jeweils gemeinsam mit den Prüfungsberichten über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung und dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Die Website, auf der die Dokumente gemäß (a) und (c) eingesehen werden können ist unter folgendem Link aufrufbar: [https://www.swohnbaubank.at/de/ueber\\_die\\_s-wohnbaubank/finanzinformationen](https://www.swohnbaubank.at/de/ueber_die_s-wohnbaubank/finanzinformationen).

Die Website, auf der das Dokument gemäß (b) eingesehen werden kann ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen>.

# ANGABEN ZUR TREUGEBERIN

## 1. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

### 1.1 Nennung aller Personen, die für die im Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung bzw. für bestimmte Teile der im Prospekt genannten Angaben verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Teile anzugeben. Handelt es sich um natürliche Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Treugeberin gehören, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 286283 f, übernimmt (neben der Emittentin) die Haftung für die Abschnitte und Angaben dieses Prospekts, die sich auf die Treugeberin beziehen (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“) und die darin enthaltenen Informationen. Die Treugeberin bestätigt, diese Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

### 1.2 Sorgfaltserklärung der Treugeberin

Die Treugeberin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“), ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

### 1.3 Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt

Dieser Prospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen.

### 1.4 Angaben vonseiten Dritter

Trifft nicht zu.

### 1.5 Erklärung über die Billigung

Die Treugeberin erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die FMA als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte.

## **2. ABSCHLUSSPRÜFER**

### **2.1 Abschlussprüfer, die für den von den historischen Finanzinformationen der Treugeberin abgedeckten Zeitraum zuständig waren**

Der Sparkassen-Prüfungsverband, 1100 Wien, Am Belvedere 1 hat die Jahresabschlüsse der Treugeberin zum 31.12.2019 und 31.12.2018 geprüft und am 17.02.2020 bzw. am 26.02.2019 jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Treugeberin für das Geschäftsjahr 2019 auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer waren Herr Mag. Gerhard Margetich sowie Herr Mag. Martin Ziegler. Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Treugeberin für das Geschäftsjahr 2018 auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer waren Herr Mag. Gerhard Margetich sowie Herr MMag. Stephan Lugitsch.

### **2.2 Abberufung, Nicht-Wiederbestellung, Mandatsrücklegung von Abschlussprüfern während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums**

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums wurden keine Abschlussprüfer abberufen oder nicht wieder bestellt noch haben sie ihr Mandat niedergelegt.

## **3. RISIKOFAKTOREN**

Siehe den Abschnitt "Risiken in Bezug auf die Treugeberin und ihre Geschäftstätigkeit im Kapitel "Risikofaktoren" ab Seite 26 dieses Prospekts. In jeder Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Treugeberin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Treugeberin und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt. Die Risikofaktoren werden durch den Inhalt des Registrierungsformulars bestätigt.

## **4. ANGABEN ZUR TREUGEBERIN**

### **4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Treugeberin**

#### **4.1.1 *Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Treugeberin***

Der juristische Name der Treugeberin lautet "Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG". Die Treugeberin führt den kommerziellen Namen "Erste Bank".

#### **4.1.2 *Ort der Registrierung der Treugeberin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgererkennung (LEI)***

Die Treugeberin ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 286283 f eingetragen. Die Treugeberin hat den LEI 549300HUKIA1IZQHFZ83.

#### **4.1.3 *Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Treugeberin, soweit diese nicht unbefristet ist.***

Die Treugeberin wurde am 13.12.2006 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

#### **4.1.4 *Sitz und Rechtsform der Treugeberin, Rechtsordnung, unter der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website der Treugeberin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht teil***

*des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.*

Die Treugeberin hat ihren Sitz in Wien, Österreich, wo sie auch gegründet wurde. Die Geschäftsanschrift der Treugeberin lautet Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. Die Geschäftsleitung der Treugeberin befindet sich an der Adresse Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. Die Telefonnummer der Treugeberin lautet +43 (0) 50100 20111.

Der Hauptort ihrer Geschäftstätigkeit ist mit dem Sitz identisch. Die Treugeberin ist eine österreichische Aktiengesellschaft und unterliegt österreichischem Recht.

**4.1.5** *Jüngste Ereignisse, die für die Treugeberin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Treugeberin relevant sind.*

Insbesondere die COVID-19 Pandemie und ihre Folgen für die Wirtschaft sowie die von Regierungen und Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen werden sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin auswirken. Insbesondere schließt dies die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf erwartete Kreditverluste sowie Auswirkungen auf das Betriebsergebnis und potenzielle Werthaltigkeitsprüfungen des Firmenwerts mit ein. Aufgrund der hohen Unsicherheiten im wirtschaftlichen Umfeld können derzeit keine verlässlichen Schätzungen der finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden.

Darüber hinaus gibt es keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Treugeberin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Treugeberin relevant sind.

**4.1.6** *Angabe der Ratings, die für eine Treugeberin in deren Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.*

Trifft nicht zu.

**4.1.7** *Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Treugeberin seit dem letzten Geschäftsjahr.*

Trifft nicht zu.

**4.1.8** *Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Treugeberin.*

Als klassische Universalbank mit einem traditionellen Schwerpunkt auf Privatkunden, klein- und mittelständische Unternehmen (KMUs) und größere Firmenkunden finanziert die Treugeberin ihre Tätigkeiten aus ihrem Angebot an Dienstleistungen und Produkte für alle finanziellen Bedürfnisse, wobei ihr Kerngeschäft das Einlagengeschäft und die Kreditvergabe ist. Die Treugeberin ist zur Hereinnahme von Partizipationskapital, Ergänzungskapital, nachrangigem Kapital und Hybridkapital, jeweils auch durch Ausgabe von Schuldverschreibungen sowie zur Ausgabe von Kapitalanteilscheinen (Genussrechten nach § 174 Abs. 3 AktG) und wirtschaftlich vergleichbaren Instrumenten berechtigt, wenn die notwendigen Genehmigungen der zuständigen Organe eingeholt wurden.

## **5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**

## 5.1 Haupttätigkeitsbereiche der Treugeberin

### *Haupttätigkeiten*

Die Treugeberin ist eine klassische Universalbank mit einem traditionellen Schwerpunkt auf Privatkunden, klein- und mittelständische Unternehmen (KMUs) und größere Firmenkunden. Als Universalbank bietet die Treugeberin umfangreiche Dienstleistungen und Produkte für alle finanziellen Bedürfnisse an, z.B. Veranlagungs- und Sparformen, Konsum- und Wohnbaufinanzierungen, Privatkonten (inklusive spezieller Konten für Jugendliche und Studenten), bargeldlosen Zahlungsverkehr, Online- und Mobile-Banking-Lösungen, Finanzmarktprodukte und Private-Banking-Leistungen. Kerngeschäft ist das Einlagengeschäft und die Kreditvergabe. Hierbei konzentriert sich die Treugeberin auf Privatkunden, Firmenkunden sowie die öffentliche Hand.

Die Treugeberin hat wesentliche Unternehmensbereiche in andere Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausgelagert und innerhalb der Erste Bank Gruppe Serviceverträge abgeschlossen auf deren Basis sie Serviceleistungen insbesondere in den Bereichen (i) IT-Systeme, (ii) Zahlungsverkehr, und (iii) Wertpapier- und Kreditabwicklung von anderen Unternehmen der Erste Bank Gruppe bezieht. Die Treugeberin erbringt darüber hinaus auch selbst Leistungen an andere Gesellschaften innerhalb der Erste Bank Gruppe insbesondere im Bereich des Risikomanagements und der Revision.

### *Neue Produkte und/oder Dienstleistungen*

Im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung des elektronischen Banking sowie digitaler Vertriebskanäle legt die Treugeberin nicht nur auf den direkten Kundenkontakt in der Filiale besonderen Wert, sondern richtet ihr Augenmerk auch auf technische Entwicklungen und Innovationen, um die Kundenerwartungen den jeweiligen technischen Standards entsprechend zu erfüllen. Für diese Zwecke wurde unter anderem das digitale Banking-System "George" entwickelt, das Bankgeschäfte im Internet kundenfreundlich gestalten soll.

### *Wichtigste Märkte, auf denen die Treugeberin tätig ist*

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Treugeberin liegt in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland. Die Treugeberin serviziert darüber hinaus Kunden im gesamten Bundesgebiet Österreichs. Kunden im Ausland stellen keine Zielgruppe für die Treugeberin dar.

## 5.2 Grundlage für etwaige Angaben der Treugeberin zu ihrer Wettbewerbsposition

Die Treugeberin macht in diesem Prospekt keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition.

## 6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

### 6.1 Beschreibung wesentlicher Kredit- und Finanzinstitute der Treugeberin

Die Treugeberin konsolidiert keine Unternehmen ist jedoch Teil der Kreditinstitutsgruppe der Erste Group Bank. Die Treugeberin ist zudem an folgenden Kredit- und Finanzinstituten wesentlich beteiligt (Beteiligungsanteil >20%):

"Wohnungseigentümer" Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.	20,3
ACP Financial Solutions GmbH	75,0
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	39,2
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	95,0
Erste Asset Management GmbH	26,9
Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH	100,0
EWU Wohnbau Unternehmensbeteiligungs-GmbH	20,2
F & S Leasing GmbH	100,0
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft "Austria" Aktiengesellschaft	20,0
Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft	25,0
Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.	50,0
Österreichisches Volkswohnungswerk, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	100,0
ÖWB Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	25,6
s Wohnbaubank AG	100,0
Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft	100,0
Sparkassen IT Holding AG	31,1
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	75,0
UBG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.	100,0
Sparkasse Mühlviertel-West Bank Aktiengesellschaft	40,0
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	25,0
EBB Beteiligungen GmbH	100,0
STUWO Gemeinnützige Studentenwohnbau Aktiengesellschaft	50,5
Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck	75,0

Quelle: Treugeberin

## 6.2 Abhängigkeit von Unternehmen der Erste Bank Gruppe

Wichtige Unternehmensbereiche wurden von der Treugeberin durch Outsourcingverträge an andere Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausgelagert. Hierzu zählen etwa IT-Systeme, Zahlungsverkehr, Wertpapier- und Kreditabwicklung und andere wesentliche Geschäftsbereiche der Treugeberin. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Treugeberin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Treugeberin.

## 7. TRENDINFORMATIONEN

### 7.1 Veränderungen in den Aussichten der Treugeberin

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, hat es keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Treugeberin gegeben. Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden, hat es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe gegeben.

### 7.2 Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich wesentlichen Einfluss auf die Aussichten der Treugeberin haben

Die globale und nationale Entwicklung der Finanzmärkte hat auf die Geschäftstätigkeit der Treugeberin als Kreditinstitut einen wesentlichen Einfluss. Eine besonders prägende Auswirkung hat das historisch niedrige Zinsniveau auf die Banken und ihre Privat- und Geschäftskunden. Zudem stand die Treugeberin in den vergangenen Jahren vor der nachhaltigen Herausforderung der Umsetzung bzw. Vorbereitung auf die neuen oder bevorstehenden regulatorischen und rechtlichen Anforderungen. Weiters beeinflussen die Treugeberin Entscheidungen der österreichischen Gerichte zur Zinsberechnung bei Indikatorenbindung gegenüber Privat- und Kommerzkunden (Negativzinsen). Auch die

Judikatur des EuGH zur Mehrwertsteuerlichen Zusammenschlussregelung beeinflusst die Treugeberin. Die Treugeberin nimmt derzeit gewisse im österreichischen Umsatzsteuergesetz (§ 6 (1) Z 28 UStG) vorgesehene Steuerbefreiungen in Anspruch (sogenannte „Zusammenschlussbefreiung“). Laut EuGH ist diese Befreiung unionsrechtswidrig. Eine unionsrechtskonforme Nachfolgeregelung wurde vom österreichischen Gesetzgeber bis zum Datum dieses Prospekts noch nicht erlassen.

Insbesondere die COVID-19 Pandemie und ihre Folgen für die Wirtschaft sowie die von Regierungen und Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen werden sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin auswirken. Insbesondere schließt dies die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf erwartete Kreditverluste sowie Auswirkungen auf das Betriebsergebnis und potenzielle Werthaltigkeitsprüfungen des Firmenwerts mit ein. Aufgrund der hohen Unsicherheiten im wirtschaftlichen Umfeld können derzeit keine verlässlichen Schätzungen der finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden.

Es liegen der Treugeberin keine weiteren Informationen über wesentliche Trends vor, die sich auf die Treugeberin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.

## 8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Es wird keine Gewinnprognose oder -schätzung in den Prospekt aufgenommen.

## 9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

### 9.1 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management

#### 9.1.1 Vorstand

Der Vorstand der Treugeberin besteht aus den folgenden Mitgliedern, die alle am Sitz der Geschäftsleitung der Treugeberin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich erreichbar sind. Die Gesellschaft wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Name	Verantwortlichkeitsbereich	bestellt bis
Dr. Peter Bosek	Herr Bosek ist Vorsitzender des Vorstands der Treugeberin. Er ist verantwortlich für Human Resources, Sparkassen, Revision, Group Secretariat, IT and Operations, Brand Mgmt., Marketing & Communication, Betriebsrat, Gesundheitszentrum sowie Social Banking	30.06.2023
Mag. (FH) Thomas Schaufler CEFA	Herr Schaufler ist Vorstandsmitglied der Treugeberin. Er ist verantwortlich für Private Banking und institutionelle Kunden, Retail Austria, Retail Service Management sowie Product Management & Development.	30.06.2022
MMag. Gerda Holzinger-Burgstaller	Frau Holzinger-Burgstaller ist Vorstandsmitglied der Treugeberin. Sie ist verantwortlich für Compliance und Recht, Strategisches Risiko Management AT, Operatives Risikomanagement, Planung, Controlling und Rechnungswesen, BSM/ALM sowie Strategie und Beteiligungen.	30.06.2022
Willibald Cernko	Herr Cernko ist Vorstandsmitglied der Treugeberin. Er ist verantwortlich für Firmenkunden Österreich, Product and Businessmgmt. Corporates, Immobilien und Wohnbau sowie Großkunden und öffentlicher Sektor.	31.12.2022

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die wichtigsten Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands der Treugeberin außerhalb der Treugeberin, sofern diese für die Treugeberin von Bedeutung sind:

Name	Wichtige Tätigkeiten außerhalb der Funktion bei der Treugeberin	
Dr. Peter Bosek	Erste Group Bank AG Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group sIT Solutions AT Spardat GmbH Sparkassen IT Holding AG Österreichischer Sparkassenverband	Vorstand - Mitglied AR - Zweiter VorStv AR - Vorsitzender AR - Mitglied Vorstand - Mitglied
Mag. (FH) Thomas Schaufler CEFA	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG Erste Asset Management GmbH Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft Salzburger Sparkasse Bank AG Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	AR - Vorsitzender AR - VorsStv. AR - Mitglied AR - Vorsitzender AR - Mitglied
MMag. Gerda Holzinger-Burgstaller	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft Procurement Services GmbH Sparkassen-Haftungs GmbH Haftungsverbund GmbH	AR - Mitglied BR - Mitglied AR - VorStv BR - Mitglied
Willibald Cernko	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft s Wohnbau AG Erste & Steiermärkische Bank d.d.	AR - VorStv AR - Vorsitzender AR - Mitglied AR - VorStv AR - Vorsitzender AR - Vorsitzender

"AR" meint Aufsichtsrat, "BR" meint Beirat

### 9.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Treugeberin besteht aus den folgenden elf Mitgliedern, die alle am Sitz der Geschäftsleitung der Treugeberin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich erreichbar sind:

Name	Hauptberuf	Stellung	bestellt bis
Dipl.-Ing. Mag. Friedrich Rödler	Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	Vorsitzender	HV 2022
Dr. Georg Winckler	Altrector Universität Wien	Stellvertreter des Vorsitzenden	HV 2022 (*satzungsmäßiges Ausscheiden am 27.9.2020)
MMag. Ingo Bleier	Vorstandsmitglied Erste Group Bank AG	Mitglied	HV 2022
Mag. Alexandra Habeler-Drabek	Vorstandsmitglied Erste Group Bank AG	Mitglied	HV 2022
Dr. Roman Dopler	Vorstandsmitglied Sparkasse Baden	Mitglied	HV 2022
Harald Giesinger	Vorstandsmitglied der Dornbirner Sparkasse Bank AG	Mitglied	HV 2022
Gabriele Semmelrock-Werzer	Vorstandsmitglied der Kärntner Sparkasse AG	Mitglied	HV 2022
Ilse Fetik	Betriebsratsvorsitzende Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Mitglied	baw.
BSc, BA Julia Böhm	Bankangestellte/Betriebsratsmitglied Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Mitglied	baw.

Christian Tschabitscher	Bankangestellter/Betriebsratsmitglied Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Mitglied	baw.
Kurt Zangerle	Bankangestellter/Betriebsratsmitglied Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Mitglied	baw.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die wichtigsten Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats der Treugeberin außerhalb der Treugeberin, sofern diese für die Treugeberin von Bedeutung sind:

Name	Wichtige Tätigkeiten außerhalb der Funktion bei der Treugeberin
Dipl.-Ing. Mag. Friedrich Rödler	Aufsichtsratsvorsitzender: Erste Group Bank AG; Vorsitzender HV: Sparkassen-Prüfungsverband Aufsichtsratsmitglied: Erste Bank Hungary Zrt Aufsichtsratsmitglied: Abschlussprüferaufsichtsbehörde Vorstandsmitglied: Umdasch Group AG
Dr. Georg Winckler	Universitätsrat Universität Wien
MMag. Ingo Bleier	Aufsichtsratsmitglied: Oesterreichische Kontrollbank AG Aufsichtsratsmitglied: Erste & Steiermärkische Bank d.d. Management Board Mitglied: Erste Bank a.d., Novi Sad Vorstandsmitglied: Erste Group Bank AG
Mag. Alexandra Habeler-Drabek	Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende: Banca Comerciala Romana SA Aufsichtsratsmitglied: Prva stavebna sporitelna, a.s. Board of directors Mitglied: Erste Bank Hungary Zrt Vorstandsmitglied: Erste Group Bank AG
Dr. Roman Dopler	Vorstandsmitglied: Sparkasse Baden Geschäftsführer: s Finanzservice Gesellschaft m.b.H.
Harald Giesinger	Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender: Sparkasse Bregenz Bank Aktiengesellschaft Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender: Dornbirner Seilbahn AG Stellvertretender Vorstandsvorsitzender: Dornbirner Sparkasse Bank AG Geschäftsführer: Sparkassen Bankbeteiligungs GmbH
Gabriele Semmelrock-Werzer	Vorstandsmitglied: Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende: Banka Sparkasse d.d. Aufsichtsratsmitglied: Die Kärntner Sparkasse-Förderungsgesellschaft für den Bezirk Hermagor Gesellschaft m.b.H. Aufsichtsratsmitglied: Vienna Insurance Group AG Wiener Versicherung Gruppe Aufsichtsratsmitglied: Erste Asset Management GmbH Vorstandsmitglied: Österreichischer Sparkassenverband Aufsichtsratsvorsitzende: Sparkassen-Haftungs GmbH
Ilse Fetik	Aufsichtsratsmitglied: DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
Kurt Zangerle	-
Christian Tschabitscher	-
BSc. BA Julia Böhm	-

### 9.1.3 Staatskommissäre

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 BWG hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Ein Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre entsandt:

Name	Funktionsantritt	Stellung
Mag. Bartsch Wolfgang	01.12.2018	Staatskommissär
MMag. Kremser Michael	01.12.2018	Staatskommissär-Stellvertreter

Gemäß § 76 Abs 4 BWG ist der Staatskommissär und dessen Stellvertreter von der Treugeberin zu den Hauptversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu übersenden. Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der in § 76 Abs 4 BWG genannten Organe, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Treugeberin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig. Beschlüsse eines in § 76 Abs 4 BWG genannten Organs, die außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefasst werden, sind sogleich dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall können der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter Einspruch nur schriftlich binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses erheben.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Treugeberin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung der in § 76 Abs 5 BWG genannten Aufgaben erforderlich ist. Unterlagen, die den Sitzungsteilnehmern der in § 76 Abs 4 BWG genannten Organe zur Verfügung stehen, sind ihnen spätestens zwei Bankarbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Treugeberin gegenüber deren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jeweils nach Ende eines jeden Quartals des Geschäftsjahres sowie einmal jährlich über das gesamte Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

## **9.2 Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen**

Potentielle Interessenkonflikte der in Punkt 9.1.1 und 9.1.2 der Angaben zur Treugeberin genannten Personen zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen darin, dass die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Treugeberin innerhalb der Sparkassengruppe bzw. der Erste Bank Gruppe weitere Funktionen inne haben.

Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Treugeberin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der in Punkt 9.1 der Angaben zur Treugeberin genannten Personen gegenüber der Treugeberin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

## **10. HAUPTAKTIONÄRE**

### **10.1 Aktionäre der Treugeberin sowie unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse**

Das Grundkapital der Treugeberin beträgt EUR 587.924.000 und ist in 587.924.000 auf Namen lautende Stückaktien zerlegt. Diese werden zur Gänze von der Erste Group Bank gehalten. Zur Darstellung der Aktionärsstruktur der Erste Group Bank AG wird auf Punkt 16.3 der Angaben zur Emittentin verwiesen.

Die Erste Stiftung kann aufgrund der ihr in Summe zurechenbaren Aktien (30,39 % Kapitalanteile per 31.03.2020) maßgeblichen Einfluss auf die Erste Group Bank und damit auch mittelbar auf die Treugeberin nehmen.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Treugeberin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden. Nach Auffassung des Vorstandes der Treugeberin bietet das österreichische Gesellschaftsrecht ausreichenden Schutz gegen einen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligung.

### **10.2 Vereinbarungen, die zu einer Veränderung bei der Beherrschung der Treugeberin führen können**

Der Treugeberin sind derzeit keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Beherrschung der Treugeberin führen könnte.

## **11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER TREUGEBERIN**

### **11.1 Historische Finanzinformationen**

Die geprüften Jahresabschlüsse der Treugeberin zum 31.12.2019 und 31.12.2018 jeweils gemeinsam mit den Prüfungsberichten über die Kapitalflussrechnung und den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Die durch Verweis aufgenommenen Dokumente sind auf der Website der Treugeberin unter <https://www.sparkasse.at/erstebank/wir-ueber-uns> verfügbar und können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Treugeberin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich kostenlos bezogen werden.

## **11.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen**

Trifft nicht zu.

## **11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**

### **11.3.1 Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden**

Der Sparkassen-Prüfungsverband, 1100 Wien, Am Belvedere 1 hat den Jahresabschluss der Treugeberin zum 31.12.2019 und 31.12.2018 geprüft und am 17.02.2020 bzw. 26.02.2019 jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

### **11.3.2 Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden**

Das Registrierungsformular enthält keine weiteren Informationen, die von Abschlussprüfern geprüft wurden.

### **11.3.3 Wurden die Finanzinformationen im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Treugeberin entnommen, so sind die Quelle dieser Informationen und die Tatsache anzugeben, dass die Informationen ungeprüft sind**

Trifft nicht zu.

## **11.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren**

Innerhalb der letzten zwölf Monate vor Erstellung dieses Prospekts lagen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren vor, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Treugeberin auswirken bzw. in jüngerer Zeit ausgewirkt haben. Dies schließt Verfahren, die nach Kenntnis der Treugeberin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, mit ein. Weitere Angaben entfallen, weil die Treugeberin keine Unternehmen konsolidiert.

## **11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Treugeberin**

Mit Wirkung vom 01.11.2018 wurde der spaltungsrelevante Bankbetrieb der Emittentin auf die Treugeberin im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG abgespalten (siehe in diesem Zusammenhang insbesondere Punkte 5.3 der Angaben zur Emittentin). Seit dem 31.12.2019 gibt es darüber hinaus keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Treugeberin. Weitere Angaben entfallen, weil die Treugeberin keine Unternehmen konsolidiert.

## **12. WEITERE ANGABEN**

### **12.1 Aktienkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 587.924.000,00 und ist auf Namen lautende Stückaktien aufgeteilt. Das Grundkapital ist hinsichtlich eines Betrages von EUR 582.524.000,00 durch Sacheinlage gemäß Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 16. April 2008 aufgebracht. Die Erste Group Bank AG (vormals: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG), Wien, FN 33209 m, hat als Gegenstand der Sacheinlage in die Gesellschaft 570.000 Stück auf Namen lautende Stückaktien an der

Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, Wien, FN 38732 i, 449.231 Stück auf Namen lautende Stückaktien an der Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft, Salzburg, FN 34761 w, sowie einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 986.701,20 an der AVS Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Innsbruck, FN 172343 x, eingebracht und hat dafür als Gegenleistung 582.524.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien erhalten.

## 12.2 Satzungen und Statuten der Gesellschaft

Die Treugeberin ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 286283 f eingetragen. Die Treugeberin hat den LEI 549300HUKIA1IZQHFZ83.

Die Zielsetzungen der Treugeberin sind in § 2 ihrer Satzung wie folgt dargestellt:

- Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes, des Bauspargeschäftes und der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen. Die Gesellschaft ist zur treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen gemäß § 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes berechtigt.
- die Durchführung der Tätigkeiten eines Finanzinstitutes gemäß § 1 Abs. 2 BWG und sonstiger Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 3 BWG;
- das Versicherungsvermittlungsgeschäft als Versicherungsagent und Versicherungsmakler und die Beratung in Versicherungsangelegenheiten;
- die Vermietung und Verpachtung von eigenen Liegenschaften und Mobilien;
- der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art im In- und Ausland;
- das Theaterkartenbürogewerbe;
- den Vertrieb von Spielanteilen behördlich bewilligter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen der österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, und solchen gemäß §§ 6-8 Glücksspielgesetz;
- die Vermittlung von Nichtbankgeschäften aller Art;
- alle Geschäfte, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand und Geschäftszweig der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder mit ihm im Zusammenhang stehen;

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen, Tochtergesellschaften zu gründen, sowie Konzern- und sonstige Unternehmensverträge zu schließen.

## 13. WESENTLICHE VERTRÄGE

### *Haftungsverbund*

Im Jahr 2002 formte der Großteil der Mitglieder der Sparkassengruppe den sogenannten "Haftungsverbund" gemäß einer "Grundsatzvereinbarung" ("**Haftungsverbund 1**"). Der Haftungsverbund 1 basiert auf den Gedanken einer gemeinsamen Marketingstrategie und der Zusammenarbeit der einzelnen Mitglieder der Sparkassengruppe, wobei ihm drei Säulen zu Grunde liegen:

- Ein einheitliches Geschäftsmodell sowie ein einheitlicher Marktauftritt, einschließlich unter anderem eine gemeinsame Produktentwicklung und Zentralisierungen von Prozessen, eine einheitliche Risikostrategie (einschließlich standardisierter Kreditrisikoeinstufungsmodelle), koordiniertes Liquiditätsmanagement und einheitliche Prüfstandards;
- ein gemeinsames Frühwarnsystem, welches darauf ausgerichtet ist, finanzielle Schwierigkeiten eines Mitglieds der Sparkassengruppe frühzeitig zu erkennen und darüber hinaus unterstützende Maßnahmen, einschließlich des Eingriffs in die jeweilige Geschäftsführung, vorsieht, um im Ergebnis zu verhindern, dass ein betroffenes Mitglied der Sparkassengruppe insolvent wird; und
- die wechselseitige Übernahme von Garantien für bestimmte Verpflichtungen der Mitglieder des Sparkassenverbunds.

In den Jahren 2007 und 2008 schlossen die Erste Bank und alle Mitglieder der Sparkassengruppe (mit Ausnahme der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft) weitere Vereinbarungen, darunter eine (erste) Zusatzvereinbarung mit der Erste Group Bank ("**Haftungsverbund 2**"). Diese Vereinbarungen räumen der Erste Group Bank die Möglichkeit ein, auf vertraglicher Basis beherrschenden Einfluss über die Mitglieder der Sparkassengruppe auszuüben. Diese Vereinbarungen wurden bei der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde als Zusammenschluss angemeldet und von den Wettbewerbsbehörden in diesen Verfahren nicht beanstandet. Dieser Zusammenschluss zielt darauf ab, die Einheitlichkeit und Leistung der Gruppe zu stärken und ist daher insbesondere drauf ausgerichtet, einen gemeinsamen Ansatz im Zusammenhang mit der Entwicklung von Management- und Kontroll-Informationssystemen zu implementieren und zentrale Funktionen zusammenzuführen. Einer Haftungsverbundgesellschaft ("**Haftungsverbund GmbH**") wurden überdies Befugnisse eingeräumt, wie beispielsweise die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, die Genehmigung des jährlichen Budgets und des Investmentplans und die Billigung allgemeiner geschäftspolitischer Grundsatzvorgaben der Aktionäre.

Im Jahr 2013 schlossen die Erste Bank und alle Mitglieder der Sparkassengruppe (einschließlich der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft) eine zweite Zusatzvereinbarung mit der Erste Group Bank ("**Haftungsverbund 3**"). Das Ziel dieser Zusatzvereinbarung, welche am 1. Jänner 2014 in Kraft trat, war die Stärkung der gruppenweiten Steuerung (insbesondere betreffend Risikomanagement, Liquiditätsmanagement und Kapitalmanagement), die Einführung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (Artikel 113(7) CRR) und eines Haftungsverbunds (Artikel 4 (1)(127) CRR), um den Vorgaben des Artikels 84(6) CRR zu entsprechen sowie um - im Einklang mit IFRS 10 - die Position der Erste Group Bank in den dem Haftungsverbund 3 zugrunde liegenden Verträgen zu stärken.

Gemäß den Verträgen im Zusammenhang mit dem Haftungsverbund 3 (i.e. die Grundsatzvereinbarung, die Zusatzvereinbarung und die zweite Zusatzvereinbarung), ist die Haftungsverbund GmbH berechtigt, gemeinsame Risikostrategien für die Mitglieder festzulegen und die Einhaltung und Durchsetzung dieser Strategien zu überwachen. Ausschließlich die 48 österreichischen Sparkassen (einschließlich der Erste Bank und der Erste Group Bank, jedoch mit Ausnahme der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft) sind die Gesellschafter der Haftungsverbund GmbH. Dabei kontrolliert die Erste Group Bank die Haftungsverbund GmbH (auch im Zusammenhang mit der Bestellung von Geschäftsführungsmitgliedern) durch ihre Beteiligung im Ausmaß von 63,5 % (welche unmittelbar oder mittelbar durch die Erste Bank - deren Alleinaktionärin die

Erste Group Bank ist und die an der Haftungsverbund GmbH eine Beteiligung im Ausmaß von rund 52,28 % hält - und andere Sparkassen, in denen wiederum die Erste Bank die Mehrheit der Beteiligung hält, vermittelt werden). Die Haftungsverbund GmbH ist dafür verantwortlich (i) Maßnahmen zu beschließen, die dazu dienen, Mitglieder der Sparkassengruppe zu unterstützen, wenn diese in finanzielle Schwierigkeiten geraten, (ii) als Treuhänder des Haftungsverbund 3 Kompensationszahlungen an Kunden vorzunehmen und (iii) gewisse Informations- und Kontrollrechte gegenüber den Mitgliedern des Haftungsverbunds wahrzunehmen.

Der Haftungsverbund 3 wird zum einen durch die Bestimmungen der Verträge des Haftungsverbund 3 bestimmt und zum anderen durch verschiedene andere Rahmenwerke, welche detaillierte Bestimmungen zum Risikomanagement, Treasury, zur internen Kontrolle sowie zum Audit enthalten.

Der Haftungsverbund 3 ist darauf ausgerichtet ein gemeinsames Risikomanagement innerhalb der Sparkassengruppe zu ermöglichen. Dies umfasst die Einführung allgemeiner Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung, die Bestimmung von Risikokapazität eines jeden Mitglieds sowie die Setzung von Risikolimits. Die Haftungsverbund GmbH hat insbesondere folgende Überwachungsrechte: Vorherige Zustimmung zu Bestellungen von Vorstandsmitgliedern der Sparkassen; vorherige Zustimmung zum jährlichen Budget und Investitionsaufwand; vorherige Zustimmung zu signifikanten Änderungen im Geschäftsmodell einer Sparkasse; und für den Fall der fortgesetzten Missachtung von wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen und Regelwerke des Haftungsverbund 3, die Verhängung von Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus dem Haftungsverbund 3.

Die teilnehmenden Sparkassen teilen sich ein IT-System und haben ein gemeinsames Management-Reporting-System. Dies gestattet der Haftungsverbund GmbH auch umfassende Berichte über die Vorgänge und die finanzielle Verfassung jeder teilnehmenden Sparkasse, Daten zu Key Performance Indicators sowie Risikoprofile auf eine einzelne Sparkasse bezogen bzw. auch auf konsolidierter Basis, zu erstellen. Abhängig vom Ausmaß der gesammelten Information werden diese Berichte quartalsweise, monatlich und sogar auf täglicher Basis, erstellt.

Hauptaugenmerk des Haftungsverbund 3 ist jedenfalls das Frühwarnsystem. Falls die implementierten Risikoüberwachungssysteme indizieren, dass eine teilnehmende Sparkasse finanzielle Schwierigkeiten hat, wird die Haftungsverbund GmbH diese Sparkasse benachrichtigen und Fördermaßnahmen besprechen. Bis zum Datum dieses Prospekts konnte der Haftungsverbund 3 auf diese Weise auf relevante Vorfälle reagieren.

Falls ein Mitglied des Haftungsverbund 3 in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollte, so hat die Haftungsverbund GmbH die Möglichkeit, in die Geschäftsführung der betroffenen Sparkasse einzugreifen sowie andere teilnehmende Sparkassen zu verpflichten auf eine von der Haftungsverbund GmbH bestimmte Weise zu unterstützen. Fördernde Maßnahmen werden dann ergriffen, wenn aus Sicht der Haftungsverbund GmbH begründet zu erwartet ist, dass ohne solche Maßnahmen ein Frühinterventionsbedarf besteht, welcher die beaufsichtigende Behörde zur Ergreifung von Maßnahmen verpflichten würde. Solch ein Frühinterventionsbedarf besteht dann, wenn ein Kreditinstitut (welches dem SRM unterliegt) den Kapital- und Liquiditätsanforderungen gemäß CRR nicht oder wahrscheinlich nicht mehr entspricht. Die relevanten Fördermaßnahmen umfassen dabei insbesondere die Implementierung gewisser Restrukturierungsmaßnahmen, die Beiziehung von externen Beratern, den Zuschuss von Liquidität, die Einräumung nachrangiger Darlehen, die Übernahme von Garantien, die Stärkung des Eigenkapitals, die Prüfung des Kreditportfolios und die Umstellung des Risikomanagements. Um diese Maßnahmen zu ergreifen, ist die

Haftungsverbund GmbH berechtigt zu verlangen, dass dem Vorstand einer teilnehmenden Sparkasse, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, zusätzliche Mitglieder beigestellt werden bis die finanziellen Schwierigkeiten gelöst sind oder das entsprechende zusätzliche Mitglied des Vorstands dieser teilnehmenden Sparkasse abberufen und ersetzt ist.

Falls Bedarf an finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen bestehen sollte, hat jede teilnehmende Sparkasse sich verpflichtet, Gelder - nach einem vertraglich vereinbarten Schlüssel - auf Basis des Maximalbetrags gemäß den regulatorischen Anforderungen des Artikels 84(6) CRR zur Verfügung zu stellen. Für den Fall der finanziellen Unterstützung, ist jedes Mitglied des Haftungsverbund 3 nur insofern verpflichtet einen Beitrag zu leisten, als es durch den Beitrag keine auf sich selbst anwendbaren regulatorischen Anforderungen verletzt würde. Außerdem haben die teilnehmenden Sparkassen vereinbart, dass ein Teil der Gelder *ex ante* (in der Form eines Spezialfonds) finanziert sein soll, um eine finanzielle Unterstützung, welche einer Sparkasse in finanziellen Schwierigkeiten auf Geheiß der Haftungsverbund GmbH zukommen soll, zu sichern; dabei hat nur die Haftungsverbund GmbH Zugang zu diesen speziellen Geldmitteln und ist diese verpflichtet sämtliche mögliche Optionen ausgeschöpft zu haben, ehe sie auf diesen Spezialfonds zugreift. Falls eine teilnehmende Sparkasse insolvent werden sollte, verpflichten sich die anderen Mitglieder des Haftungsverbund 3, sämtliche gegenüber Kunden bestehenden Zahlungsverpflichtungen der insolventen Sparkasse (mittelbar, nämlich durch Zwischenschaltung der Haftungsverbund GmbH) zu übernehmen; umfasst sind dabei auch folgende Verpflichtungen: sämtliche Einlagen (wie in § 1(1)(1) BWG definiert);

- sämtliche finanziellen Forderungen basierend auf Guthaben, die aus Geldern auf einem Konto oder Geldern aus temporären Positionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften resultieren und gemäß den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen rückzahlbar sind; und
- sämtliche finanziellen Forderungen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren,

außer die relevanten Beträge werden gegenüber einem Kreditinstitut geschuldet. Diese Haftungsübernahme unterliegt jedenfalls dem entsprechenden Gesamtlimit der Verpflichtung des Mitglieds des Haftungsverbunds.

Für den Fall der Insolvenz einer teilnehmenden Sparkasse hat sich jede teilnehmende Sparkasse verpflichtet Gelder, in der Höhe von 1,5% des jeweiligen RWA, welches auf individueller Basis unter Bezugnahme auf den jüngsten geprüften Jahresabschluss des entsprechenden Mitglieds zu bestimmen ist, zur Verfügung zu stellen, zuzüglich 75% des antizipierten Gewinns vor Steuern des laufenden Geschäftsjahres. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Grundsatzvereinbarung und die Zusatzvereinbarungen zu kündigen, wenn es die Erste Group Bank innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach einem Kontrollwechsel innerhalb der Erste Group Bank darüber verständigt. Ein Kontrollwechsel innerhalb der Erste Group Bank liegt dann vor, wenn mehr als 25% der stimmberechtigten Aktien am Grundkapital der Erste Group Bank durch eine sparkassengruppenfremde Gesellschaft erworben werden. Für den Fall der wirksamen Kündigung der Grundsatzvereinbarung, der Zusatzvereinbarung und/oder der zweiten Zusatzvereinbarung, scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Haftungsverbund 3 aus.

### **Treuhandverträge Neugeschäft**

Die Emittentin und die Treugeberin haben hinsichtlich der gegenständlichen Emission sowie künftiger Emissionen einen Treuhandvertrag abgeschlossen, wonach die Emittentin

Wandelschuldverschreibungen treuhändig für die Treugeberin als wirtschaftlich Berechtigte und Verpflichtete begibt und die Emittentin lediglich das Gestionsrisiko trägt.

Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von der Emittentin an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Treugeberin ist aus dem Treuhandvertrag verpflichtet, der Emittentin die für die Bedienung der Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig zu überweisen.

#### ***Treuhandvertrag Altgeschäft***

Die Emittentin und die Treugeberin haben mit Wirksamkeit der Abspaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin einen Treuhandvertrag bezüglich der bereits von der Emittentin ausgegebenen Wohnbauanleihen abgeschlossen. Dieser Treuhandvertrag entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Treuhandvertrag betreffend das Neugeschäft.

## **14. VERFÜGBARE DOKUMENTE**

Kopien der folgenden Dokumente können in Papierform während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (der Prospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang gültig) während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Treugeberin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, und am Sitz der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich eingesehen werden:

- (a)** die Satzung der Treugeberin;
- (b)** der Prospekt; und
- (c)** die geprüften Jahresabschlüsse der Treugeberin zum 31.12.2019 und 31.12.2018 jeweils mit Kapitalflussrechnung und dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Die Website, auf der die Dokumente gemäß (a) und (c) eingesehen werden können ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://www.sparkasse.at/erstebank/wir-ueber-uns>.

Die Website, auf der das Dokument gemäß (b) eingesehen werden kann ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen>.

<b>Signaturwert</b>	jGn/BYAK8/pfqEgDmHf+yTvHwS4DpO9Z1R0OUvWkAVdZEeX2ApqKrG17EnEXz0DCnGqospikW5PumJA7PuJwdxouMf3YactShYHOTnEc3ICp+3Hf9pSsOvFulIo3q8Sc8bh7OW0yIkbVQnXecB5ofwLb6MzHudp78oo+GsjiEEEXcP78KGS9yGXvUPIlqCz2colbr6iMXJ9wQCLBtsI1L3pClxyxkmm+cQuUaH6NnAWiU/BTqjI3biG7kfr0DD75qV256nxJBGMZD7Wilzyob7ryhEC5DBYB9xUd9b7yx0to6QSum+3IFcqcOC017LdNsZVw6Z6nyQJnY15PraxvVQ==	
	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2020-06-12T05:02:42Z
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	<b>Serien-Nr.</b>	532114608
	<b>Methode</b>	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	